

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2015

Heft 18

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2015	Seite
Landverkehr			
153	24. 07. 2015	Regelung der Aufsicht über die Zentrale Stelle nach Nummer 5 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO)	554
Straßenbau			
154	17. 08. 2015	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2015 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen ...	557
155	26. 08. 2015	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2015 Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien	571
Wasserstraßen, Schifffahrt			
156	11. 09. 2015	Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Schiffsicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Frachtschiffe, die nicht internationalen Schiffsicherheitsregelungen im Sinne des Schiffsicherheitsgesetzes unterliegen	572
157	11. 09. 2015	Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Schiffsicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Schiffe, die nicht dem Internationalen Freibordübereinkommen unterliegen	598
158	01. 07. 2015	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Buß- und Verwarnungsgeldern für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen – BVKatBin-See)	615

Nr.	Datum	VkBl. 2015	Seite
159	07. 09. 2015	Planfeststellung für die Änderung der Genehmigung vom 30.12.2011 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore Windparks (OWP) „Borkum Riffgrund 2“	615
160	02. 09. 2015	Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/ Rundschreiben 1164/Rev.14 „Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen), in seiner zuletzt geänderten Fassung“	616
161	02. 09. 2015	Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/ Rundschreiben 1491 „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)“	619
162	02. 09. 2015	Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/ Rundschreiben 1492 „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS- und FTP-Code (MSC/Rundschreiben 1456)“	620
163	02. 09. 2015	Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/ Rundschreiben 1493 „Vorläufige Anleitung für die Funktionsfähigkeits-Prüfung selbsttätiger Berieselungssysteme“	620
164	02. 09. 2015	Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/ Rundschreiben 1499 „Einheitliche Interpretation des Kapitels 3 des FSS-Codes“	621

Aufgebote

164a	30. 09. 2015	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	623
------	--------------	-------------------------------------	-----

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen			626
---------------------------------	--	--	-----

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Straßenbau

Nr. 153 **Regelung der Aufsicht über die Zentrale Stelle nach Nummer 5 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

Die Zunahme elektronischer Einrichtungen zur Steuerung sicherheits- und umweltrelevanter Fahrzeugeinrichtungen machte eine Anpassung der Vorschriften des § 29 StVZO notwendig. Durch die 41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 3. März 2006 (BGBl. I Seite 470, VkBl. 2006 Seite 249) wurde in einem ersten Schritt die Systemdatenprüfung eingeführt, mit der diese Fahrzeugeinrichtungen entsprechend der vorhandenen Prüftechnologien überprüft wurden. Die Systemdaten wurden von der 2004 gegründeten Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD) in Abstimmung mit dem Ordnungsgeber, den Fahrzeugherstellern und den Technischen Prüfstellen (TP) und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen erarbeitet und für die Durchführung der Hauptuntersuchungen (HU) zur Verfügung gestellt.

Durch das 3. Gesetz zur Änderung des StVG und anderer Gesetze vom 20. Juni 2011 (BGBl. I 2011, Seite 1124, Begründung BT-Drs. 17/4144) wurde § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben l und m des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) geändert. Diese Änderung trat am 26. Juni 2011 in Kraft und ermächtigte den Ordnungsgeber für die in der vorgenannten gesetzlichen Vorschrift genannten Zentrale Stelle (ZS) die erforderlichen Rahmenvorschriften sowie die Beauftragung dieser Stelle zur Erarbeitung von Prüfvorgaben für die Hauptuntersuchungen (HU) und für die Sicherheitsprüfungen (SP) auf der Grundlage neu zu entwickelnder Prüftechnologien über die elektronische Fahrzeugschnittstelle durch eine Änderung der StVZO zu erlassen. Durch die 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2012 (BGBl. I 2012, Seite 1086, VkBl. 2012 Seite 375) wurde die Beauftragung der ZS zur Erarbeitung der Prüfvorgaben vorgenommen sowie die Anforderungen an diese Stelle in der Anlage VIII StVZO vorgeschrieben.

Nach Nr. 5 der Anlage VIII StVZO obliegt die Aufsicht über die ZS den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen. In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift (VkBl. 2012, Seite 414) ist hierzu ausgeführt: *„Die Vorschrift über die Aufsicht über die Zentrale Stelle richtet sich an die Länder, da die Zentrale Stelle die für die ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen technischen Überwachung erforderlichen Vorgaben erarbeitet und bereitstellt. Eine Aufsicht durch alle Länder dürfte verwaltungs- und kostenintensiv sein. Es besteht die Möglichkeit, die Aufsicht durch das Land, in dem die Zentrale Stelle ihren Sitz hat, ausüben zu lassen. Dazu ist ein Benehmensprozess unter den Ländern erforderlich, den diese in eigener Verantwortung vorzunehmen haben.“*

Dieser Benehmensprozess ist erfolgt. Nach dem Beschluss der Verkehrskonferenz (VMK) vom 6./7. November 2013 wurde die Aufsicht über die ZS dem

Freistaat Sachsen im Verbund mit den anderen Ländern übertragen.

Die nachstehende Regelung wurde unter den Ländern abgestimmt. Sie enthält die für die Aufsicht geltenden Bestimmungen und liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, die den Bund um Veröffentlichung der Regelung im Verkehrsblatt gebeten haben.

Bonn, den 24. Juli 2015
LA 20/7345.2/36-1-1

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Christian Theis

Übersicht

- Artikel 1 – Grundsätzliches
- Artikel 2 – Aufgaben der Zentralen Stelle
- Artikel 3 – Zielsetzung der Zentralen Stelle
- Artikel 4 – Geschäftsführung und Organisation der Zentralen Stelle
- Artikel 5 – Aufsicht über die Zentrale Stelle
- Artikel 6 – Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsgremiums
- Artikel 7 – Berichterstattung an Aufsichtsgremium und Kontrollbeirat sowie Zustimmungserfordernisse
- Artikel 8 – Besondere Angelegenheiten
- Artikel 9 – Schlussbestimmung

Artikel 1 Grundsätzliches

- (1) Die Aufsicht über die Zentrale Stelle nach Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird entsprechend dem Beschluss der Verkehrskonferenz (VMK) vom 6./7. November 2013 durch den Freistaat Sachsen im Verbund mit den anderen Ländern wahrgenommen. Die Aufsicht wird einem Aufsichtsgremium übertragen.
- (2) Die Regelung konkretisiert die Vorschriften der Anlage VIII StVZO und legt den Rahmen für die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung der Zentralen Stelle fest. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Beliehenen obliegt für Zwecke dieser Regelung zugleich die Leitung der Zentralen Stelle. Die Leiterin oder der Leiter ist zugleich die oder der Beauftragte im Sinne der Nummer 5 Satz 5 Anlage VIII StVZO. Die Regelung bestimmt das Verhältnis zwischen Geschäftsführung und den Aufsicht führenden obersten Landesbehörden und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit dem Kontrollbeirat und Technischen Beirat nach Anlage VIII StVZO.
- (3) Die Zentrale Stelle finanziert den laufenden Geschäftsbetrieb und die erforderlichen Investitionen vollständig aus der Erhebung der Gebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen gemäß Fußnote 7

zu Nummer 413 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie aus Entgelten in gleicher Höhe und pauschalen Verrechnungen für sonstige, nicht gebührenpflichtige Leistungen.

- (4) Die Zentrale Stelle darf gemäß Nummer 4.2 der Anlage VIIIe StVZO keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb ausüben. Erzielte Gewinne dürfen nur zweckgebunden und für die Weiterentwicklung der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge verwendet werden.

Artikel 2

Aufgaben der Zentralen Stelle

Die gesetzlichen Aufgaben der Zentralen Stelle ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben l und m des StVG in Verbindung mit der Anlage VIIIe StVZO in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3

Zielsetzung der Zentralen Stelle

Die Zentrale Stelle wird unter Beachtung des Artikels 1 Absatz 4 nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt und richtet sich nach folgenden Zielen aus:

- a. Erhöhung der Verkehrssicherheit von in Verkehr befindlichen Fahrzeugen im Rahmen einer effizienten und hochwertigen Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) gemäß § 29 StVZO.
- b. Bereitstellung von Vorgaben für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von HU und SP an berechnigte Stellen gemäß Nummer 3 Anlage VIIIe StVZO.
- c. Zweckgebundene Weiterentwicklung der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge, insbesondere durch Entwicklung effektiver und effizienter Prüftechnologien und -techniken.

Artikel 4

Leitung und Organisation der Zentralen Stelle

- (1) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte der Zentralen Stelle wirtschaftlich und eigenverantwortlich auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, dieser Regelung und der Einzelanweisungen des Aufsichtsgremiums nach Artikel 5.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Stelle nimmt gemäß Artikel 1 Absatz 2 Satz 3 gleichzeitig die Funktion der oder des Beauftragten nach Nummer 5 der Anlage VIIIe StVZO wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss sie oder er fachlich geeignet, zuverlässig und direkt bei der Zentralen Stelle angestellt sein. Weitere Tätigkeiten außerhalb der Zentralen Stelle sind nur zulässig, soweit keine Interessenkonflikte mit den Aufgaben der Zentralen Stelle bestehen.
- (3) Der Leitung obliegt die Organisation und Steuerung des Betriebes. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die Erstellung einer Aufbau- und Ablauforganisation (Geschäftsordnung) für die Zentrale Stelle,
 - b. die Überwachung der sach- und fachgerechten Aufgabenerledigung,
 - c. die Koordinierung der Aufgabenerfüllung in der Zentralen Stelle, mit den Behörden, den Über-

wachungsorganisationen, den Trägern der Technischen Prüfstellen und dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks sowie den anderen Stellen mit amtlicher Anerkennung für die Durchführung von HU und SP,

- d. die Ausrichtung der Zentralen Stelle auf die gesetzlichen Aufgaben (orientiert an der eigenen Unternehmenskonzeption),
 - e. die wirtschaftliche und strategische Ausrichtung des gesamten Betriebes,
 - f. die Übermittlung von Informationen für eine sach- und fachgerechte Aufgabenerfüllung.
- (4) Die Leitung erstellt eine Konzeption als Handlungsprogramm zur Umsetzung der Ziele. Die Konzeption ist regelmäßig auf die Ziele gemäß Artikel 3 anzupassen.
- (5) Die Leitung legt einen Jahresabschluss- und -lagebericht vor. Nach Nummer 6 der Anlage VIIIe StVZO prüft der Kontrollbeirat die Berichte der Zentralen Stelle und entlastet die Leitung. Der Kontrollbeirat informiert das Aufsichtsgremium.
- (6) Die Leitung hat sicherzustellen, dass durch eine Wahrnehmung von Aufgaben neben den Aufgaben der Zentralen Stelle die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Dies ist regelmäßig und auf Anforderung dem Aufsichtsgremium nach Artikel 5 und dem Kontrollbeirat nach Nummer 6 der Anlage VIIIe StVZO in einem Bericht gemäß Artikel 7 und hinsichtlich der Verwendung der gebühren- bzw. entgeltfinanzierten gesetzlichen Aufgaben zusätzlich dem Kontrollbeirat nach Nummer 6 der Anlage VIIIe StVZO nachzuweisen.

Artikel 5

Aufsicht über die Zentrale Stelle

- (1) Die Aufsicht über die Zentrale Stelle i. S. d. Nummer 5 Anlage VIIIe StVZO wird durch ein Aufsichtsgremium wahrgenommen. Die Vertretung des Freistaats Sachsen übt den Vorsitz des Aufsichtsgremiums im Sinne dieser Regelung aus. Der Freistaat Sachsen wird von mindestens drei weiteren Ländern unterstützt. Die jeweiligen Ländervertreter werden vom Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrzeugwesen“ (BLFA-TK) in alternierender Weise bestimmt.
- (2) Die Zentrale Stelle hat dem Aufsichtsgremium auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte über ihre Tätigkeit zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Zentrale Stelle hat den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums freien Zugang zu den Grundstücken und Geschäftsräumen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gewähren, so dass dort Prüfungen sowie Besichtigungen vorgenommen und Aufzeichnungen eingesehen werden können, bzw. hat diese zur Verfügung zu stellen (Anlage VIIIe Nummer 5 Satz 3 StVZO).

Artikel 6

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsgremiums

- (1) Das Aufsichtsgremium der Zentralen Stelle besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. einem Vertreter des Freistaats Sachsen als der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b. mindestens drei Vertretern weiterer Länder in alternierender Reihenfolge.
- (2) Die zuständige Staatsministerin bzw. der zuständige Staatsminister sowie die zuständige Staatssekretärin bzw. der zuständige Staatssekretär des Freistaats Sachsen können jederzeit an Sitzungen teilnehmen. Sie haben dann die Möglichkeit, die Leitung der Sitzung und auch das Stimmrecht des bzw. der Vorsitzenden zu übernehmen.
- (3) Die Beratungen des Aufsichtsgremiums und des Kontrollbeirates sind streng vertraulich zu behandeln. Die Leitung versendet Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen an die Gremienmitglieder. Die Protokolle oder auch Teile davon dürfen nur veröffentlicht bzw. weitergegeben werden, wenn die bzw. der Vorsitzende des Kontrollbeirates und des Aufsichtsgremiums für seinen Zuständigkeitsbereich diesem zustimmt.
- (4) Das Aufsichtsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (5) Das Aufsichtsgremium nimmt die Aufgaben nach Nummer 5 der Anlage VIIIe StVZO wahr; insbesondere:
- a. die Prüfung der Erfüllung der nach Anlage VIIIe StVZO geforderten Voraussetzungen,
 - b. die Prüfung der ordnungsgemäßen und vorschriftsmäßigen Erfüllung der der Zentralen Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften.
- Das Aufsichtsgremium kann Aufgaben gemäß Nummer 5 Anlage VIIIe StVZO an den Kontrollbeirat übertragen.
- (6) Eine Änderung in der Person der Leiterin bzw. des Leiters der Zentralen Stelle ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsgremiums im Einvernehmen mit dem Kontrollbeirat zulässig. Wenn die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Stelle als die oder der Beauftragte den für den Betrieb der Zentralen Stelle maßgeblichen Vorschriften zuwiderhandelt, die vom Aufsichtsgremium erteilten Einzelanweisungen nicht befolgt oder keine Gewähr mehr dafür bietet, dass ihre bzw. seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, kann das Aufsichtsgremium die Zustimmung nach Satz 1 widerrufen.
- (2) Die Leitung hat das Aufsichtsgremium unverzüglich über nachteilige Tatsachen zu unterrichten, wenn diese für die ordnungs- und anweisungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Pflichten von Bedeutung sein können. Sie hat ferner unverzüglich das Aufsichtsgremium über Vorkommnisse von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten. Die Regelung in Artikel 8 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Konzeption ist mindestens alle fünf Jahre sowie bei einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen und bei allen weiteren wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und dem Aufsichtsgremium und dem Kontrollbeirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Die Leitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzierungsplan, Stellenplan) für die Zentrale Stelle aufzustellen und dem Aufsichtsgremium und dem Kontrollbeirat so rechtzeitig vorzulegen, dass beide Gremien vor Beginn des Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres darüber beraten können.
- (5) Zusammen mit dem Geschäfts- oder Wirtschaftsplan sind dem Aufsichtsgremium und dem Kontrollbeirat eine mittelfristige Finanzplanung (Stellen-, Investitions-, Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planungsjahr (Folgejahr auf das angefangene Geschäftsjahr) und mindestens ein weiteres Planungsjahr umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.
- (6) Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen stattfinden. Das Aufsichtsgremium muss mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Der Leitung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu billigende Tagesordnung sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zehn Werktage, bei Entscheidungen, die für die Zentrale Stelle von besonderer Bedeutung sind (z. B. der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss), spätestens vierzehn Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums vorliegen. Tischvorlagen sollen auf unumgängliche Fälle beschränkt bleiben.
- (7) Die Aufgaben des Technischen Beirats der Zentralen Stelle sind in Nummer 7.1 Anlage VIIIe StVZO festgelegt. Die Bestellung des Vorsitzes des Technischen Beirats durch die Leitung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsgremiums. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums können jederzeit an den Sitzungen des Technischen Beirats teilnehmen.
- (8) Die Leitung hat dem Aufsichtsgremium jährlich in Form eines Berichtes nachzuweisen,
- a. dass die Zentrale Stelle keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb ausübt und die Entlastung der Geschäftsführung durch den Kontrollbeirat vorliegt,

Artikel 7

Berichterstattung an Aufsichtsgremium und Kontrollbeirat sowie Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Leitung hat dem Aufsichtsgremium und dem Kontrollbeirat insbesondere über
- a. ihre Konzeption und andere grundsätzliche Fragen der Betriebsführung,
 - b. die Wirtschaftlichkeit des Betriebes,
 - c. die Entwicklung des Betriebes,
 - d. strategisch bedeutende Projekte und bedeutende Entwicklungen
- aus gegebenem Anlass, jedoch mindestens einmal jährlich, zu berichten.

- b. dass die erzielten Gewinne, mit Ausnahme einer dem allgemeinen Zinsniveau entsprechenden und vom Kontrollbeirat genehmigten Verzinsung des Stammkapitals des Beliehenen, nur zweckgebunden für die Weiterentwicklung der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge verwendet werden,
- c. dass die Zentrale Stelle die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben und Pflichten entsprechend Artikel 2 dieser Regelung und Einzelanweisungen entsprechend Artikel 4 Absatz 1 dieser Regelung erfüllt,
- d. dass die Zentrale Stelle die datenschutzrechtlichen Vorschriften erfüllt und die Sicherheit der Daten und der Datenschutz gewährleistet wird,
- e. dass die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und Einzelanweisungen gewährleistet werden,
- f. dass die Zentrale Stelle ihre Pflichten gegenüber dem Kontrollbeirat nach Nummer 6 Anlage VIII StVZO erfüllt hat.

Artikel 8

Besondere Angelegenheiten

- (1) Die Leitung hat grundsätzlich besonders wichtige Angelegenheiten der Zentralen Stelle unverzüglich dem Aufsichtsgremium und dem Kontrollbeirat mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Vorgänge, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die gesetzlich übertragenen Aufgaben der Zentralen Stelle haben, bzw. die das wirtschaftliche Ergebnis wesentlich beeinflussen sowie der Wegfall der Voraussetzung zum Betreiben der Zentralen Stelle,
 - b. gravierende, das Geschäftsergebnis besonders beeinträchtigende Betriebsstörungen und gravierende Verstöße im Sinne von rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Zentralen Stelle sowie Einzelsituationen, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht.
- (2) Stellen die Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums und des Kontrollbeirats gravierende Verstöße im Sinne des Absatz 1 Buchstabe b fest, sind diese Handlungen zu untersagen und Entscheidungen im Benehmen mit den Ländern herbeizuführen.
- (3) Bei Angelegenheiten gemäß Absatz 1, die wegen ihrer Dringlichkeit die Einberufung des Aufsichtsgremiums und des Kontrollbeirates nicht zulassen, entscheiden die Vorsitzenden von Aufsichtsgremium und Kontrollbeirat bilateral außerhalb der Sitzungen und informieren die Mitglieder des Aufsichtsgremiums bzw. des Kontrollbeirates.

Artikel 9

Schlussbestimmung

- (1) Die Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkehrsblatt (VkBf.) in Kraft.
- (2) Bei Widersprüchen dieser Regelung mit der Satzung der Betreiberin der Zentralen Stelle gelten die Bestimmungen dieser Regelung.

- (3) Die vorliegende Regelung und später zu erfolgende Änderungen dieser Regelung werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörden und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen und in dessen Amtsblatt (VkBf.) veröffentlicht.

(VkBf. 2015 S. 554)

**Nr. 154 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 12/2015
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen**

StB 14/7134.5/005-2448896
Bonn, 17. August 2015

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Standardleistungskatalog für den
Straßen- und Brückenbau (STLK);**

**– Herausgabe des Leistungsbereichs
(LB)**

LB 132 Lichtsignalanlagen

(2. Auflage 2015)

**Korrekturfassungen (07/15)
der**

**LB 101 Baustelleneinrichtung,
Baubegleitende Leistungen
(2. Auflage 2007)**

**LB 113 Asphaltbauweisen
(8. Auflage 2013)**

**LB 114 Betonbauweisen
(5. Auflage 2014)**

**LB 121 Lager, Übergänge, Geländer
für Ingenieurbauten
(4. Auflage 2003)**

**Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau**

- 1. Nr. 23/2010 vom 14.09.2010
S 12/7138.4/021-1279194
- 2. Nr. 08/2014 vom 26.06.2014
StB 14/7134.5/005-2246607
- 3. Nr. 18/2012 vom 30.10.2012
StB 14/7134.5/005-1802371

Anlagen: DV STLK-Ausgabestand 07/15 (Anlage 1)
STLK-Korrekturliste 07/15 (Anlage 2)
LB 132

I.

- (1) Der Querschnittsausschuss QA 6 „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder und der Spitzenverbände der Bauwirtschaft den Leistungsbereich LB 132 Lichtzeichenanlagen des Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK) neu aufgestellt:

- (2) Die Änderungen:

LB 132 Lichtsignalanlagen

Der Leistungsbereich LB 132 wurde fachtechnisch neu aufgestellt und dem aktuellen Regelwerk angepasst. Der LB wurde in „Lichtsignalanlagen“ umbenannt. Außerdem enthält der LB erstmals als Anwendungshilfe für die Erarbeitung der Unterlagen des AG Mustertextbausteine („Lieferung und Montage von Lichtsignalanlagen LSA/FSA – spezifische Leistungsbeschreibung“).

In dieser Anwendungshilfe ist in Ermangelung fachspezifischer Vertragsbedingungen in Form von Mustertexten die ergänzende Leistungsbeschreibung zu den Standardleistungstexten vorgegeben. Diese sind den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen individuell anzupassen.

Korrekturfassung (07/15) des Leistungsbereichs LB 114 Betonbauweisen

Der Querschnittskreis (QK) 6.2 „Oberbau“ der FGSV hat neue Standardleistungstexte zum Kaltrecycling und für Dränbetontragschichten erarbeitet.

II.

- (1) Die für den STLK im „Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Stand: Juli 2015“ (DV STLK-Ausgabestand 07/15) aufgeführten 34 Leistungsbereiche liegen als Buchausgabe und auf Datenträgerausgabe als STLK/LB-Datei vor (siehe Anlage 1).

Die von der FGSV erstellte CD-ROM mit dem DV STLK- Ausgabestand: Juli 2015) enthält die aktuell gültige digitale Fassung für die Datenverarbeitung (AVA-Programme) des STLK. Zusätzlich sind eine WORD- und PDF-Datei der Anlage 1 des LB 132 vorhanden.

- (2) Druckfehlerberichtigung und Korrekturen: Die bei der Anwendung des STLK in den bisher herausgegebenen Leistungsbereichen festgestellten Druckfehler bzw. vorzunehmende Korrekturen sind in der „Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen,

Stand: Juli 2015“ (STLK-Korrekturliste 07/15) zusammengestellt (siehe Anlage 2).

Der DV STLK (Ausgabestand Juli 2015) enthält bereits alle Korrekturen.

Die korrigierten Leistungsbereiche LB 125 Tunnelbau und LB 134 Kabelverlegung enthalten wegen der An-

wendung der neuen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 die geänderten Betonbezeichnungen.

- (3) Ich weise auf den aktuell gültigen DV STLK (Ausgabestand Juli 2015) hin, und bitte diesen bei der Aufstellung von neuen Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau ab sofort zu verwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, den STLK auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

- (4) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

III.

- (1) Für den urheberrechtsfreien Gelbentwurf (800-er Nummerierung) des STLK ist zu beachten:

Ab sofort ist der LB 832 Lichtsignalanlagen und die dazugehörige Datei des Gelbentwurfs (s. Bezug 3.) nicht mehr zu verwenden.

IV.

- (1) Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2014 vom 26.06.2014 (siehe Bezug 2.) hebe ich auf.

- (2) Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir weiterhin bei der Anwendung des STLK eventuell festgestellte Fehler mitteilen würden.

- (3) Herstellung und Vertrieb des STLK veranlasst der

FGSV Verlag GmbH

Wesseling Str. 17

50999 Köln

Tel.: 02236/38 46 30

Fax: 02236/38 46 40

E-Mail: info@fgsv-verlag.de,

Internet: www.fgsv-verlag.de.

- (4) Eine Grundausstattung des im Betreff genannten neuen Leistungsbereichs (100er-Nummerierung) als STLK-Buchausgabe ist in der Anlage beigelegt. Weitere Exemplare der STLK-Buchausgabe sowie die Lizenzen für die DV-Anwendung des STLK können beim FGSV Verlag (auch von Dritten) bezogen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Anlage 1
zum ARS Nr 12/2015
StB 14/7134.5/005-2448896

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
„Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Stand Juli 2015“
DV STLK-Ausgabestand (07/15)

LB-Nr.	Bezeichnung des Leistungsbereiches	Ausgabe-jahr	Korrektur-datum	Gelbentwurf (Stand)
101	Baustelleneinrichtung, Baubegleitende Leistungen (2. Auflage 2007)	07/15	(07/15)	-
102	Entsorgung (1. Auflage 2012)	10/12	-	-
103	Bodenerkundung (2. Auflage 2003)	06/03	-	-
104	Pflanzenlieferung (1. Auflage 2006)	06/06	-	-
105	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen (2. Auflage 2003)	05/07	(05/07)	-
106	Erdbau (4. Auflage 2001)	10/12	(10/12)	LB 806 (09/13)
107	Landschaftsbau (4. Auflage 2009)	10/11	(10/11)	-
108	Baugruben, Leitungsgräben (4. Auflage 2008)	10/12	(10/12)	-
109	Wasserhaltung (3. Auflage 2011)	10/11	-	-
110	Entwässerung für Straßen (4. Auflage 2004)	06/06	(06/06)	-
111	Entwässerung für Kunstbauten (4. Auflage 2005)	03/05	-	-
112	Schichten ohne Bindemittel (3. Auflage 2014)	06/14	-	-
113	Asphaltbauweisen (8. Auflage 2013)	07/15	(07/15)	-
114	Betonbauweisen (5. Auflage 2014)	07/15	(07/15)	-
115	Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen (4. Auflage 2010)	10/11	(10/11)	-
116	Gerüste, Behelfsbrücken (4. Auflage 2013)	09/13	-	-
117	Gründungen (4. Auflage 2006)	05/07	(05/07)	-
118	Kunstbauten aus Beton und Stahlbeton (4. Auflage 2004)	09/13	(09/13)	-
119	Mauerwerk für Kunstbauten (3. Auflage 2001)	10/12	(10/12)	LB 819 (06/14)
120	Kunstbauten aus Stahl (3. Auflage 2001)	05/07	(05/07)	LB 820 (09/13)
121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten (4. Auflage 2003)	07/15	(07/15)	-
122	Korrosionsschutz von Stahl (2. Auflage 2009)	10/10	(10/10)	-
123	Dichtungsschichten und Fugen für Ingenieurbauten (4. Auflage 2012)	10/12	-	-
124	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (3. Auflage 2013)	09/13	-	-
125	Tunnelbau (1. Auflage 1999)	05/07	(05/07)	-
127	Lärmschutzkonstruktionen (3. Auflage 2011)	10/11	-	-
128	Zäune, Holzgeländer (2. Auflage 2007)	10/11	(10/11)	-
129	Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen (1. Auflage 2013)	09/13	-	-
130	Verkehrsschilder (3. Auflage 2009)	10/11	(10/11)	-
131	Fahrbahnmarkierungen (2. Auflage 2002)	03/05	(03/05)	-
132	Lichtsignalanlagen (2. Auflage 2015)	07/15	-	-
133	Straßenbeleuchtung (1. Auflage 1982)	10/10	(10/10)	-
134	Kabelverlegung (1. Auflage 1979)	05/07	(05/07)	-
135	Streckenfernmeldekabelmontage (1. Auflage 1993)	05/07	(05/07)	-

Ausgabeformen des STLK

Die Standardleistungstexte des STLK liegen gedruckt in Buchform (**STLK-Buchausgabe**) sowie digitalisiert als **STLK/LB-Dateien** auf Datenträger vor (STLK-Datenträgerausgabe). Die **STLK-Buchausgabe** besteht aus Einzelheften (Bro-schüren) im DIN A 4-Format, die jeweils einen Leistungsbereich (LB) umfassen. Die **STLK/LB-Dateien** gibt es im ori-ginalen STLK-Format und umformatiert im StLB-Format.

DV STLK-Ausgabestand Juli 2015

Der **DV STLK-Ausgabestand Juli 2015** enthält gegenüber dem STLK-Ausgabestand Juni 2014 :

- a) Neue Leistungsbereiche:
- **LB 132**
- b) Fortgeführte Leistungsbereiche:
- **keine**
- c) Korrigierte Gelbentwürfe und Leistungsbereiche:
- **LB 101, LB 113, LB 114 und LB 121**
- d) Zurückgezogene Gelbentwürfe und Leistungsbereiche:
- **LB 832**
- e) Derzeit gültige Gelbentwürfe:
- **LB 806 Erdbau**
- **LB 819 Mauerwerk für Ingenieurbauten**
- **LB 820 Ingenieurbauten aus Stahl**

Anlage 2
zum ARS Nr. 12/2015
StB 14/7134.5/005-2448896

Standardleistungskatalog für den
Straßen- und Brückenbau (STLK)

„Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen, Stand: Juli 2015“

STLK-Korrekturliste 07/15

Die nachstehend aufgelisteten Druckfehler bzw. vorzunehmenden Korrekturen wurden bei der Anwendung des STLK in den herausgegebenen Leistungsbereichen festgestellt. Die STLK/LB-Dateien des aktuellen **DV STLK-Ausgabestand Juli 2015** enthalten bereits die nachfolgend aufgelisteten Korrekturen:

INHALT**Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07 (Korrektur 07/15)**

Leistungsbereich 105, Ausgabe 08/03 (Korrektur 05/07)

Leistungsbereich 106, Ausgabe 10/01 (Korrektur 10/12)

Leistungsbereich 107, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/11)

Leistungsbereich 108, Ausgabe 08/08 (Korrektur 10/12)

Leistungsbereich 110, Ausgabe 08/04 (Korrektur 06/06)

Leistungsbereich 113, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15)**Leistungsbereich 114, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15)**

Leistungsbereich 115, Ausgabe 10/10 (Korrektur 10/11)

Leistungsbereich 117, Ausgabe 06/06 (Korrektur 05/07)

Leistungsbereich 118, Ausgabe 08/04 (Korrektur 09/13)

Leistungsbereich 119, Ausgabe 06/01 (Korrektur 10/12)

Leistungsbereich 120, Ausgabe 06/01 (Korrektur 05/07)

Leistungsbereich 121, Ausgabe 06/03 (Korrektur 07/15)

Leistungsbereich 122, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/10)

Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07)

Leistungsbereich 128, Ausgabe 05/07 (Korrektur 10/11)

Leistungsbereich 130, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/11)

Leistungsbereich 131, Ausgabe 08/02 (Korrektur 03/05)

Leistungsbereich 133, Ausgabe 10/82 (Korrektur 10/10)

Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 05/07)

Leistungsbereich 135, Ausgabe 11/93 (Korrektur 05/07)

KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07 (Korrektur 07/15 s. Einlegeblatt „13a“)	
101 610	Ändern : Im FT 2.2 „5“ statt „4“
Leistungsbereich 105, Ausgabe 08/03 (Korrektur 05/07)	
105 401	Ändern : Im FT 1.30 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.31 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 1.31 „500“ statt „900“ : Im FT 1.32 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.33 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.34 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.35 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.36 „Masse“ statt „Gewicht“
105 406	Ändern : Im FT 1.30 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.31 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 1.31 „500“ statt „900“ : Im FT 1.32 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.33 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.34 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.35 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.36 „Masse“ statt „Gewicht“
Leistungsbereich 106, Ausgabe 10/01 (Korrektur 10/12)	
106 005	Streichen : Im FT 7.1 „Mittlere“ : Im FT 7.2 „Mittlere“ : Im FT 7.3 „Mittlere“ : Im FT 7.4 „Mittlere“ : Im FT 7.5 „Mittlere“
106 010	Streichen : Im FT 5.01 „Mittlere“ : Im FT 5.02 „Mittlere“ : Im FT 5.03 „Mittlere“ : Im FT 5.04 „Mittlere“ : Im FT 5.05 „Mittlere“
106 015	Streichen : Im FT 6.1 „Mittlere“ : Im FT 6.2 „Mittlere“ : Im FT 6.3 „Mittlere“ : Im FT 6.4 „Mittlere“ : Im FT 6.5 „Mittlere“
106 020	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“ : Im FT 4.2 „Mittlere“ : Im FT 4.3 „Mittlere“ : Im FT 4.4 „Mittlere“ : Im FT 4.5 „Mittlere“
106 025	Streichen : Im FT 5.01 „Mittlere“ : Im FT 5.02 „Mittlere“ : Im FT 5.03 „Mittlere“ : Im FT 5.04 „Mittlere“ : Im FT 5.05 „Mittlere“
106 030	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“ : Im FT 4.2 „Mittlere“ : Im FT 4.3 „Mittlere“ : Im FT 4.4 „Mittlere“ : Im FT 4.5 „Mittlere“
106 036	Streichen : Im FT 6.1 „Mittlere“ : Im FT 6.2 „Mittlere“ : Im FT 6.3 „Mittlere“

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
	: Im FT 6.4 „Mittlere“	106 210 Streichen	: Im FT 5.1 „Mittlere“
	: Im FT 6.5 „Mittlere“		: Im FT 5.2 „Mittlere“
106 041 Streichen	: Im FT 2.1 „Mittlere“		: Im FT 5.3 „Mittlere“
	: Im FT 2.2 „Mittlere“		: Im FT 5.4 „Mittlere“
	: Im FT 2.3 „Mittlere“		: Im FT 5.5 „Mittlere“
	: Im FT 2.4 „Mittlere“		: Im FT 5.9 „Mittlere“
	: Im FT 2.5 „Mittlere“	106 230 Streichen	: Im FT 5.1 „Mittlere“
106 046 Streichen	: Im FT 3.01 „Mittlere“		: Im FT 5.2 „Mittlere“
	: Im FT 3.02 „Mittlere“		: Im FT 5.3 „Mittlere“
	: Im FT 3.03 „Mittlere“		: Im FT 5.4 „Mittlere“
	: Im FT 3.04 „Mittlere“		: Im FT 5.5 „Mittlere“
	: Im FT 3.05 „Mittlere“		Im FT 5.9 „Mittlere“
	: Im FT 7.01 „Mittlere“	Ändern	: AE „m“ statt „m2“
106 051 Streichen	: Im FT 7.02 „Mittlere“	106 540 Streichen	: Im FT 3.1 „Mittlere“
	: Im FT 7.03 „Mittlere“		: Im FT 3.2 „Mittlere“
	: Im FT 7.04 „Mittlere“		: Im FT 3.3 „Mittlere“
	: Im FT 7.05 „Mittlere“		: Im FT 3.4 „Mittlere“
106 056 Streichen	: Im FT 8.1 „Mittlere“		: Im FT 3.5 „Mittlere“
	: Im FT 8.2 „Mittlere“	106 230 Streichen	: Im FT 5.9 „Mittlere“
	: Im FT 8.3 „Mittlere“	106 520 Ändern	: AE „m“ statt „m2“
	: Im FT 8.4 „Mittlere“	106 540 Streichen	: Im FT 3.1 „Mittlere“
	: Im FT 8.5 „Mittlere“		: Im FT 3.2 „Mittlere“
106 061 Streichen	: Im FT 8.1 „Mittlere“		: Im FT 3.3 „Mittlere“
	: Im FT 8.2 „Mittlere“		: Im FT 3.4 „Mittlere“
	: Im FT 8.3 „Mittlere“		: Im FT 3.5 „Mittlere“
	: Im FT 8.4 „Mittlere“		: Im FT 3.9 „Mittlere“
	: Im FT 8.5 „Mittlere“	106 605 Streichen	: Im FT 3.1 „Mittlere“
106 116 Streichen	: Im FT 4.1 „Mittlere“		: Im FT 3.2 „Mittlere“
	: Im FT 4.2 „Mittlere“		: Im FT 3.3 „Mittlere“
	: Im FT 4.3 „Mittlere“		: Im FT 3.4 „Mittlere“
	: Im FT 4.4 „Mittlere“		: Im FT 3.5 „Mittlere“
	: Im FT 4.5 „Mittlere“		: Im FT 3.9 „Mittlere“
106 150 Ändern	: FT 2.3 „Schaumlava 11/32 mm“ statt „Schaumlava 11/32 mm. des AG“	106 610 Streichen	: Im FT 3.1 „Mittlere“
Einfügen	: FT 2.4 „Material = industrielles Nebenprodukt nach Unterlagen des AG“		: Im FT 3.2 „Mittlere“
	: KFT 2.4 „Ind. Nebenpr. U AG“		: Im FT 3.3 „Mittlere“
			: Im FT 3.4 „Mittlere“
			: Im FT 3.5 „Mittlere“
			: Im FT 3.9 „Mittlere“
		106 615 Streichen	: Im FT 7.01 „Mittlere“
			: Im FT 7.02 „Mittlere“
			: Im FT 7.03 „Mittlere“
			: Im FT 7.04 „Mittlere“
			: Im FT 7.05 „Mittlere“
			: Im FT 7.99 „Mittlere“
106 165 Streichen	: Im FT 5.01 „Mittlere“	106 620 Streichen	: Im FT 8.1 „Mittlere“
	: Im FT 5.02 „Mittlere“		: Im FT 8.2 „Mittlere“
	: Im FT 5.03 „Mittlere“		: Im FT 8.3 „Mittlere“
	: Im FT 5.04 „Mittlere“		: Im FT 8.4 „Mittlere“
	: Im FT 5.05 „Mittlere“		: Im FT 8.5 „Mittlere“
106 170 Streichen	: Im FT 5.1 „Mittlere“		: Im FT 8.9 „Mittlere“
	: Im FT 5.2 „Mittlere“	106 625 Streichen	: Im FT 6.1 „Mittlere“
	: Im FT 5.3 „Mittlere“		: Im FT 6.2 „Mittlere“
	: Im FT 5.4 „Mittlere“		: Im FT 6.3 „Mittlere“
	: Im FT 5.5 „Mittlere“		: Im FT 6.4 „Mittlere“
106 185 Streichen	: Im FT 2.1 „Mittlere“		: Im FT 6.5 „Mittlere“
	: Im FT 2.2 „Mittlere“		: Im FT 6.9 „Mittlere“
	: Im FT 2.3 „Mittlere“		
	: Im FT 2.4 „Mittlere“		
	: Im FT 2.5 „Mittlere“		

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
106 705	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“ : Im FT 4.2 „Mittlere“ : Im FT 4.3 „Mittlere“ : Im FT 4.4 „Mittlere“ : Im FT 4.5 „Mittlere“ : Im FT 4.9 „Mittlere“	107 717	Ändern : Im FT 7.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 7.01 „Boden Baustelle“ statt „Boden innerhalb“
106 8	Streichen : Ganzer Abschnitt	107 721	Ändern : Im FT 6.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“
106 916	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“ : Im FT 4.2 „Mittlere“ : Im FT 4.3 „Mittlere“ : Im FT 4.4 „Mittlere“ : Im FT 4.5 „Mittlere“ : Im FT 4.9 „Mittlere“	107 723	Ändern : Im FT 4.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 4.1 „Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
106 921	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“ : Im FT 4.2 „Mittlere“ : Im FT 4.3 „Mittlere“ Im FT 4.4 „Mittlere“ : Im FT 4.5 „Mittlere“ : Im FT 4.9 „Mittlere“	107 725	Ändern : Im FT 5.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 5.01 „Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
106 931	Streichen : Im FT 3.01 „Mittlere“ : Im FT 3.02 „Mittlere“ : Im FT 3.03 „Mittlere“ : Im FT 3.04 „Mittlere“ : Im FT 3.05 „Mittlere“ : Im FT 3.99 „Mittlere“	107 731	Ändern : Im FT 4.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 4.2 „i.“ Ändern : Im FT 4.4 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 4.4 „innerhalb“ statt „Im Baust.“
106 936	Streichen : Im FT 3.01 „Mittlere“ : Im FT 3.02 „Mittlere“ : Im FT 3.03 „Mittlere“ : Im FT 3.04 „Mittlere“ : Im FT 3.05 „Mittlere“ : Im FT 3.99 „Mittlere“	107 733	Ändern : Im FT 4.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 4.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 4.2 „i.“
106 941	Streichen : Im FT 3.01 „Mittlere“ : Im FT 3.02 „Mittlere“ : Im FT 3.03 „Mittlere“ : Im FT 3.04 „Mittlere“ : Im FT 3.05 „Mittlere“ : Im FT 3.99 „Mittlere“	107 735	Ändern : Im FT 5.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 5.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 5.02 „i.“
106 956	Streichen : Im GT „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über Hersteller =, Mattentyp =, Verbundkonstruktion =. Ändern : Im FT 1.1 „Trockenmasse“ statt „Trockengewicht“ : Im FT 1.2 „Trockenmasse“ statt „Trockengewicht“ : Im FT 7.1 „Scherfestigkeit mind. 30 Grad“ statt „Scherfestigkekit mind. 30(.“	107 737	Ändern : Im FT 7.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 7.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“
Leistungsbereich 107, Ausgabe 12/09, Korrektur 10/11		107 737	Streichen : Im KFT 7.02 „i.“
107 413	Ändern : Im FT 4.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	107 739	Ändern : Im FT 8.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 8.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 8.3 „i.“
107 417	Ändern : Im FT 4.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	107 741	Ändern : Im FT 6.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 6.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 6.3 „i.“
107 429	Ändern : Im GT „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	107 745	Ändern : Im FT 6.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 6.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 6.2 „i.“ statt „/i.“
107 525	Ändern : Im FT 2.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT „Baustelle“ statt „Soden aus Bauber.“	107 747	Ändern : Im FT 5.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 5.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 5.02 „i.“
		Leistungsbereich 108, Ausgabe 08/08 (Korrektur 10/12 s. Einlegeblatt Seite „21a“)	
		108 310	Einfügen : Im GT „Abgerechnet wird die Sichtfläche des Verbaus. Die Länge wird gemessen in der

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
	Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.“	115 151	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
108 320	Streichen : Im KFT 4.1 „bis“	115 170	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
108 325	Streichen : Im GT „je Grabenwand“	115 211	Ändern : Im FT 7.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
	Einfügen : Im GT „die Sichtfläche des Verbaus je Grabenwand. Die Länge wird gemessen in der Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.“	Leistungsbereich 117, Ausgabe 06/06 (Korrektur 05/07)	
108 330	Einfügen : Im GT „Abgerechnet wird die Sichtfläche des Verbaus. Die Länge wird gemessen in der Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.“	117 218	Ändern : Im GT „Wandachse“ statt „Profilachse“
108 335	Einfügen : Im GT „die Länge, gemessen in der Achse des Verbaus,“	117 223	Ändern : Im GT „Wandachse“ statt „Profilachse“
108 340	Streichen : KN	117 233	Ändern : Im GT „Wandachse“ statt „Profilachse“
108 345	Streichen : KN	Leistungsbereich 118, Ausgabe 08/04 (Korrektur 09/13)	
	: Im FT 5.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	118 0	Ändern : Hinweise zum LB „LB 102“ statt „LB 106“
	: Im KFT 5.02 „i.“	118 013	Streichen : In FT 6.1 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“
Leistungsbereich 110, Ausgabe 08/04 (Korrektur 06/06)			: Im FT 6.2 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen. Verwertung nach Unterlagen des AG nachweisen.“
110 461	Ändern : Im KFT 2.2 „5-10 cm“ statt „5-20 cm“	Einfügen	: Im FT 6.2 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen“
Leistungsbereich 113, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15 s. Einlegeblatt 114a)		Streichen	: Im KFT 6.2 „n. Unterlagen“
113 428	Ändern : Im FT 2.1 „3,5 statt „4“	Einfügen	: Im KFT 6.2 „u. Nachweis“
	: Im KFT 2.1 „3,5 statt „4“	Ändern	: Anmerkung : Nach FT 6.3 „LB 102“ statt „LB 106“
	: Im FT 2.4 „85“ statt „100“	118 018	Streichen : In FT 8.1 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“
	: Im KFT 2.4 „85“ statt „100“		: Im FT 8.2 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen. Verwertung nach Unterlagen des AG nachweisen.“
113 707	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Einfügen	: Im FT 8.2 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Streichen	: Im KFT 8.2 „n. Unterlagen“
113 727	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Einfügen	: Im KFT 8.2 „u. Nachweis“
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Ändern	: Anmerkung : Nach FT 8.3 „LB 102“ statt „LB 106“
113 732	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	118 023	Streichen : In FT 6.1 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“		: Im FT 6.2 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen. Verwertung nach Unterlagen des AG nachweisen.“
113 737	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Einfügen	: Im FT 6.2 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Streichen	: Im KFT 6.2 „n. Unterlagen“
113 837	Einfügen : Im FT 4.2 nach „aufbereiten“	Einfügen	: Im KFT 6.2 „u. Nachweis“
	: „Eignungsnachweis nach Unterlagen des AG aufstellen und vorlegen“	Ändern	: Anmerkung : Nach FT 6.3 „LB 102“ statt „LB 106“
Leistungsbereich LB 114 (Korrektur 07/15 s. Einlegeblatt 40 und 41)		118 313	Einfügen : Im GT <i>Traggerüst</i> der Bemessungsklasse B
Leistungsbereich 115, Ausgabe 10/10 (Korrektur 10/11)		118 318	Einfügen : Im GT <i>Traggerüst</i> der Bemessungsklasse B
115 110	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 348	Streichen : KN
115 120	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 413	Einfügen : Im GT <i>Traggerüst</i> der Bemessungsklasse B
115 131	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 418	Einfügen : Im GT <i>Traggerüst</i> der Bemessungsklasse B
115 141	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 918	Ändern : Im FT 4.1 „B“ statt „S“
			: Im KFT 4.1 „B“ statt „S“

KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 119, Ausgabe 06/01 (Korrektur 10/12)	
119 011	Streichen : Im FT 5.1 „Mittl.“ : Im FT 5.2 „Mittl.“ : Im FT 5.3 „Mittl.“ : Im FT 5.4 „Mittl.“ : Im FT 5.5 „Mittl.“ : Im FT 5.9 „Mittl.“ : Im FT 6.1 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“ : Im FT 6.4 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“ Einfügen : FT 6.7 „Sämtliche Steine und übriges Abbruchgut entsorgen, Entsorgung wird gesondert vergütet“ : KFT 6.7 „Entsorgung ges.“ : Anmerkung „Mit ‚ENTSORGUNG‘ (LB 102)“ : FT 7.00 : FT 7.01 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen.“ : KFT 7.01 „Nachweis führen“
119 016	Streichen : Im FT 6.1 „Mittl.“ : Im FT 6.2 „Mittl.“ : Im FT 6.3 „Mittl.“ : Im FT 6.4 „Mittl.“ : Im FT 6.5 „Mittl.“ : Im FT 6.9 „Mittl.“ : Im FT 7.01 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“ Ändern : FT 7.02 in FT 7.2 : FT 7.03 in FT 7.3 Streichen : Im FT 7.04 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“ Ändern : FT 7.04 in FT 7.4 : FT 7.05 in FT 7.5 : FT 7.06 in FT 7.6 Einfügen : FT 7.7 „Sämtliche Steine und übriges Abbruchgut entsorgen, Entsorgung wird gesondert vergütet“ : KFT 7.7 „Entsorgung ges.“ : Anmerkung „Mit ‚ENTSORGUNG‘ (LB 102)“ : FT 8.0 : FT 8.1 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen.“ : KFT 8.1 „Nachweis führen“
119 252	Streichen : Im FT 3.9 „Qualität, Oberfläche, Farbton und Abmessungen“
119 612	Ändern : Im FT 4.1 „C25/30“ statt „B 25 mit hohem Frost- und Tausalz widerstand“ : Im KFT 4.1 „C25/30“ statt „B25 Frost/Tau“
119 622	Ändern : Im FT 3.1 „C25/30“ statt „B 25 mit hohem Frost- und Tausalz widerstand“ : Im KFT 3.1 „C25/30“ statt „B25 Frost/Tau“
119 632	Ändern : Im FT 5.1 „C25/30“ statt „B 25 mit hohem Frost- und Tausalz widerstand“ : Im KFT 5.1 „C25/30“ statt „B25 Frost/Tau“

KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 120, Ausgabe 06/01 (Korrektur 05/07)	
120 011	Ändern : Im FT 3.01 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 3.02 „Masse“ statt „Gewicht“
Leistungsbereich 121, Ausgabe 06/03 (Korrektur 07/15)	
121 218	Einfügen : FT 3.0 : FT 3.1 „Übergangskonstruktion lärmgemindert.“ : KFT 3.1 „lärmgemindert“ : FT 3.9 „Übergangskonstruktion ...“ : KFT 3.9 „... Freitext ...“ Ändern : FT-Gruppe 3 wird FT-Gruppe 4 : FT-Gruppe 4 wird FT-Gruppe 5 : FT-Gruppe 5 wird FT-Gruppe 6
Leistungsbereich 122, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/10)	
122 232	Einfügen : Im FT 3.3 „Entrostung. Oberflächenvorbereitungsgrad = Pst 3“
Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07 s. Einlegeblatt Seite „12a“)	
125 135	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Monate.“
125 140	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage.“
125 150	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage.“
125 155	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage.“
125 250	Streichen : Im FT 3.01 „Mittl.“ : Im FT 3.02 „Mittl.“ : Im FT 3.03 „Mittl.“ : Im FT 3.04 „Mittl.“ : Im FT 3.05 „Mittl.“ : Im FT 3.99 „Mittl.“
125 325	Ändern : Im FT 7.99 „Masse“ statt „Gewicht“
125 620	Ändern : Im FT 5.01 „Nennflächenmasse“ statt „Nennflächengewicht“ : Im FT 5.99 „Nennflächenmasse“ statt „Nennflächengewicht“
Leistungsbereich 128, Ausgabe 05/07 (Korrektur 10/11)	
128 101	Ändern : Im FT 6.1 „Baubereich“ statt „Baustellenbereich“
128 103	Ändern : Im FT 6.1 „Baubereich“ statt „Baustellenbereich“
128 201	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
128 203	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
128 205	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
128 215	Ändern : Im FT 7.01 „Innerhalb der Baustelle flächenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
128 217	Ändern : Im FT 8.1 „Innerhalb der Baustelle flächenhaft“ statt „im Baustellenbereich“

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
133 115	Streichen : Im FT 7.01 „Mittl.“ : Im FT 7.02 „Mittl.“ : Im FT 7.03 „Mittl.“ : Im FT 7.04 „Mittl.“ : Im FT 7.05 „Mittl.“ : Im FT 7.06 „Mittl.“ : Im FT 7.07 „Mittl.“ : Im FT 7.08 „Mittl.“ : Im FT 7.09 „Mittl.“	133 225	Streichen : Im FT 5.01 „Mittl.“ : Im FT 5.02 „Mittl.“ : Im FT 5.03 „Mittl.“ : Im FT 5.04 „Mittl.“ : Im FT 5.05 „Mittl.“ : Im FT 5.06 „Mittl.“ : Im FT 5.07 „Mittl.“ : Im FT 5.08 „Mittl.“ : Im FT 5.09 „Mittl.“
133 125	Streichen : Im FT 7.01 „Mittl.“ : Im FT 7.02 „Mittl.“ : Im FT 7.03 „Mittl.“ : Im FT 7.04 „Mittl.“ : Im FT 7.05 „Mittl.“ : Im FT 7.06 „Mittl.“ : Im FT 7.07 „Mittl.“ : Im FT 7.08 „Mittl.“ : Im FT 7.09 „Mittl.“	133 315	Streichen : Im FT 8.1 „Mittl.“ : Im FT 8.2 „Mittl.“ : Im FT 8.3 „Mittl.“ : Im FT 8.4 „Mittl.“ : Im FT 8.5 „Mittl.“ : Im FT 8.6 „Mittl.“ : Im FT 8.7 „Mittl.“ : Im FT 8.8 „Mittl.“ : Im FT 8.9 „Mittl.“
133 135	Streichen : Im FT 8.1 „Mittl.“ : Im FT 8.2 „Mittl.“ : Im FT 8.3 „Mittl.“ : Im FT 8.4 „Mittl.“ : Im FT 8.5 „Mittl.“ : Im FT 8.6 „Mittl.“ : Im FT 8.7 „Mittl.“ : Im FT 8.8 „Mittl.“ : Im FT 8.9 „Mittl.“	133 325	Streichen : Im FT 4.1 „Mittl.“ : Im FT 4.2 „Mittl.“ : Im FT 4.3 „Mittl.“ : Im FT 4.4 „Mittl.“ : Im FT 4.5 „Mittl.“ : Im FT 4.6 „Mittl.“ : Im FT 4.7 „Mittl.“ : Im FT 4.8 „Mittl.“ : Im FT 4.9 „Mittl.“
133 140	Streichen : FT 3.21 : KFT 3.21	133 410	Streichen : FT 3.2 : KFT 3.2
133 145	Streichen : Im FT 6.1 „Mittl.“ : Im FT 6.2 „Mittl.“ : Im FT 6.3 „Mittl.“ : Im FT 6.4 „Mittl.“ : Im FT 6.5 „Mittl.“ : Im FT 6.6 „Mittl.“ : Im FT 6.7 „Mittl.“ : Im FT 6.8 „Mittl.“ : Im FT 6.9 „Mittl.“	133 420	Streichen : FT 1.9 : KFT 1.9
133 155	Streichen : Im FT 3.01 „Mittl.“ : Im FT 3.02 „Mittl.“ : Im FT 3.03 „Mittl.“ : Im FT 3.04 „Mittl.“ : Im FT 3.05 „Mittl.“ : Im FT 3.06 „Mittl.“ : Im FT 3.07 „Mittl.“ : Im FT 3.08 „Mittl.“ : Im FT 3.09 „Mittl.“	133 425	Streichen : Im FT 5.01 „Mittl.“ : Im FT 5.02 „Mittl.“ : Im FT 5.03 „Mittl.“ : Im FT 5.04 „Mittl.“ : Im FT 5.05 „Mittl.“ : Im FT 5.06 „Mittl.“ : Im FT 5.07 „Mittl.“ : Im FT 5.08 „Mittl.“ : Im FT 5.09 „Mittl.“
133 215	Streichen : Im FT 5.01 „Mittl.“ : Im FT 5.02 „Mittl.“ : Im FT 5.03 „Mittl.“ : Im FT 5.04 „Mittl.“ : Im FT 5.05 „Mittl.“ : Im FT 5.06 „Mittl.“ : Im FT 5.07 „Mittl.“ : Im FT 5.08 „Mittl.“ : Im FT 5.09 „Mittl.“	133 510	Streichen : FT 2.2 : KFT 2.2 : FT 3.2 : KFT 3.2 : FT 4.3 : KFT 4.3
		133 515	Streichen : Im FT 6.1 „Mittl.“ : Im FT 6.2 „Mittl.“ : Im FT 6.3 „Mittl.“ : Im FT 6.4 „Mittl.“ : Im FT 6.5 „Mittl.“ : Im FT 6.6 „Mittl.“ : Im FT 6.7 „Mittl.“ : Im FT 6.8 „Mittl.“ : Im FT 6.9 „Mittl.“

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 05/07)		Leistungsbereich 135, Ausgabe 11/93 (Korrektur 05/07)	
134 010	Ändern : Im FT 1.1 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 1.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.2 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 1.2 „Masse“ statt „Gew.“ : m FT 1.3 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 1.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 1.4 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 1.4 „Masse“ statt „Gew.“	135 810	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der vergüteten Monate.“
134 015	Ändern : Im FT 2.1 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 2.2 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.2 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.3 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.4 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.4 „Masse“ statt „Gew.“	Abkürzungsverzeichnis : KN= Katalognummer GT= Grundtext FT= Folgetext KFT= Kurzfolgetext AE = Abrechnungseinheit	
134 110	Ändern : Im FT 2.1 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 2.2 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.2 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.3 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.4 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.4 „Masse“ statt „Gew.“	Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07 (Korrektur 07/15) Einlegeblatt Seite „13a“ 101 613 Psch Bestandsunterlagen herst. und lief. Bestandsunterlagen gemäß ZTV-Ing, Teil 1, Abschnitt 2, für jedes Teilbauwerk herstellen und liefern. Die Bauwerksdaten sind mit einem Erfassungsprogramm auf der Datenbasis der ASB-Ing zu erfassen. Digitalisierte Bilder, Pläne und Dokumente sind einzubinden. Ein Ausdruck des Bauwerksbuches aus den erfassten Daten ist beizufügen. Übergabe der Daten an den AG in dem Übergabeformat der ASB-Ing (.CAB-Datei) auf den mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD). Übergabe der Bestandsunterlagen an den AG hat spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme der Leistung zu erfolgen.	
134 130	Ändern : Im FT 5.3 „Starkstromkabel“ statt „Schwachstromkabel mit symmetrischen und Schwachstromkabel mit koaxialen Verseilelementen.“	Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07 (Korrektur 09/13) Einlegeblatt Seite „11a“	
134 920	Ändern : Im FT 2.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.1 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.2 „Masse“ statt „Gewicht“	101 737 St Gegenpol f.Kprüfg. verlegen Gegenpol für Kontrollprüfung nach TP D-StB für die elektromagnetische Dickenmessung verlegen, Lage einmessen und dokumentieren.	
134 920	Ändern : Im KFT 2.2 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.3 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.4 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.4 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.5 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.5 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.6 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.6 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.7 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.7 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.8 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.8 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.9 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.9 „Masse“ statt „Gew.“	1.01	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,1 mm. AL 30x50, 0,1
		1.02	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,15 mm. AL 30x50, 0,15
		1.03	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,3 mm. AL 30x50, 0,3
		1.04	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,1 mm. AL 30x50, 0,1
		1.05	Gegenpol = AL 30x60, D = 0,15 mm. AL 30x60, 0,15
		1.06	Gegenpol = AL 30x60, D = 0,3 mm. AL 30x60, 0,3
		1.07	Gegenpol = AL 30x70, D = 0,1 mm. AL 30x70, 0,1
		1.08	Gegenpol = AL 30x70, D = 0,15 mm. AL 30x70, 0,15
		1.09	Gegenpol = AL 30x70, D = 0,3 mm. AL 30x70, 0,3
		1.10	Gegenpol = AL 30x70, beschichtet, D = 0,3 mm. AL besch. 30x70
		1.11	Gegenpol = AL 30x100, D = 0,1 mm. AL 30x100, 0,1
		1.12	Gegenpol = AL 30x100, D = 0,15 mm. AL 30x100, 0,15
		1.13	Gegenpol = AL 30x100, D = 0,3 mm. AL 30x100, 0,3
		1.14	Gegenpol = AL 30x100, beschichtet, D = 0,3 mm. AL besch. 30x100

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
1.15	Gegenpol = AL 16,5x16,5, D = 0,1 mm. AL 16,5x16,5,0,1	4.0	
1.16	Gegenpol = AL 16,5x16,5, D = 0,15 mm. AL 16,5x16,5,0,15	4.1	Ausfachung aus Holz. Holz
1.17	Gegenpol = AL 16,5x16,5, D = 0,3 mm. AL 16,5x16,5,0,3	4.9	Ausfachung Freitext ...
1.18	Gegenpol = AL 33x33, D = 0,1 mm. AL 33x33, 0,1	5.0	
1.19	Gegenpol = AL 33x33, D = 0,15 mm. AL 33x33, 0,15	5.1	/ Ausführung wasserdicht nach Unterlagendes AG. Wasserdicht
1.20	Gegenpol = AL 33x33, D = 0,3 mm. AL 33x33, 0,3	6.1	Verbau freistehend. Freistehend
1.21	Gegenpol = AL RO 07, D = 0,5 mm. AL RO 07, 0,5	6.2	Gurtung und Verankerung nach Wahl des AN herstellen. Verankerung AN
1.22	Gegenpol = AL RO 07, D = 1,0 mm. AL RO 07, 1,0	6.3	Verbau verankert. Erford. Gurtung und Verankerung werden gesondert vergütet. Verankerung ges.
1.23	Gegenpol = AL RO 12, D = 0,5 mm. AL RO 12, 0,5	***	Mit 'Gründungen' LB 117
1.24	Gegenpol = AL RO 12, D = 1,0 mm. AL RO 12, 1,0	7.0	
1.25	Gegenpol = AL RO 30, D = 0,5 mm. AL RO 30, 0,5	7.1	Einbringen durch Bohren. Bohren
1.26	Gegenpol = AL RO 30, D = 1,0 mm. AL RO 30, 1,0	7.9	Einbringen Freitext ...
1.27	Gegenpol = ST RO 30. ST RO 30, 0,65	8.1	Verbau vorhalten, ausbauen und entfernen. Vorh., ausb.
1.99	Gegenpol Freitext ...	8.2	Verbau vorhalten, ausbauen und entfernen. Ankerkopf abschneiden, Anker belassen. ausb. Anker bel.
3.01	Unterlage = Asphaltschicht. Asphalt	8.3	Verbau belassen. Verbau belassen
3.02	Unterlage = hydraulisch gebundene Schicht. hydr.Geb. Schicht	8.4	Verbau belassen, Verankerung lösen. Anker lösen
3.03	Unterlage = Fräsfläche. Fräsfläche	8.5	Verbau vorhalten, Ausfachung ausbauen. Träger bel.
3.04	Unterlage = Schicht ohne Bindemittel. Schicht o.Bindem	***	Nur mit FT 3.1
3.99	Unterlage Freitext ...		
Leistungsbereich 108, Ausgabe 08/08 (Korrektur 10/12)		Leistungsbereich 113, Ausgabe 09/13 (Korrektur 06/14)	
Einlegeblatt Seite „21a“		Einlegeblatt Seite „114a“	
808 312 m ² Baugrubenverbau herstellen		113 982 t AASuB herstellen	
/ Baugrubenverbau nach Unterlagen des AG entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen. Abgerechnet wird die Sichtfläche des Verbaus. Die Länge wird gemessen in der Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.		Asphaltausgleichsschicht unter Betondecke (AASuB) aus Asphalttragschichtmischgut AC 16 T N mit Bindemittel 70/100 herstellen. Hohlraumgehalt Vmax. 5,5 Vol.-Prozent an der eingebauten Schicht. Dicke an der dünnsten Stelle mindestens 6 cm.	
1.1	Baugrube für Widerlager. Widerlager	113 987 m ² ATSuB herstellen	
1.2	Baugrube für Widerlager und Flügelwand. Widerl./Flügelwd.	Asphalttragschicht unter Betondecken(ATSuB) mit Bindemittel 70/100 herstellen. Hohlraumgehalt Vmax. 5,5 Vol.-Prozent an der eingebauten Schicht	
1.3	Baugrube für Stütze bzw. Pfeiler. Stütze/Pfeiler	1.1	Asphalttragschichtmischgut AC 32 T N.
1.4	Baugrube für Stützwand. Stützwand	1.2	Asphalttragschichtmischgut AC 22 T N.
1.5	Baugrube für gesamtes Bauwerk. Bauwerk	2.1	Einbaudicke 10 cm in Verkehrsflächen der Belastungsklassen BK100 bis Bk3,2
1.9	Baugrube für Freitext ...		
2.1	Baugrubentiefe bis 1,25 m. Tiefe bis 1,25 m		
2.2	Baugrubentiefe über 1,25 bis 1,75 m. Tiefe 1,25-1,75 m		
2.3	Baugrubentiefe über 1,75 bis 2,50 m. Tiefe 1,75-2,50 m		
2.4	Baugrubentiefe über 2,50 bis 5,00 m. Tiefe 2,50-5,00 m		
2.9	Baugrubentiefe Freitext ...		
3.0			
3.1	Art des Verbaus = Trägerbohlwand. Trägerbohlwand		
***	Mit FT 4.1 oder 4.9		
3.9	Art des Verbaus Freitext ...		

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
2.2	Einbaudicke 8 cm in Verkehrsflächen der Belastungsklassen BK1,8	1.01	Baustoffgemisch für Frostschutzschichten aus natürlichen Gesteinskörnungen, D max 45 mm.
113 992 m ²	AZSuB herstellen	1.02 /	Baustoffgemisch nach Unterlagen des AG.
	Asphalzwischenschicht unter Betondecken (AZSuB) mit Bindemittel 70/100 herstellen.	1.99	Baustoffgemisch ...
1.01	Asphaltdeckschichtmischgut AC 11 D N Einbaudicke 4 cm. Hohlraumgehalt Vmax 4,0 Vol.-Prozent an der eingebauten Schicht. Kategorie PSV NR.	114 551 m ²	Aufbereiten der Ausgangsstoffe
1.02	Asphaltdeckschichtmischgut AC 16 T N Einbaudicke 5 cm. Hohlraumgehalt Vmax 5,5 Vol.-Prozent an der eingebauten Schicht.		Aufgefräste Fahrbahnkonstruktion einschließlich ggf. aufgetragener Ergänzungsgesteinskörnungen auf Stückgröße 0/45 mm aufbereiten. Bearbeitungstiefe bis UK herzustellender Kaltrecyclingschicht. Das für die Kaltrecyclingschicht vorgesehene Material ist dabei in gesamter Tiefe zu homogenisieren.
Leistungsbereich 114, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15)		114 556 m ²	Profilgerechte Oberfläche herstellen
Einlegeblatt Seite „40“			Homogenisierte Fläche gemäß Sollprofil vorprofilieren und verdichten. Profilgerechte Lage der fertigen KRC-Schicht +2/-2 cm.
114 536 St	Eignungsnachweis für KRC erstellen	114 561 m ²	Kaltrecyclingschicht herstellen
	/ Eignungsnachweis für KRC in situ erstellen entsprechend Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau(MKRC). Der Einheitspreis beinhaltet die Entnahme der auf der Baustellen vorhandenen und zur Bearbeitung im Kaltrecyclingverfahren vorgesehenen Baustoffe durch Probefräsung bzw. durch Schürfen bis zur geplanten Bearbeitungstiefe. Vorhandener Oberbau nach Unterlagen des AG.		/ Kaltrecyclingschicht in situ herstellen. Die Lieferung von Bindemitteln wird gesondert vergütet. Das Liefern von ggf. erforderlichen Gesteinskörnungen wird gesondert vergütet. Die Lieferung des Wassers gehört zum Leistungsumfang. Fahrbahnbreite und vorhandener Oberbau nach Unterlagen des AG. Anforderungen an die fertige Leistung gem. M KRC, Tabelle 2.
114 541 m ²	Vorhandene Fahrbahnbefestigung auffräsen	*** Mit ‚Eignungsnachweis für KRC erstellen‘, mit ‚Bindemittel liefern‘, ggf. mit ‚Gesteinskörnungen liefern‘, ggf. mit ‚OB-eA herstellen‘ (LB 113)	
	Fahrbahnbefestigung, bestehend aus gebundenen und ggf. ungebundenen Schichten, auffräsen.	1.1	In Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk1,8 bis Bk0,3.
1.1	Frästiefe 22 cm.	1.9	Flächen ...
1.2	Frästiefe 20 cm.	2.1	Schichtdicke im verdichteten Zustand 22 cm.
1.3	Frästiefe 18 cm.	2.2	Schichtdicke im verdichteten Zustand 20 cm.
1.4	Frästiefe 16 cm.	2.3	Schichtdicke im verdichteten Zustand 18 cm.
1.5	Frästiefe 14 cm.	2.4	Schichtdicke im verdichteten Zustand 16 cm.
1.9	Frästiefe ...	2.5	Schichtdicke im verdichteten Zustand 14 cm.
2.1	Gebundene Schicht(en) aus Asphalt. Aufb. Asphalt	2.9	Schichtdicke im verdichteten Zustand ...
2.2	Gebundene Schicht(en) pechhaltig. Aufb. pechh.		
2.9	Schicht(en) aus ...		
114 546 t	Gesteinskörnungen liefern		
	Gesteinskörnungen als Ergänzungsgestein liefern und auf der zu bearbeitenden Fläche gleichmäßig verteilen. Abgerechnet wird nach Lieferscheinen.		

KN	Korrekturanweisung		KN	Korrekturanweisung	
Einlegeblatt Seite „41“			4.9	Wasserdurchlässigkeit kf-Wert Freitext ...	
3.0			5.0		
3.1	Vorhandener Oberbau pechhaltig. Einbaugerät mit Zwangsmischer.	Aufb. pechh.	5.1	Kerben in der frischen Schicht im Fugenraster der Betondecke herstellen.	Kerben,- Betonrast.
3.9	Einbaugerät	... Freitext ...	5.9	Kerben in der frischen Schicht ...	... Freitext ...
114 566 t	Hydraulisches Bindemittel liefern		6.1	DBT nachbehandeln und schützen durch Aufbringen und Feuchthalten einer wasserhaltenden Abdeckung.	Wasserh. Abdeck.
	Hydraulisches Bindemittel gem. Merkblatt M-KRC liefern. Abgerechnet wird die gem. Eignungsnachweis ermittelte Menge.		6.2	DBT nachbehandeln und schützen durch Abdecken der Oberfläche sofort nach Herstellung mit Folie.	Folie abdecken
114 571 t	Bitumenemulsion liefern		6.9	DBT nachbehandeln ...	... Freitext ...
	Bitumenemulsion C60B1-BEM liefern.		Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07)		
114 576 t	Bindemittel für Schaumbitumen liefern		Einlegeblatt Seite „12a“		
	Bindemittel für die Herstellung von Schaumbitumen liefern. Abgerechnet wird die gem. Eignungsnachweis ermittelte Menge.		125 230 m³ Ausbr. b. Wasserandr. herst. (Zul.)		
1.1	Straßenbaubitumen 70/100	70/100	/ Ausbruch bei Überschreiten der Grenzwassermenge gemäß Unterlagen des AG profilgerecht herstellen. Vergütet wird der Mehraufwand bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten durch Zutritt von Bergwasser über die Grenzwassermenge hinaus.		
1.2	Straßenbaubitumen 50/70	50/70			
114 581 m²	Dränbetontragschicht herstellen		1.1	Bauwerk = Tunnel.	Tunnel
	Dränbetontragschicht (DBT) mit von außen zugänglichem Hohlraumgehalt mindestens 15 Vol.von Hundert herstellen.		1.2	Bauwerk = Stollen.	Stollen
1.1	Als Unterlage für Pflaster Bk3,2 und Bk1,8.	Pfl. BK3,2 BK1,8	1.3	Bauwerk = Schacht.	Schacht
*** Mit FT 2.1			1.4	Bauwerk = Kaverne.	Kaverne
1.2	Als Unterlage für Pflaster Bk1,0 und Bk0,3.	Pfl. BK1,0 BK0,3	1.5	Bauteil = Querstollen.	Querstollen
*** Mit FT 2.2			1.6	Bauteil = Nische.	Nische
1.3	Als Entwässerungstreifen im Übergangsbereich bei der streifenweisen Erneuerung von Betondecken mit einer Breite von 30 cm.	Entw.-streifen	1.7	Bauteil = Profilvergrößerung.	Profilvergröß.
1.4	Als Unterlage für Betondecke in Abstellflächen für Busse.	Busfläche	1.8	Bauteil = Graben und Rinne.	Graben u. Rinne
1.5	Als Unterlage für Betondecke in Kreisverkehrsflächen.	Kreisverkehr	1.9	Bauteil ...	... Freitext ...
1.9	Als Unterlage ...	... Freitext ...	2.0		
2.1	Dicke = 20 cm.	Dicke 20 cm	2.1	Bereich = Kalotte.	Kalotte
2.2	Dicke = 15 cm .	Dicke 15 cm	2.2	Bereich = Strosse.	Strosse
2.9	Dicke ...	... Freitext ...	2.3	Bereich = Kalotte und Strosse.	Kal. + Strosse
3.1	Festigkeitsklasse = C12/15.	C12/15	2.4	Bereich = Kern.	Kern
3.2	Festigkeitsklasse = C16/20.	C16/20	2.5	Bereich = Sohle.	Sohle
4.1	Wasserdurchlässigkeit kf-Wert mindestens 1 x 10-3 m/s (stark durchlässig).	kf 1 x 10-3 m/s	2.6	Bereich = Fundament.	Fundament
			2.9	Bereich ...	... Freitext ...
			3.01	Vortriebsklasse 1.	Vortriebskl.1
			3.02	Vortriebsklasse 2.	Vortriebskl.2
			3.03	Vortriebsklasse 3.	Vortriebskl.3
			3.04	Vortriebsklasse 4.	Vortriebskl.4

KN	Korrekturanweisung	
3.05	Vortriebsklasse 4 A.	Vortriebskl.4A
3.06	Vortriebsklasse 5.	Vortriebskl.5
3.07	Vortriebsklasse 5 A.	Vortriebskl.5A
3.08	Vortriebsklasse 6.	Vortriebskl.6
3.09	Vortriebsklasse 6 A.	Vortriebskl.6A
3.10	Vortriebsklasse 7.	Vortriebskl.7
3.11	Vortriebsklasse 7 A.	Vortriebskl.7A
3.21	Vortriebsklasse TBM 1.	Votr.kl.TBM 1
3.22	Vortriebsklasse TBM 2.	Votr.kl.TBM 2
3.23	Vortriebsklasse TBM 3.	Votr.kl.TBM 3
3.24	Vortriebsklasse TBM 4.	Votr.kl.TBM 4
3.25	Vortriebsklasse TBM 5.	Votr.kl.TBM 5
3.31	Vortriebsklasse SM 1.	Vortriebskl.SM 1
3.32	Vortriebsklasse SM 2.	Vortriebskl.SM 2
3.33	Vortriebsklasse SM 3.	Vortriebskl.SM 3
3.99	Vortriebsklasse ...	... Freitext ...
5.0		
5.1	/ Unterklasse 1 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 1
5.2	/ Unterklasse 2 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 2
5.3	/ Unterklasse 3 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 3
5.4	/ Unterklasse 4 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 4
5.5	/ Unterklasse 5 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 5
5.9	/ Unterklasse ...	... Freitext ...
6.1	Überschreiten der Grenzwassermenge 0,5 l/s ü. GW bis 0,5 l/s	
6.2	Überschreiten der Grenzwassermenge 0,5–1 l/s über GW um mehr als 0,5 bis 1 l/s.	
6.3	Überschreiten der Grenzwassermenge 1 –2 l/s über GW um mehr als 1 bis 2 l/s.	
6.4	Überschreiten der Grenzwassermenge 2 – 5 l/s über GW um mehr als 2 bis 5 l/s.	
6.5	Überschreiten der Grenzwassermenge 5 –10 l/s über GW um mehr als 5 bis 10 l/s.	
6.6	Überschreiten der Grenzwassermenge 10–15 l/s über GW um mehr als 10 bis 15 l/s.	
6.9	Überschreiten der Grenzwassermenge ... Freitext ...	
	...	

(VkBf. 2015 S. 557)

**Nr. 155 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 14/2015
Sachgebiet 02.2: Planung und
Entwurf; Entwurfs-
richtlinien**

StB 11/7122.3/4-HBS-1740126
Bonn, den 26. August 2015

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

**Betreff: Handbuch für die Bemessung von
Straßenverkehrsanlagen (HBS)**

- Bezug:
1. Schreiben
StB 11/7122.3/4-HBS-1740126
vom 25.09.2012
 2. ARS 16/2012
StB 14/7131.3/060/1707887
vom 02.10.2012
 3. ARS 21/2008
S 10/7113.4/1-930162
vom 28.10.2008
 4. ARS 10/2002
S 28/16.57.10-6.0/5 F 2002
vom 28.05.2002

Anlage: Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (wird ohne Anlage abgedruckt)

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) hat das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2001 – unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis sowie der zwischenzeitlich abgeschlossenen Umstrukturierung des entwurfstechnischen Regelwerks – grundlegend überarbeitet und das HBS, Ausgabe 2015, vorgelegt.

Ihre Stellungnahmen zum Entwurf des HBS, den ich Ihnen mit Bezugsschreiben 1. übersandt hatte, wurden berücksichtigt und soweit möglich in dem vorliegenden HBS eingearbeitet.

Ich gebe hiermit das HBS, Ausgabe 2015, bekannt und bitte Sie, dieses für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes einzuführen und ab sofort allen Planungen und Entwürfen für den Neubau sowie den Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen.

Dabei bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Mit den im HBS beschriebenen Verfahren wird die Qualität des Verkehrsablaufs ausschließlich aus verkehrstechnischer Sicht bestimmt. Die Ergebnisse dienen im Rahmen der technisch-wirtschaftlichen Nachweisführung gemäß der Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) der Begründung der gewählten technischen Lösung. Die im Planungsprozess erforderliche Abwägung mit anderen Beurteilungsmerkmalen und Zielen (Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit, Baulastträgerkosten etc.) ist nicht Gegenstand des HBS.
2. Die für Strecken und Knotenpunkte erforderlichen Nachweise der Qualität des Verkehrsablaufs bitte ich gemäß den RE in die Entwurfsunterlagen zu integrieren und mir im Rahmen der gemeinsamen Projektabstimmungen vorzulegen (Bezugsschreiben 2.).
3. Der verkehrstechnischen Bemessung bitte ich grundsätzlich aktuelle Verkehrsprognosen, insbesondere unter Berücksichtigung bundesweit prognostizierter überregionaler Verkehre, zugrunde zu legen.
4. Anstelle von Modellprognosen können bei Um- und Ausbaumaßnahmen im Ausnahmefall Trendprognosen in Betracht kommen, sofern die im HBS beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
5. Für die verkehrstechnische Bemessung bitte ich künftig in der Regel die Verkehrsstärke in der 50. höchst belasteten Stunde des Jahres als maßgebende stündliche Verkehrsstärke MSV (bzw. Bemessungsverkehrsstärke q_B) zugrunde zu legen. Diese wird im Rahmen der Straßenverkehrszählung SVZ bzw. der Jahresauswertung der automatischen Dauerzählstellen regelmäßig von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Abschnitte im bestehenden Netz der Bundesfernstraßen ermittelt und veröffentlicht.
6. Beim Neu-, Um- und Ausbau bitte ich mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes (QSV) D zu gewährleisten. Sofern sich bei der Planung eines Neubauvorhabens eine QSV besser als D ergibt, bitte ich nachzuweisen, dass bei einer sparsameren Variante, die mit den Vorgaben für die zugrunde liegende Straßenkategorie verträglich ist, die QSV D nicht erreicht wird. Im Fall des Um- und Ausbaus kann dieser Nachweis auch dadurch erbracht werden, dass der heutige Zustand mit der prognostizierten Verkehrsnachfrage nicht der QSV D entspricht.
7. Bei der Abfolge von Elementen von Straßenverkehrsanlagen ist stets nachzuweisen, dass jedes der Einzelelemente mindestens die QSV D erfüllt. Ist für nur ein Element dieser Nachweis nicht möglich, so ist die Mindestverkehrsqualität der Gesamtanlage nicht erreicht.
8. Mit den neuen Verfahren zur Bewertung der Angebotsqualität von Netzabschnitten wird die in den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008, der FGSV beschriebene Methodik bereitgestellt. Soweit gemäß ARS 21/2008 (Bezugsschreiben 3.) eine Bewertung nach den RIN erforderlich ist, bitte ich die neuen Verfahren anzuwenden und mir – im Kontext mit der zurzeit laufenden Überarbeitung der RIN – über Ihre Erfahrungen zu berichten.
9. Das HBS enthält ein neues Verfahren zur Bewertung der Verkehrsqualität von Anlagen für den Radverkehr, das zurzeit noch auf einer geringen empirischen Basis beruht. Soweit aufgrund hoher zu erwartender Verkehrsnachfrage eine verkehrstechnische Bemessung zweckmäßig erscheint, rege ich die Erprobung des Verfahrens an, um – vor dem Hintergrund des zunehmenden Radverkehrsaufkommens insbesondere in den Städten – auf diese Weise die Validierung zu unterstützen.

Im Interesse einer einheitlichen Planung empfehle ich, das HBS, Ausgabe 2015, auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereiches einzuführen und anzuwenden. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Anwendung des HBS 2015 auch für Straßen in der Baulast anderer Träger empfehlen.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2002 vom 28.05.2002 (Bezugsschreiben 4.), hebe ich hiermit auf.

Das HBS, Ausgabe 2001, ist nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungslasses bis zum 26.11.2015.

Über die Erfahrungen bei der Anwendung bitte ich mir bis zum 30.09.2017 zu berichten.

Das HBS, Ausgabe 2015, ist beim FGSV-Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBli. 2015 S. 571)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 156 **Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Schifffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Frachtschiffe, die nicht internationalen Schifffssicherheitsregelungen im Sinne des Schifffssicherheitsgesetzes unterliegen**

Bonn, den 11. September 2015
WS 23/62361.2/6-SchSV-FR

Nachstehend gebe ich die Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schifffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Frachtschiffe, die nicht internationalen Schifffssicherheitsregelungen im Sinne des Schifffssicherheitsgesetzes unterliegen (Sicherheitsrichtlinie für Frachtschiffe) bekannt.

Diese Richtlinie konkretisiert Anforderungen an die Schifffssicherheit von Schiffen, die nicht dem internatio-

nen SOLAS-Übereinkommen unterliegen und keine Fahrgastschiffe, Traditionsschiffe, Binnenschiffe oder Sportboote sind.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Mirjana Kapljic

**Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der
Schiffssicherheitsverordnung über Sicherheits-
anforderungen an Frachtschiffe, die nicht
internationalen Schiffssicherheitsregelungen im
Sinne des Schiffssicherheitsgesetzes unterliegen**

(Sicherheitsrichtlinie für Frachtschiffe)¹

Präambel

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371) erlässt das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur folgende Richtlinie, die die Anforderungen an die Schiffssicherheit von Frachtschiffen im Sinne der §§ 3 und 7 bis 9 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 23. Januar 2014 (BGBl. I S. 78) konkretisiert und nach § 6 Absatz 2 der SchSV als Grundlage für Schiffssicherheitszeugnisse im Sinne des § 9 Absatz 3 SchSV dient.

Sie löst im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SchSV die für Frachtschiffe und Sonderfahrzeuge geltenden Bestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I S. 2217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1431) ab.

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Richtlinie gilt für:

1. Frachtschiffe in der Inlandfahrt unabhängig von der Bruttoreaumzahl;
2. Frachtschiffe in der Auslandfahrt, soweit das SOLAS-Übereinkommen keine Anwendung findet;

1.2 Diese Richtlinie gilt nicht für

1. Schiffe der Bundesmarine und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
2. Schiffe, die ausschließlich auf Bundeswasserstraßen der Zonen 1 und 2 gemäß Anlage 1 zur

Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung verkehren;

3. Schiffe, die für den Fang von Fischen oder anderen Lebewesen des Meeres oder für deren Verarbeitung verwendet werden (Fischereifahrzeuge);
4. Sportboote im Sinne der Seesportbootverordnung;
5. Kleinfahrzeuge, die nicht gewerbsmäßig für Sport- und Freizeitzwecke verwendet werden;
6. Fahrzeuge, die der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;
7. Arbeitsboote bis zu einer Länge von 8 m.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Im Sinne dieser Richtlinie ist

1. **Frachtschiff:** ein Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;
2. **Kleinfahrzeug:** ein Frachtschiff bis zu einer Bruttoreaumzahl von 100;
3. **Sonderfahrzeug:** ein Frachtschiff mit einer Bruttoreumzahl über 100 für einen besonderen Einsatzzweck, unterteilt in
 - a) **Schlepper:** ein Frachtschiff, das zum Ziehen und Schieben von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Arbeitsgeräten und anderen schwimmenden Objekten gebaut und bestimmt ist;
 - b) **Behördenfahrzeug:** ein Frachtschiff, das zu hoheitlichen Zwecken eingesetzt ist und nicht Handelszwecken dient, insbesondere ein Dienstschiff im Sinne des § 3 Buchstabe c) des Flaggenrechtsgesetzes;
 - c) **Wasserfahrzeug ohne eigenen Antrieb:** ein Frachtschiff, das gebaut ist, um von anderen Fahrzeugen gezogen oder geschoben zu werden, insbesondere Schuten oder Pontons;
 - d) **Schwimmendes Arbeitsgerät:** ein Frachtschiff, das so gebaut ist, dass es nur ein bestimmtes Arbeitsgerät aufnehmen kann und keine anderweitige Lademöglichkeit aufweist, insbesondere Bagger, Schwimmkrane, Rammen, Hebefahrzeuge, Bohr- und Hubinseln und Produktionsplattformen;
 - e) **Errichterschiff:** ein Frachtschiff, das zum Transport und zur Errichtung von Bauwerken auf See gebaut und bestimmt ist;
4. **Spezialschiff:** ein Frachtschiff mit mechanischem Antrieb, das aufgrund seiner Funktion mehr als zwölf Personen Spezialpersonal im Sinne des SPS-Codes befördert;
5. **Offshore-Versorger:** ein Frachtschiff, das hauptsächlich für die Beförderung von Vorräten, Material und Ausrüstung zu meeres-technischen Einrichtungen (Offshore-Anlagen) einge-

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

setzt wird und das so entworfen ist, dass sich der Aufbau mit den Unterkünften und der Brücke im vorderen Bereich des Schiffes und ein dem Wetter ausgesetztes Ladedeck für die Handhabung/Behandlung von Ladung auf See in hinteren Teil befinden;

6. **Offshore-Servicefahrzeug:** ein Frachtschiff oder ein Hochgeschwindigkeitsfahrzeug, das dazu eingesetzt wird, Offshore-Servicepersonal zu befördern, das nicht an Bord arbeitet, wobei die Zahl der Personen an Bord einschließlich der Besatzung nicht mehr als 60 und die Zahl der Fahrgäste, die nicht Offshore-Servicepersonal sind, nicht mehr als zwölf betragen darf;
7. **Offshore-Servicepersonal:** Personen, die bei Errichtung, Betrieb und Wartung von Offshore-Windparks und anderer Offshore-Bauwerke tätig sind;
8. **Sicherheitsschulung:** eine Schulung in Bezug auf Sicherheitsverfahren, die Bedienung der persönlichen Schutzausrüstung und der Schutzausrüstung eines Schiffes auf der Grundlage der Entschließung A.891(21) der IMO-Vollversammlung;
9. **Seediensttauglichkeit:** die medizinische Tauglichkeit für den Decksdienst nach Maßgabe der Verordnung über maritime medizinische Anforderungen auf Kauffahrteischiffen vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383) in der jeweils geltenden Fassung;
10. **Hochgeschwindigkeitsfahrzeug:** ein Fahrzeug, das eine Höchstgeschwindigkeit in Metern pro Sekunde (m/s) erreicht, die gleich oder größer ist als:
 $3,7 \nabla^{0,1667}$
 hierbei ist:
 ∇ = Volumen der Verdrängung entsprechend der Konstruktionswasserlinie (m³)
 mit Ausnahme von Fahrzeugen, deren Rumpf im Nicht-Verdrängerzustand durch aerodynamische Kräfte, die durch den Bodeneffekt erzeugt werden, vollständig über der Wasseroberfläche gehalten werden;
11. **Bewegliche Offshore-Bohrplattform (MODU):** ein Fahrzeug, das für Bohrtätigkeiten zur Erforschung oder zum Abbau von Bodenschätzen unterhalb des Meeresbodens, wie z.B. flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe, Schwefel oder Salz geeignet ist;
12. **Arbeitsboot:** ein offenes oder teilgedecktes Fahrzeug zum Transport-, Rettungs-, Berge- und Arbeitseinsatz und ähnlichen Einsatzzwecken in begrenztem Umfang und auf kurzen Strecken in Küstennähe oder als Beiboot zum Einsatz in Sichtweite des Mutterschiffs;
13. **Küstennähe:** eine Entfernung von nicht mehr als 5 Seemeilen bei mittlerem Hochwasser von der Küstenlinie;

14. **Inlandfahrt:** die Fahrt von einem deutschen Hafen zu demselben oder einem anderen deutschen Hafen;
15. **Auslandfahrt:** die Fahrt von einem deutschen Hafen zu einem Hafen außerhalb Deutschlands oder umgekehrt;
16. **Neues Schiff:** ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem 01.10.2015 gelegt wurde oder das sich zu dem genannten Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befand; der Ausdruck „entsprechender Bauzustand“ bezeichnet den Zustand,
 - a) der den Baubeginn eines bestimmten Schiffes bzw. Fahrzeugs erkennen lässt, und
 - b) in dem die Montage des Schiffes unter Verwendung von mindestens 50 Tonnen oder von 1 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Baumaterial begonnen hat, je nachdem, welcher Wert kleiner ist;
17. **Vorhandenes Schiff:** ein Schiff, das kein neues Schiff ist;
18. **SOLAS-Übereinkommen:** Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See mit Protokollen von 1978 und 1988 (BGBl. 1979 II S. 141, 1980 II S. 525, 1983 II S. 784, 1994 II S. 2458 sowie Anlageband zum BGBl. II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung;
19. **Freibordübereinkommen:** Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 mit Anlage und Protokoll von 1988 (LL 66, BGBl. 1969 II S. 249, 1977 II S. 164, 1994 II S. 2457 sowie Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung;
20. **SPS-Code:** Code über die Sicherheit von Spezialschiffen
 - a) für Schiffe, die vor dem 1. Januar 2009 gebaut oder als Spezialschiffe zugelassen worden sind: Code über die Sicherheit von Spezialschiffen (Entschl. A.534(13)), angenommen am 17. November 1983 (VkBf. 1993 S. 671), in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) für Schiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2009 gebaut oder als Spezialschiffe zugelassen worden sind: Code über die Sicherheit von Spezialschiffen (Entschl. MSC.266(84)), angenommen am 13. Mai 2008 (VkBf. 2009 S. 84), in der jeweils geltenden Fassung;
21. **MODU-Code:** Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore Bohrplattformen
 - a) für Plattformen, deren Kiellegung vor dem 1. Januar 2012 erfolgt ist und die sich am 1. Januar 2012 nicht in einem entsprechenden Bauzustand befinden: Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen (MODU-Code

- 89, Entschl. A.649(16)) angenommen am 19. Oktober 1989, in der jeweils geltenden Fassung;
- b) für Plattformen, deren Kiellegung am oder nach dem 1. Januar 2012 erfolgt oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden: Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen (MODU-Code 2009, Entschl. A.1023(26)), angenommen am 2. Dezember 2009 (VkBl. 2011 S. 747, Sonderdruck B 8150), in der jeweils geltenden Fassung;
- 22. HSC-Code:** Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen
- a) für Schiffe, die vor dem 1. Januar 2002 gebaut worden sind: Internationaler Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (HSC-Code 1994, Entschl. MSC.36(63)), angenommen am 20. Mai 1994 (BAnz. Nr 21 a vom 31. Januar 1996), in der jeweils geltenden Fassung;
- b) für Schiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2002 gebaut worden sind: Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (HSC-Code 2000, Entschl. MSC.97(73)), angenommen am 5. Dezember 2000 (VkBl. 2002 S. 449), in der jeweils geltenden Fassung;
- 23. Code über Intakstabilität:** Die EntschlieÙung MSC.267(85) über den Internationalen Code über Intakstabilität von 2008 (VkBl. 2009, S. 724) in der jeweils geltenden Fassung;
- 24. OSV-Richtlinie:** Richtlinie von 2006 für den Entwurf und den Bau von Offshore-Versorgern (MSC.235(82)), angenommen am 1. Dezember 2006 (VkBl. 2010 S. 451), in der jeweils geltenden Fassung;
- 25. Richtlinie 2009/15/EG:** Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung;
- 26. Verordnung (EG) Nr. 391/2009:** Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.05.2009, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung;
- 27. Schiffssicherheitsverordnung:** Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung – SchSV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023) in der jeweils geltenden Fassung;
- 28. Richtlinie 96/98/EG:** Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffs-
- ausrüstung (Schiffsausrüstungsrichtlinie, ABl. EG Nr. 46, S. 25, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/52/EU der Kommission vom 30. Oktober 2013 (ABl. L 304, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
- 29. Berufsgenossenschaft:** Die Dienststelle Schiffssicherheit bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft;
- 30. Anerkannte Organisation:** Eine nach der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 anerkannte Klassifikationsgesellschaft, mit der ein Auftragsverhältnis im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/15/EG begründet worden ist;
- 31. RO-Code:** Code für anerkannte Organisationen im Sinne des SOLAS-Übereinkommens Kapitel XI-1, Regel 1 (MSC 349(92) und MEPC 237(65), angenommen am 17. Mai 2013 (VkBl. 2014 S. 942), in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.2 Im übrigen werden die im SOLAS-Übereinkommen festgelegten Begriffsbestimmungen angewendet.
- 2.3 DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen.
- 3. Sicherheitsanforderungen**
- 3.1 Neue und vorhandene Frachtschiffe müssen den Anforderungen der Anlage 1 dieser Richtlinie entsprechen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 3.2 Für neue und vorhandene Kleinfahrzeuge gelten die Anforderungen der Anlage 1 nur, wenn nicht in der Anlage 2 etwas Abweichendes geregelt ist.
- 3.3 Für neue und vorhandene Sonderfahrzeuge sind ergänzend die Vorschriften der Anlage 3 anzuwenden.
- 3.4 Für neue und vorhandene Arbeitsboote gelten die Vorschriften der Anlage 4
- 3.5 Für Errichterschiffe kann die Berufsgenossenschaft ergänzend die Vorschriften des SPS-Codes und des MODU-Codes heranziehen. Die Berufsgenossenschaft bestimmt im Einzelfall, welche Bestimmungen angewendet werden.
- 3.6 Für Spezialschiffe und für Offshore-Servicefahrzeuge, die keine Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sind, kann die Berufsgenossenschaft anstelle der Bestimmungen dieser Richtlinie die Vorschriften des SPS-Codes heranziehen, soweit dies zweckmäßig und durchführbar ist. Die Berufsgenossenschaft bestimmt im Einzelfall, welche Bestimmungen angewendet werden.
- 3.7 Für Offshore-Servicefahrzeuge, die nach ihrer Bauart Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sind, gelten die Anforderungen der Anlage 5.
- 3.8 Für Offshore-Versorger sind die Bestimmungen der OSV-Richtlinie anzuwenden. Soweit nach der OSV-Richtlinie die Anforderungen der Verwaltung einzuhalten sind, gelten die Vorschriften der Anlage 1.
- 3.9 Für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge gelten die Anforderungen des HSC-Codes, soweit nicht Regel 3.7 Anwendung findet.

- 3.10 Für bewegliche Offshore-Bohrplattformen gelten die Anforderungen des MODU-Codes.

4. Besichtigung und Zeugniserteilung

- 4.1 Frachtschiffe sind gemäß Kapitel I Regel 8 bis 10 des SOLAS-Übereinkommens zu besichtigen. Für die Besichtigung von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen gilt Regel 1.5 des HSC-Codes. Bewegliche Offshore-Bohrplattformen unterliegen den Besichtigungen nach Regel 1.6 des MODU-Codes.
- 4.2 Arbeitsboote, mit Ausnahme von Beibooten, unterliegen einer erstmaligen Besichtigung vor Indienststellung, einer Zwischenbesichtigung zwischen dem zweiten und dritten Jahr vor dem Ablaufdatum des Sicherheitszeugnisses und einer Erneuerungsbesichtigung innerhalb von drei Monaten vor dem Ablaufdatum des Sicherheitszeugnisses.
- 4.3 Beiboote und deren Aussetzvorrichtungen sind nach Kapitel III Regel 20 des SOLAS-Übereinkommens zu prüfen.
- 4.4 Nach einer Besichtigung dürfen an der Konstruktion, den Einrichtungen, der Maschinenanlage, der Ausrüstung und den sonstigen Gegenständen, auf die sich die Besichtigung erstreckt hat, ohne Genehmigung der Berufsgenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden.
- 4.5 Wenn die Besichtigung die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften dieser Richtlinie ergeben hat, erteilt die Berufsgenossenschaft ein Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs A und ein Funk-Sicherheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs B. Kapitel I Regel 12, 14 und 16 des SOLAS-Übereinkommens gelten entsprechend.
- 4.6 Für Spezialschiffe und für Offshore-Servicefahrzeuge nach Regel 3.6 erteilt die Berufsgenossenschaft anstelle des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses nach Regel 4.5 ein Sicherheitszeugnis für Spezialschiffe nach dem Muster der Anlage zum SPS-Code.
- 4.7 Für Offshore-Versorger erteilt die Berufsgenossenschaft zusätzlich zu dem Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach Regel 4.5 eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs 2 der OSV-Richtlinie.
- 4.8 Für Offshore-Servicefahrzeuge nach Regel 3.7 erteilt die Berufsgenossenschaft anstelle des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses nach Regel 4.5 ein Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge nach dem Muster des Anhangs A und eine Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen nach dem Muster des Anhangs B.
- 4.9 Für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge erteilt die Berufsgenossenschaft anstelle des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses nach Regel 4.5 ein Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge nach Regel 1.8 des HSC-Codes und eine Genehmigung zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen nach Regel 1.9 des HSC-Codes.
- 4.10 Für bewegliche Offshore-Bohrplattformen erteilt die Berufsgenossenschaft anstelle des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses nach Regel 4.5 ein

Sicherheitszeugnis für bewegliche Offshore-Bohrplattformen nach Regel 1.6 des MODU-Codes.

- 4.11 Beiboote erhalten kein Sicherheitszeugnis.

- 4.12 Besichtigungs- und Zeugnispflichten aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Nebenbestimmungen

Abhängig von der nachgewiesenen baulichen Beschaffenheit und der vorhandenen Ausrüstung kann die Berufsgenossenschaft den Fahrtbereich einschränken und/oder Auflagen erteilen.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinie tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- 6.2 Zeugnisse und Bescheinigungen, die bis zum 30.09.2015 auf Grundlage der Schiffssicherungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I S. 2217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1431) erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wirksam.
- 6.3 Für vorhandene Schiffe kann die Berufsgenossenschaft abweichend von Regel 3 Bestandsschutz gewähren, soweit diese Schiffe den bisher für sie geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechen. Ein auf dieser Grundlage erteiltes Sicherheitszeugnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn der Zweck dieser Richtlinie es erforderlich macht.

II. Anlagen

Anlage 1

Frachtschiffe

1. Grundsätze

- (1) Die Kapitel II-1, II-2, III, IV, V, VI, VII und XI-1 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen und die Anlage 1, Abschnitt C. I (SOLAS) der Schiffssicherungsverordnung gelten für Frachtschiffe nach dieser Richtlinie entsprechend, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Können die Anforderungen einer der nach Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens oder dieser Richtlinie im Einzelfall nicht erfüllt werden, kann die Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung von Fahrtbereich, Schiffstyp und Schiffsgröße gleichwertige Einrichtungen, Hilfsmittel und Maßnahmen festlegen.
- (3) Auf Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl unter 150 finden die Regeln V/15, 20 bis 26 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen keine Anwendung.
- (4) Bau und Instandhaltung des Schiffskörpers, der Haupt- und Hilfsmaschinen sowie der elektrischen und automatischen Anlagen müssen dem Standard entsprechen, den die Klassifikationsregeln einer anerkannten Organisation für den jeweiligen Schiffstyp vorschreiben, wenn nicht in den nachfolgenden Regeln etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die vorgeschriebene Ausrüstung in den Bereichen Brandschutz, Rettungsmittel, Funk und Navigation

muss nach der Richtlinie 96/98/EG zugelassen sein, wenn nicht in den nachfolgenden Regeln etwas anderes bestimmt ist.

Vorgeschriebene Ausrüstung sowie freiwillige und zusätzliche Ausrüstung nach SOLAS Kapitel V Regel 18.7, die nicht der Anlage I der Richtlinie 96/98/EG² unterliegt, muss durch die Berufsgenossenschaft, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) oder eine anerkannte Organisation³ zugelassen sein.

- (6) Vorgeschriebene Ausrüstung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht wurde, wird als gleichwertig anerkannt.

2. Maschinen und elektrische Anlagen

Die Berufsgenossenschaft kann auf Antrag die Speisung der elektrischen oder elektrohydraulischen Hauptruderanlage durch einen von der Hauptschalttafel ausgehenden Stromkreis genehmigen, wenn nach Kapitel II-1 Regel 29 des SOLAS-Übereinkommens eine Hilfsrunderanlage ohne Kraftantrieb ausreichend ist.

3. Brandschutz

- (1) Auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300 mit Ausnahme von Tankschiffen darf die nach Regel II-2/10 SOLAS vorgeschriebene Feuerlöschpumpe an die Hauptantriebsmaschine angehängt werden, wenn die Wellenleitung leicht von der Hauptantriebsmaschine getrennt werden kann. Die Leistung dieser Pumpe und des dazugehörigen Leitungssystems muss so bemessen sein, dass mindestens ein kräftiger Wasserstrahl an jede Stelle des Schiffes gegeben werden kann.
- (2) Auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 300 müssen so viele Feuerlöschanschlusstutzen vorhanden und so verteilt sein, dass mit einem von einer einzigen Schlauchlänge gespeisten Wasserstrahl jede Stelle des Schiffes erreicht werden kann. In Maschinenräumen ist kein Anschlussstutzen und kein internationaler Landanschluss nach SOLAS Regel II-2/10.2.1.7 erforderlich.
- (3) Jedes Frachtschiff mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 muss mindestens je 3 Feuerlöschschläuche, Mehrzweck-Strahlrohre und Kuppelungsschlüssel mitführen. Die einzelne Schlauchlänge darf 15 Meter, in Maschinenräumen 10 Meter nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkuppelungen sind nur genormte 52-Millimeter-Storz-Anschlüsse zu verwenden.
- (4) Auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 300 müssen im Unterkunftsbereich

mindestens 3 tragbare 6 kg-Feuerlöscher für die Brandklassen ABC vorhanden sein.

- (5) In Maschinenräumen sind die tragbaren Schaumlösch-Einheiten nach Regel II-2/5.3.2.1 und 5.3.2.2 nicht erforderlich. Auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 300 ist in Räumen mit Verbrennungskraftmaschinen ein Schaumfeuerlöscher von mindestens 45 Liter Inhalt oder ein anderes gleichwertiges Gerät nur bei einer Gesamtleistung von 746 Kilowatt oder mehr erforderlich; eine fest eingebaute Feuerlöschanlage ist nicht erforderlich.
- (6) Auf allen Frachtschiffen von mehr als 250 aber weniger als 500 BRZ müssen 2 Brandschutzausrüstungen mitgeführt werden. Es müssen Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 3200 Liter mitgeführt werden.
- (7) Auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 250 ist ein Rauchmeldesystem für Gänge, Treppen und Fluchtwege, das Regel II-2/7.2.1 SOLAS entspricht, nicht erforderlich.
- (8) Die Abzüge der Küchenherde brauchen nicht Regel II-2/7 SOLAS zu entsprechen; sie müssen jedoch aus Stahl gebaut und gefährdete Bereiche müssen gegen Wärmeeinwirkung geschützt sein.
- (9) In Räumen, Verschlagen und Schränken für entzündbare Flüssigkeiten (einschließlich Farben) ist eine fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung nicht erforderlich, wenn an den Zugängen ein tragbarer Feuerlöscher (6 kg, Brandklasse ABC) angeordnet ist.
- (10) Die Flüssiggasanlage für Haushaltszwecke muss den Technischen Regeln der DVGW entsprechen.

4. Ausrüstung mit Rettungsmitteln

- (1) Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 müssen folgende Rettungsmittel mitführen:
1. auf jeder Schiffsseite ein oder mehrere automatisch aufblasbare Rettungsflöße nach Absatz 4.2 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes für alle Personen an Bord in einer Aufstellung, dass sie frei aufschwimmen können,
 2. zusätzlich auf einer Schiffsseite ein Bereitschaftsboot nach Absatz 5.1 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes unter einer Aussetzvorrichtung. Erfüllt das Bereitschaftsboot auch die Anforderungen an Rettungsboote nach Absatz 4.4 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes und ist das Fassungsvermögen ausreichend für alle Personen an Bord, können Rettungsflöße auf der Seite, auf der das Boot aufgestellt ist, entfallen; sofern die verbleibenden, vorgeschriebenen Rettungsflöße nicht schnell von der anderen Schiffsseite herüberbefördert werden können, müssen auch auf dieser Seite automatisch aufblasbare Rettungsflöße für alle Personen an Bord vorhanden sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 müssen Tankschiffe folgende Rettungsmittel mitführen:
1. an jeder Seite ein Motorrettungsboot nach Absatz 4.9 des Internationalen Rettungsmittel-

² Ab 18. September 2016 gilt die Liste nach Artikel 35 Absatz 4 c i. V. m. Art. 40 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU.

³ Die Zulassung erfolgt gemäß den im Seeaufgabengesetz zugewiesenen Zuständigkeiten.

- (LSA-)Codes unter Aussetzvorrichtungen, deren Fassungsvermögen auf jeder Seite für alle an Bord befindlichen Personen ausreicht, erfüllt eines dieser Rettungsboote auch die Anforderungen an ein Bereitschaftsboot nach Absatz 5.1 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes kann auf das separate Bereitschaftsboot nach Absatz 1 Nr. 2 verzichtet werden.
2. ein oder mehrere automatisch aufblasbare Rettungsflöße mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen,
 3. sofern die in Nummer 2 vorgeschriebenen Rettungsflöße nicht schnell von einer Seite des Schiffes auf die andere Seite befördert werden können, zusätzliche Rettungsflöße, damit das auf jeder Seite vorhandene Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen ausreicht.
- (3) Frachtschiffe im Sinne der Absätze 2 und 3 können anstelle der dort vorgeschriebenen Ausrüstung folgende Rettungsmittel mitführen:
1. ein vollständig geschlossenes Rettungsboot nach Absatz 4.6 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen, das
 - a) so aufgestellt ist, dass es bemannt im freien Fall über das Heck ausgesetzt werden kann,
 - b) bei Tankschiffen auch die Anforderungen nach Absatz 4.9 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes erfüllt,
 - c) unter einer Aussetzvorrichtung zum kontrollierten Zuwasserlassen und Wiedereinsetzen in die Einbootungsposition versehen ist,
 2. zusätzlich ein oder mehrere automatisch aufblasbare Rettungsflöße mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen,
 3. sofern die in Nummer 2 vorgeschriebenen Rettungsflöße nicht schnell von einer Seite des Schiffes auf die andere Seite befördert werden können, müssen zusätzliche automatisch aufblasbare Rettungsflöße vorhanden sein, damit das auf jeder Seite vorhandene Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen ausreicht.
 4. zusätzlich auf einer Schiffseite ein Bereitschaftsboot nach Absatz 5.1 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes unter einer Aussetzvorrichtung.
- (4) Bei Schiffen im Sinne der Absätze 2 bis 4 müssen für jede Person an Bord eine Rettungsweste mit Leuchte, bei Schiffen von 50 Meter Länge oder mehr müssen außerdem 6 Rettungsringe, bei weniger als 50 Meter Länge mindestens 4 Rettungsringe vorhanden sein; 2 Rettungsringe sind mit selbstzündenden Lichtern, 2 weitere mit je einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen.
- (5) Wenn sich das Deck, von dem aus die im Wasser befindlichen Rettungsflöße bei leichtestem Betriebszustand auf See bestiegen werden können, mehr als 4,50 Meter über der Wasseroberfläche befindet, sind anstelle der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Rettungsflöße bemannt aussetzbare Rettungsflöße mit Aussetzvorrichtungen vorzusehen, die aber so aufzustellen sind, dass sie frei aufschwimmen und abgeworfen werden können.
- (6) Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 250 und mehr, jedoch weniger als 500, in der Walfahrt müssen mit einem oder mehreren automatisch aufblasbaren Rettungsflößen mit einem Gesamtfassungsvermögen für alle Personen an Bord und einem Bereitschaftsboot unter Aussetzvorrichtung oder einem von der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft zugelassenen motorisierten Boot ausgerüstet sein. Außerdem müssen mindestens 4 Rettungsringe und für jede Person an Bord eine Rettungsweste mit Leuchte vorhanden sein; 2 Rettungsringe sind mit selbstzündenden Lichtern, die beiden anderen mit je einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen.
- (7) Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 250 in der Walfahrt müssen mit einem Bereitschaftsboot unter Aussetzvorrichtung ausgerüstet sein, das Platz für die Regelbesatzung bietet. Vorhandene motorisierte Boote mit einer Zulassung der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft können weiter verwendet werden. Sollen weitere Personen befördert werden, ist zusätzlicher automatisch aufblasbarer Rettungsflößenraum mitzuführen. Außerdem müssen mindestens 2 Rettungsringe, einer davon mit selbstzündendem Licht, der andere mit einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine, sowie für jede Person an Bord eine Rettungsweste mit Leuchte vorhanden sein.
- (8) Ein Leinenwurfgerät braucht nicht mitgeführt zu werden.
- ### 5. Unterteilung und Stabilität
- (1) Vorhandene genehmigte Stabilitätsunterlagen bleiben weiter gültig, soweit sich an den Voraussetzungen für ihre Genehmigung nichts geändert hat.
- (2) Wird eine Änderung des Leerschiffsgewichtes, des Längenschwerpunktes, oder des Höhengschwerpunktes festgestellt, müssen weiterhin mindestens die bis dahin für dieses Schiff geltenden Intakt- und Leckstabilitätskriterien eingehalten werden.
- (3) Werden Umbauten vorgenommen, die die Hydrostatik des Schiffes beeinflussen, sind neue Stabilitätsunterlagen auf der Basis neuer Leerschiffsdaten und der neuen Hydrostatik zu erstellen. Es sind die zum Zeitpunkt des Umbaus gültigen Intakt- und Leckstabilitätskriterien einzuhalten.
- (4) Werden für ein Schiff neue Stabilitätsunterlagen nach dem Code über die Intakstabilität erstellt, darf der Krängungsversuch zur Ermittlung der Leerschiffsdaten nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

6. Beförderung von Ladung

- (1) Die Berufsgenossenschaft kann auf Antrag Schiffe, die nach dieser Richtlinie Kapitel VI Regel 5.6 des SOLAS-Übereinkommens unterliegen, von der Ausrüstung mit einem Ladungssicherungshandbuch befreien. Im Übrigen gelten die in den Anlagen festgelegten Bestimmungen.
- (2) Getreide darf als Schüttladung nur befördert werden, wenn eine Genehmigung nach Kapitel VI Regel 9 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen vorliegt und die Beladung den Getreideladeplänen entspricht oder die Beladung gemäß Abschnitt A9 Ziffer 9.1.1 bis 9.1.5 des Internationalen Codes für die sichere Beförderung von Schüttgetreide (IMO Resolution MSC.23(59)) erfolgt, wobei Ziffer 9.1.1 nicht für Schiffe gilt, deren Kiel vor dem 25. Mai 1980 gelegt wurde.
- (3) Die Genehmigung zur Beförderung von Getreide wird von der Berufsgenossenschaft erteilt, die auch für die Genehmigung der Nachweise nach Nr. A 3.5 und die Erteilung der Erlaubnis nach Abschnitt A 9 des Internationalen Getreide-Codes zuständig ist.
- (4) Die Unterlagen nach Nr. A 3.4 des Internationalen Getreide-Codes müssen an Bord mitgeführt werden und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Ladehafen vorzulegen.

Anlage 2**Kleinfahrzeuge****1. Bauart und schiffbauliche Einrichtungen**

- (1) Das Kleinfahrzeug muss eine Schiffslänge [L] von mindestens 8 m haben und darf höchstens eine Bruttoreaumzahl von 100 aufweisen. Für Fahrzeuge mit einer Freibordlänge von weniger als 24 m ist die Schiffslänge [L] als Rumpflänge entsprechend der Längendefinition nach DIN EN-ISO 8666, Ausgabe April 2003, zu bestimmen. Die Freibordlänge ist nach dem Internationalen Freibordübereinkommen zu bestimmen. Die Rumpf- bzw. Freibordlänge [L] ist zur Bemessung von Bauteilen heranzuziehen und/oder wird für die Ausstellung von Zeugnissen, sofern erforderlich, verwendet.
- (2) Die Festigkeit des Schiffskörpers sowie der Schiffsverbände müssen dem vorhandenen Tiefgang und beantragten Fahrtbereich sowie den Anforderungen einer anerkannten Organisation entsprechen. Es muss ein Kollisionsschott vorhanden sein, das wasserdicht bis zum Hauptdeck (Schottendeck) ausgeführt ist. Dieses Schott muss in einem Abstand von mindestens 5 % der Schiffslänge und, sofern die Berufsgenossenschaft nichts anderes zulässt, von höchstens 8 % der Schiffslänge vom vorderen Lot angeordnet sein. Das Kollisionsschott darf höchstens durch eine Rohrleitung zum Lenzen und Fluten der Vorpiek durchbrochen werden und das Absperrventil muss von einer Stelle oberhalb des Hauptdecks (Schottendecks) bedient werden können. Im Kollisionsschott dürfen keine Türen, Mannlöcher, Zugangsöffnungen, Lüftungsschäch-

te oder sonstige Öffnungen angeordnet sein. Soweit durchführbar und mit der Bauart und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Schiffes vereinbar, sind weitere Schotte (Stopfbuchsensschott, vorderes und hinteres Maschinenraumbegrenzungs-schott usw.) und ein Doppelboden vorzusehen.

- (3) Der Verschlusszustand des Fahrzeuges muss dem beantragten Fahrtbereich entsprechen. Das Kleinfahrzeug muss vollkommen gedeckt sein.

2. Brandschutz

Abweichend von Anlage 1 Nr. 3 gelten nachfolgende Regeln.

- (1) Wenn bei Unterkunftsräumen, die unter Deck liegen und die keinen direkten Zugang vom freien Deck haben, die Gefahr besteht, dass bei einem Brand der Fluchtweg durch die benachbarten Räume abgeschnitten wird, so muss ein Notausstieg vorgesehen werden. Die lichte Weite des Notausstiegs muss mindestens 400 mm x 400 mm betragen. Sie sollte jedoch möglichst 600 mm x 600 mm aufweisen.
- (2) Lüfter mit Kraftantrieb müssen von außen abgeschaltet werden können.
- (3) Öffnungen der Lüftungseinrichtungen für Unterkunfts- und Maschinenräume müssen von außen verschließbar sein.
- (4) Jeder Raum ist mit einem 6-kg-Feuerlöscher mit einem Löschmittel für die Brandklassen ABC auszurüsten. Bei mehreren miteinander verbundenen Räumen genügt ein Feuerlöscher. Im Ruderhaus, in der Pflicht oder außen am Eingang zum Unterkunftsraum ist ein weiterer 6-kg-Feuerlöscher der Brandklassen ABC vorzusehen. Für die Kochstelle ist ein festeingebauter 6-kg-Feuerlöscher der Brandklassen BC vorzusehen, der von außerhalb des Aufstellungsraumes auszulösen ist.
- (5) Die Kochnische oder die Küche ist mit nichtbrennbaren Platten zu verkleiden.
- (6) Decksdurchführungen von Rauchrohren sind feuersicher auszuführen. Rauchhauben sind vorzusehen.
- (7) Es muss eine absperrbare Belüftung mit einem Mindestquerschnitt der Rauchrohre von 150 cm² für die Kombüse und die Wohnräume vorhanden sein.
- (8) Ölheizungen sind mit geeigneten Ölreglern auszurüsten, die längsschiffs einzubauen sind. Unterhalb von Ölbrenner u. ä. müssen Ölauffangwannen vorhanden sein. Für Öl-Heizungsanlagen, für Maschinenraumlüfter und für Brennstoff-Förderpumpen sind E-Notstoppeinrichtungen vorzusehen.
- (9) Wandungen der Maschinenräume müssen mit nichtbrennbarem Material isoliert sein, dessen Oberfläche schwer entflammbar und gegen Ölnebel dicht ist. Stahlwandungen brauchen nur an angrenzenden Räumen isoliert zu sein. (Mindestdicke des Isoliermaterials bei Stahlwandungen: 30 mm, bei anderen Wandungen: 50 mm; Mindestrohdichte: 150 kg/m³). Maschinenraumoberlichter müssen

mit Drahtglas versehen und von außen verschließbar sein. Die Maschinenraumtür muss hinreichend gasdicht und mit einem Selbstschließer ausgerüstet sein. Brennstoff- und Lenzleitungen einschließlich der Filter und Armaturen müssen aus Stahl gefertigt sein.

- (10) Brennstofftanks aus Aluminium können bei Aufstellung im Maschinenraum nicht zugelassen werden. Wenn der Brennstofftank außerhalb des Maschinenraumes und somit außerhalb des Aufstellungsbereiches von Verbrennungsmotoren positioniert ist, kann Aluminium unter der Voraussetzung akzeptiert werden, dass die Tankwand nicht unmittelbar an den Maschinenraum bzw. an den Maschinenraumfrontschott angrenzt.

An den Brennstofftanks müssen von außerhalb des Maschinenraumes bedienbare und zugelassene Fernabsperreinrichtungen (Schnellschlussventile), vorhanden sein. Brennstofftanks müssen mit einem Füllstandsanzeiger ausgestattet sein.

- (11) Flexible Schlauchverbindungen im Brennstoff- und Seewassersystem dürfen nicht länger als 500 mm sein.
- (12) Abgasleitungen sind aus Stahl zu fertigen, zu isolieren und mit Stahlblech abzudecken.
- (13) Der Maschinenraum muss mit einer fest eingebauten Feuerlöschanlage (z. B. CO₂, Pulver, FM 200) ausgestattet sein, die von Hand von außerhalb des Maschinenraumes ausgelöst werden kann. Bei Pulverlöschanlagen beträgt die erforderliche Pulvermenge 0,5 bis 1 kg pro m³ leeren Raumes. Die Verteilung des Löschmittels muss durch Rohrleitungen und Pulverdüsen erfolgen, die insbesondere über den Antriebsaggregaten anzuordnen sind.
- (14) Alle Isoliermaterialien müssen nicht brennbar, alle Oberflächenmaterialien schwer entflammbar sein.
- (15) Alle Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff hergestellt sein und dürfen keine Öffnungen in Seitenwänden oder Böden haben. Papierkörbe müssen so gebaut sein, dass das Heraus schlagen von Flammen verhindert wird.
- (16) Gardinen und Vorhänge müssen schwerentflammbar sein.
- (17) Die einzelne Schlauchlänge von Feuerlöschschläuchen darf 20 Meter, in Maschinenräumen 15 Meter nicht überschreiten.
- (18) Eine Brandschutzausrüstung muss nicht mitgeführt werden.

3. Rettungsmittel

Abweichend von Anlage 1 Nr. 4 gelten nachfolgende Regeln:

- (1) Es müssen aufblasbare Rettungsflöße mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen mitgeführt werden. Die Flöße dürfen in geprüften Flachcontainern verpackt sein, wenn die Aufstellung runder Container aus örtlichen Gründen nicht möglich ist und die Berufsgenossenschaft im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Die Flöße müssen an Bord so gelagert werden, dass sie frei aufschwimmen können.

Zurrungen müssen mit Wasserdruckauslöser versehen sein.

- (2) Für jede Person muss eine Rettungsweste an Bord sein, außerdem für jedes Mitglied der Wache eine nach einer EU-Norm zugelassene aufblasbare Arbeitssicherheitsweste.
- (3) Für jedes Besatzungsmitglied muss ein Eintauch- bzw. Wetterschutzanzug an Bord sein.
- (4) Beim gewerblichen Einsatz in der Offshore-Industrie muss ein Eintauch- bzw. Wetterschutzanzug für jede Person, die zusätzlich zur Besatzung an Bord ist, vorgesehen werden.
- (5) Rettungsringe
1. Schiffslänge **bis** 15 m: 2 Rettungsringe, davon 1 mit selbstzündendem Nachlicht, 1 mit 30 m langer schwimmfähiger Leine. Bei Ausbildungsfahrzeugen muss einer der Rettungsringe mit Treibanker, Flagge, Doppeltonpfeife und Farbbeutel versehen sein.
 2. Schiffslänge **über** 15 m: 4 Rettungsringe, davon 1 mit selbstzündendem Licht, 1 mit 30 m langer schwimmfähiger Leine. Bei Ausbildungsfahrzeugen muss einer der Rettungsringe mit Treibanker, Flagge, Doppeltonpfeife und Farbbeutel versehen sein.
 3. Gegen Rettungsringe in Hufeisenform bestehen keine Bedenken, wenn sie zugelassen sind.
- (6) Eine Leiter mit festen Holmen und festen Sprossen, die beim Einsatz heruntergeklappt von Deck bis mindestens 50 cm unter die Wasseroberfläche reicht und an Deck sicher zu befestigen ist, muss vorhanden sein.

4. Sonstige Ausrüstung

- (1) Die Ausrüstung mit einem NAVTEX-Empfänger ist nur erforderlich, wenn der UKW-Bedeckungsbereich deutscher Küstenfunkstellen verlassen wird.
- (2) Die Anbringung der Positionslaternen, der Schallsignalanlagen sowie die Aufstellung der Funkausrüstung, Kompass und nautischen Geräte und Instrumente müssen vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) geprüft und genehmigt sein.

Es sind mitzuführen:

- 1 Anker ausrüstung nach Bauvorschrift einer Klasse,
- 1 Schleppleine von mindestens der fünffachen Schiffslänge,
- 1 Sturmfock (nur Segelfahrzeug),
- 1 Schneideapparat für stehendes Gut (nur Segelfahrzeug),
- 1 Rettungssignaltafel,
- 2 Eimer,
- 1 Sicherheitsgurt für jede an Bord befindliche Person,
- 1 Notruder bzw. eine Reservepinne.

5. Fahrtbereich

Der Fahrtbereich wird entsprechend dem vorgesehenen Einsatz, ggf. mit einer Wetterklausel und örtlich

begrenzt, erteilt. Bei Fahrten darf ein Abstand von 10 Seemeilen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nur dann überschritten werden, wenn durch eine anerkannte Organisation nachgewiesen wird, dass die Festigkeit des Schiffskörpers für eine entsprechend große Entfernung vom Land ausreicht.

Für jeden Fahrgast muss ein Sitzplatz in seefest eingedeckten Räumen vorhanden sein.

6. Ausnahmen und Befreiungen

Die Berufsgenossenschaft kann Ausnahmen zulassen, soweit eine vergleichbare Sicherheit des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist. Insbesondere kann für ein Kleinfahrzeug, für das aufgrund seiner geringen Größe oder besonderen Bauart die Anforderungen dieser Anlage nicht erfüllbar sind, im Einzelfall bestimmt werden, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit die an Bord befindlichen Personen und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

7. Ergänzende Vorschriften

Für Fahrzeuge, die nicht den Klassifikationsregeln einer anerkannten Organisation entsprechen, gelten die Vorschriften des Anhangs I.

Anhang I (zu Anlage 2 Regel 7)

1. Bauart und Bauweise

Wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

2. Maschinenbauliche Einrichtungen

2.1 Hauptantriebs- und Hilfsdieselmotoren

- (1) Hauptantriebsmotoren müssen Dieselmotoren sein. Benzinmotoren sind nur als Außenbordmotoren zulässig.
- (2) Hauptantriebsmotoren müssen mit einem Typenschild ausgerüstet sein. Auf dem Typenschild der Hauptantriebsmotoren sind nachstehende Angaben vorzusehen: Nennleistung als Dauerleistung und zugehörige Nenndrehzahl, Motornummer, Baujahr, Typenbezeichnung des Motors, Hersteller.
- (3) Die Hauptantriebsmotoren sind auf stählernen Motorpratzen zu lagern. Dieses gilt sowohl für die starre wie auch für die elastische Lagerung. Überlaminierter Fundamente im Bereich der Motorpratzen sind nicht zulässig.
- (4) Hauptantriebsmotoren müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine selbsttätige Abstellung des Hauptantriebsmotors bei Ausfall der Schmierölversorgung sicherstellen (Schmierölmangelsicherung). Die Einstellung der Druckgeber der Schmierölmangelsicherung muss nachstehender Tabelle entsprechen:

Einstellung der Druckgeber	Schaltdruck des Druckgebers	zeitliche Verzögerung
Alarm	0,8 oder 0,9 bar	keine bzw. 2 Sekunden
Selbsttätige Abstellung	0,6 bar	keine bzw. 2 Sekunden

Im Steuerhaus kann eine Abstellmöglichkeit der Schmierölmangelsicherung vorgesehen werden. Die Abstellung muss durch eine Warnleuchte im Steuerhaus optisch angezeigt sein.

- (5) Das Schmierölsystem der Hauptantriebsmotoren muss so ausgeführt sein, dass auch bei ungünstigsten Seegangsbedingungen die Ansaugöffnung der Saugleitung der Schmierölpumpe in das Schmieröl der Ölwanne eintaucht.
- (6) Für wassergekühlte Hauptantriebsmotoren müssen zwei Pumpen im Seekühlwassersystem vorhanden sein. Die zweite Pumpe kann auch eine kraftbetriebene Lenz- oder Deckwaschpumpe sein. Für wassergekühlte Hauptantriebsmotoren mit einer Leistung von 75 kW und mehr müssen zwei Pumpen im Frischkühlwassersystem vorhanden sein; es genügt eine Pumpe, wenn eine Notkühlung über eine Schlauchverbindung leicht hergestellt werden kann und eine Reservepumpe zur Verfügung steht. Bei einer Leistung bis 75 kW genügt eine Pumpe, wenn eine Notkühlung über eine Schlauchverbindung leicht hergestellt werden kann. Bei Kielrohrkühlung sind im Frischkühlwassersystem Absperrschieber an der Innenseite der Bordwand vorzusehen.
- (7) Werden auf Schiffen von 50 BRZ und mehr die Dieselmotoren elektrisch gestartet, so sind für Hauptantriebs- und Hilfsdieselmotoren getrennte Starterbatterien vorzusehen, die so zu schalten sind, dass jeweils der eine Motor auch mit der Batterie des anderen Motors gestartet werden kann. Starterbatterien für Dieselmotoren dürfen nicht als Batterien für das Bordnetz verwendet werden. Mit Rücksicht auf die mechanische und thermische Beanspruchung des Starters muss dabei die Kapazität der für eine bestimmte Startergröße verwendeten Batterie begrenzt werden. Bei Schiffen bis 50 BRZ in der Watt- und Küstenfahrt genügt eine Starterbatterie für Haupt- und Hilfsmotor. Eine weitere Batterie, die für die Versorgung des Bordnetzes vorgesehen ist, muss auch so geschaltet werden können, dass der Hauptantriebsmotor auch mithilfe dieser Batterie gestartet werden kann. Der Betrieb mit nur einer Batterie – sowohl zum Starten des Hauptmotors als auch zur Versorgung des Bordnetzes – ist nur dann zulässig, wenn eine Überwachungseinrichtung den Lade- und Kapazitätzustand der Batterie anzeigt.
- (8) Erfolgt der Anlassvorgang mit Druckluft, so sind für Hauptantriebsmotoren mit einer Leistung von 75 kW und mehr zwei Anlassluftbehälter und zwei Anlassluftkompressoren vorzusehen. Einer der Kompressoren kann an den Hauptmotor angehängt sein. Bei Wendegtriebeanlagen oder Verstellpropelleranlagen reicht ein Anlassluftbehälter.
- (9) Anlasseinrichtungen von nicht umsteuerbaren Hauptantriebsmotoren müssen so ausgeführt sein, dass sechs Anlassvorgänge möglich sind.

- (10) Hauptantriebsmotoren müssen mit umschaltbaren Schmieröl-Doppelfiltern ausgerüstet sein. Bei Hauptantriebsmotoren bis zu einer Nennleistung von 150 kW, deren Schmierölversorgung aus der Motorölwanne erfolgt, können Einfachfilter vorgesehen werden, sofern sie mit einem dem Filter nachgeschalteten Druckalarm ausgerüstet sind und einen Filterwechsel während des Betriebes ermöglichen. Zu diesem Zweck ist eine Umgehung mit handbetätigten Absperrarmaturen vorzusehen.
- (11) Abgasleitungen von Dieselmotoren müssen vollständig asbestfrei isoliert sein. Die Isolierung der Abgasleitung im Bereich des Dieselmotors muss vollständig mit einer Stahlblechverkleidung versehen sein. Bei Dieselmotoren mit einer Nassabgasleitung ist an der höchsten Stelle der Abgasleitung eine Entlüftung oder eine gleichwertige Einrichtung vorzusehen, die sicherstellt, dass kein Seewasser in die Antriebsmotoren gelangt.
- (12) Die Belüftung des Maschinenraumes muss durch Maschinenraumlüfter erfolgen, wobei die erforderliche Zufuhr an Verbrennungsluft der Dieselmotoren und Heizungsanlagen sowie die Luft für die Wärmeabfuhr der vorstehenden Aggregate zu berücksichtigen ist. Die Mindest-Volumenströme sind für jeden wassergekühlten Hauptantriebs- und Hilfsdieselmotor gemäß nachstehender Tabelle einzeln zu ermitteln und zu addieren (Luft für Heizungsanlagen muss nicht zusätzlich ermittelt werden).

Leistung eines Hauptantriebs-/Hilfsdieselmotors	Volumenstrom an Luft	Querschnitt der Zuluftleitung*	Leistung eines Hauptantriebs-/Hilfsdieselmotors	Volumenstrom an Luft	Querschnitt der Zuluftleitung
kW	m³/h	m²	kW	m³/h	m²
10	270	0,02	200	4800	0,33
20	540	0,04	250	5800	0,40
30	800	0,06	300	6600	0,46
40	1080	0,08	350	7400	0,52
50	1350	0,10	400	8100	0,57
100	2700	0,20	450	8900	0,62
150	3800	0,26	500	9600	0,67

* Bei der Berechnung des Querschnitts ist eine Ansauggeschwindigkeit von 4 m/s zugrunde gelegt.

- (13) Werden Maschinenleistungen von mehr als 500 kW eingebaut, so ist die Maschinenraumlüftung nach DIN ISO 8861:1998-10 auszulegen. Können freie Ansaugquerschnitte nicht ausgeführt werden, müssen Drucklüfter mit den Volumenströmen gemäß Tabelle DIN ISO 8861:1998-10 vorgesehen werden.

Bei dem Einsatz von Drucklüftern können die freien Ansaugquerschnitte um 40 % gegenüber den Tabellenwerten vermindert werden.

- (14) Ausreichende Zu- und Abluftbedingungen müssen jederzeit sichergestellt sein. Die Öffnung der Zuluftleitung und die Fortluftöffnung sind so anzuordnen, dass eine gute Durchspülung des Raumes sichergestellt ist. Luftkurzschlüsse sind zu vermeiden. Es sind Fortluftöffnungen mit ausreichendem Querschnitt vorzusehen. Austrittsöffnungen von Lüfterkanälen in Maschinenräumen dürfen nicht so angeordnet sein, dass in die Kanäle eingedrungenes Seewasser auf elektrische Einrichtungen trifft. Bei luftgekühlten Hauptantriebsmotoren ist die Kühlluft direkt ins Freie abzuführen, oder es ist die errechnete Kühlluft den vorgenannten Werten zuzurechnen.
- (15) Zu- und Fortluftöffnungen des Maschinenraumes sind mit Brandklappen, die vom freien Deck zu betätigen sein müssen, verschließbar herzurichten. Sie sind möglichst hoch anzuordnen. Einrichtungen zur Herstellung des Verschlusszustandes, z. B. Brandklappen, und Türen müssen so angeschlagen sein, dass man die Verschlüsse bzw. Arretierungen betätigen kann, ohne in den Bereich der zu verschließenden Querschnitte treten oder hineingreifen zu müssen. Verschlüsse und Arretierungen müssen ohne Werkzeug leicht und schnell lösbar sein. Die Halterung von Verschlussdeckeln auf Stiftschrauben ist unzulässig. Scharniere und Ausrüstung von Brandklappen müssen hinsichtlich Werkstoffpaarung und Lagerspiel seewasserbeständig, wartungsfrei und zugänglich sein.

2.2 Lenzeinrichtungen

- (1) Kleinfahrzeuge müssen mit zwei kraftbetriebenen Lenzpumpen ausgerüstet sein. Eine der kraftbetriebenen Lenzpumpen kann an den Hauptantriebsmotor angehängt sein.
- (2) Kleinfahrzeuge von 10 BRZ und mehr in der Watt- und Küstenfahrt müssen mit zwei Lenzpumpen ausgerüstet sein. Eine Lenzpumpe muss kraftbetrieben und kann an den Hauptantriebsmotor angehängt sein. Die zweite Lenzpumpe muss von der Hauptantriebsanlage unabhängig und kann eine fest eingebaute Handlenzpumpe sein.
- (3) Kleinfahrzeuge unter 10 BRZ müssen nur mit einer Handlenzpumpe mit einem Fördervolumen von mindestens 5 m³/h ausgerüstet sein.
- (4) Handlenzpumpen können im Maschinenraum oder an Deck aufgestellt sein. Die kraftbetriebenen Lenzpumpen und die Handlenzpumpen müssen aus allen Abteilungen des Schiffes – mit Ausnahme der Vorpiek – lenzen können. Die an den Hauptmotor angehängten Lenzpumpen müssen auskuppelbar sein.
- (5) Transportable elektrische Tauchpumpen und transportable Lenzpumpen mit Benzinmotor können die fest eingebauten kraftbetriebenen Lenzpumpen und Handlenzpumpen nicht ersetzen.

- (6) Das Mindest-Fördervolumen der kraftbetriebenen Lenzpumpen soll bei Schiffen von mehr als 50 BRZ 12 m³/h und bei mehr als 10 BRZ 8 m³/h sein.
- (7) In kombinierten Lenz-/Seewassersystemen sind als Sicherheit gegen das Eindringen von Seewasser Armaturen, z. B. Rückschlagventile oder Unterlaufhähne)
- a) auf der Druckseite der Pumpe
1 Rückschlagventil oder
die Austrittsleitung im Bogen hochgeführt und der Austritt ausreichend hoch über der Wasserlinie endend
- b) auf der Saugseite der Pumpe
2 Rückschlagventile oder
1 Unterlaufhahn und 1 Rückschlagventil oder
1 L-Hahn (kein T-Hahn) und 1 Rückschlagventil
vorzusehen.
- (8) Bei einem vom Seewassersystem getrennten Lenzsystem reicht auf der Saugseite ein Rückschlagventil aus; auf der Druckseite der Pumpen sind die Armaturen wie bei einem kombinierten Lenz-/Seewassersystem auszuführen. Schläuche in Lenz- und Seewassersystemen dürfen nur in begrenztem Umfang eingebaut sein. Die Schläuche müssen flammbeständig, von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft baumustergeprüft und als solche gekennzeichnet sein. Die Schlauchverbindungen dürfen eine Länge von 500 mm nicht überschreiten.
- (9) Schiffe mit kraftbetriebenen Lenzpumpen sind mit einem Ölabscheidetopf (Lenzeinrichtung zur Öl/Wasser-Trennung), oder einer zugelassenen Ölfilteranlage (15-ppm-Anlage) auszurüsten. Zum Abpumpen des Restöles in der Bilge ist bei Einsatz eines Ölabscheidetopfes eine Handlenzpumpe vorzusehen.
- (10) Die Handräder zum Betätigen der Ventile in den Seekühlwasser-Eintrittsleitungen sind oberhalb der Flurplatten anzuordnen oder die Seeventile sind mit einer Fernbetätigung vom freien Deck aus zu versehen.
- (11) Es ist ein Bilgen-Niveaularm in geschlossenen Maschinenräumen vorzusehen, der so verzögert sein muss, dass Schwankungen des Wasserstandes, die durch Schiffsbewegungen hervorgerufen werden, nicht zur Auslösung führen. Der elektrische Signalgeber (Hupe) ist außen auf dem oder am Steuerhaus anzubringen. Wenn ein Ausschalter des akustischen Signals vorgesehen wird, so muss bei ausgeschaltetem Signalgeber eine Warnlampe im Steuerhaus aufleuchten.

2.3 Brennstoffsystem

- (1) Brennstofftanks müssen aus Stahlblech bestehen. Zur Brennstoffübernahme müssen fest

verlegte Füllrohre oder flammenbeständige Schläuche vorhanden sein, die vom freien Deck zum Brennstofftank führen. Die Füllstutzen für die Brennstofftanks sind so anzuordnen, dass eine Ölverschmutzung bei der Bebunkerung z. B. durch anlamierte Leckwannen ausgeschlossen ist.

- (2) Fernbetätigungen von Absperrventilen in Entnahmeleitungen von Brennstofftanks (Brennstoff-Fernabstellungen) müssen von außerhalb des Maschinenraumes erfolgen. Seilzüge für Brennstoff-Fernabstellungen müssen im Verkehrsbereich (z. B. Treppen) durch Rohre oder Schutzbleche zur Vermeidung von Fehlauflösungen geschützt sein.
- (3) Luftrohre von Brennstofftanks müssen auf dem freien Deck enden, gegen Eindringen von Seewasser geschützt sein und insgesamt einen freien Mindestquerschnitt vom 1,25-fachen des freien Füllrohr-Querschnitts haben.
- (4) Brennstoffanzeiger an Tanks aus Glas, Plexiglas oder ähnlichem Material dürfen nicht verwendet werden. Hiervon sind Brennstofftanks bis 50 l Inhalt und Brennstofftanks in teilgedeckten Fahrzeugen ausgenommen. In diesem Falle müssen die Brennstoffstandanzeiger mit selbstschließenden Ventilen versehen sein. Die Schlauchverbindungen dürfen jeweils eine Länge von 500 mm nicht überschreiten.
- (5) Brennstoffleitungen müssen aus Stahlrohren in genormter Ausführung hergestellt sein. Schläuche dürfen nur in begrenztem Umfang im Brennstoffsystem eingebaut sein. Sie müssen flammenbeständig, von einer anerkannten Organisation baumustergeprüft und als solche gekennzeichnet sein.
- (6) An Verbrennungsmotoren müssen freiliegende Hochdruck-Brennstoffförderleitungen zwischen den Einspritzpumpen zu den Einspritzventilen durch ein Mantelrohrsystem geschützt sein. Austretender Leckagenbrennstoff ist in einem Sammler (alarmüberwacht) aufzufangen.
- (7) Bauteile in Brennstoffsystemen, z. B. Gehäuse von Brennstofffiltern, Vorpumpenkolben usw., dürfen nicht aus Glas, Plexiglas oder ähnlichem Material bestehen.
- (8) Brennstofffilter sind als umschaltbare Doppel- oder Dreifilter auszuführen. Sie dürfen nicht über Schwungrädern von Haupt- und Hilfsdieselmotoren, die nur mit Schutzblechen abgedeckt sind, angeordnet sein.

2.4 Steuerung der Antriebsanlage

- (1) Seilzüge zur Betätigung von Hauptmotor, Wend-, Untersetzungsgetriebe und Verstellpropelleranlage sind so auszuführen, dass die Umlenkungen über Rollen von 80 mm Durchmesser erfolgen und die Seilaugen der Seilzüge mit 3 Seilklemmen gesichert sind. Die Seilzüge müssen im Verkehrsbereich (z. B. Treppen) durch Rohre oder Schutzbleche zur Vermeidung von Fehlbedienungen geschützt sein.

- (2) Bowdenzüge zur Betätigung von Hauptmotoren, Wende-, Untersetzungsgetrieben und Verstellpropelleranlagen sind als Gleit- und Kugelszüge auszuführen. Beim Einbau sind die Hinweise des Herstellers zu beachten; insbesondere sind die nachstehenden Punkte beim Einbau zu berücksichtigen:

- es dürfen keine Querkräfte (quer zur Druck- bzw. Zugrichtung an den Enden der Bowdenzüge auftreten; daher werden z. B. die Auslenkungswinkel eingeschränkt,
- die Biegeradien sind mit ihrem Mindestmaß einzuhalten,
- die Rohrschellen der Hersteller müssen verwendet werden und in Abständen gemäß Einbauanweisung vorgesehen werden,
- bei Einsatz von Rohrverbindern sind ggf. Montagedorne zu verwenden,
- einwandfreie Halterung im Bereich der Kugelenke.

- (3) Überwachungseinrichtungen am Steuerstand müssen mindestens für Schmieröl, Kühlwasser, Temperatur in der Abgassammelleitung des Hauptmotors (für Motoren mit 250 kW und mehr), Anlassluft und Steuerluft vorhanden sein. Ferner müssen ein Umdrehungs- und Drehrichtungsanzeiger für die Propellerwelle, bei Verstellpropelleranlagen zusätzlich eine Ist-Anzeige-Vorrichtung für die Flügelstellung, und ein Amperemeter für die Überwachung der Ladeeinrichtung der Batterien eingebaut sein. Es sind Alarmer für zu niedrigen Schmieröldruck und zu hohe Kühlwassertemperatur vorzusehen.

2.5 Propellerwellen und Getriebe

- (1) Die Berechnung von Propellerwellen⁴ erfolgt nach der Formel

$$d \geq C \sqrt[3]{P/n_w}$$

d [mm] erforderlicher Durchmesser der Propellerwelle

P [kW] Leistung des Hauptantriebsmotors

n_w [U/min] Wellendrehzahl ($n_w = n_m/i$)

n_m [U/min] Motordrehzahl

i Getriebeuntersetzung
(z. B. $i = 4 : 1$, entspricht $i = 4$)

C-Werte Aus nachstehender Tabelle:

	C	
Vergütungsstähle	C 35	132
DIN EN 10083-1:2006-10	C 45	126
DIN EN 10083-2:2006-10		

⁴ Propellerwellen, die von Hand oder automatisch mit Fett geschmiert werden. Der Wirkungsgrad des Hauptgetriebes wird mit 0,97 angesetzt.

Nicht rostende Stähle DIN EN 10083-1:2014	X10CrNiTi 18 9	131
	X10CrNiNb 18 9	131
	X35CrMo 17	117
	X22CrNi 17V	116

Ist der Werkstoff im Einzelnen nicht bekannt, ist für Vergütungsstähle $C = 132$
für nicht rostende Stähle $C = 131$
anzusetzen.

- (2) Bei Propellerwellen von elastisch gelagerten Hauptantriebsmotoren mit mehr als 40 kW ist eine zweifache Lagerung der Welle vorzusehen. Zwischen Motor/Getriebe und der Antriebswelle ist eine ausreichend bemessene biegeelastische Kupplung einzubauen.
- (3) Für die Auslegung und den Einbau der Getriebe sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Es ist die nicht überlastbare Motorleistung, z. B. Leistung B, DIN 6271 oder ISO 3046/1 zugrunde zu legen.
 - Die Nennleistung des Getriebes ist ca. 25 % größer auszulegen als die Nennleistung des Antriebsmotors.
 - Beim Einbau des Getriebes ist auf den erforderlichen Freigang des Schalthebels für die störungsfreie Funktion der Schaltkupplung zu achten.
 - Bei Getrieben mit integriertem Drucklager ist die Aufnahme des Propellerschubes bei der maschinenbaulichen Fundamentierung besonders zu berücksichtigen.

3. Elektrische Einrichtungen

- (1) Die elektrischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Schiffselektrotechnik und -elektronik entsprechen. Sie sind so zu bemessen und auszuführen, dass sie unter den zu erwartenden Schräglagen, Temperaturen, Erschütterungen, Frequenz- und Spannungsabweichungen einwandfrei arbeiten. Alle elektrischen Einrichtungen müssen so gekapselt oder so eingebaut sein, dass sie nicht durch Wasser, Feuchtigkeit, Brennstoff und Öle aller Art beschädigt werden können.
- (2) Kleinfahrzeuge müssen mit zwei Generatoren ausgerüstet sein, von denen einer am Hauptantriebsmotor angehängt sein kann (Wellengenerator). Einer der beiden Generatoren muss von einem Hilfsdieselmotor angetrieben werden. Die Leistung des angehängten Generators muss das 1,25fache der Leistung des Bordnetzes betragen. Bei Kleinfahrzeugen bis 50 BRZ in der Watt- und Küstenfahrt genügt ein am Hauptmotor angehängter Generator.
- (3) Schalttafeln und elektrische Betriebsmittel, wie z. B. Steckdosen und Stecker, müssen den technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) entsprechen.
- (4) Können die Freiräume auf kleinen Schiffen nicht eingehalten werden, so sind Schalttafeln und Schaltgeräte an gut zugänglichen Stellen anzubringen.

- gen. Für gelegentliches Handhaben in Schalttafeln an einigen Bau- und Bedienelementen (Druck-, Drehknöpfe, Kipphebel), Sicherungen, Lampen usw. sind Schutzräume innerhalb der Schalttafel vorzusehen, um die Berührung von unter Spannung stehenden aktiven Teilen zu vermeiden. Auf Schiffen, die ohne maschinentechnische Schiffsoffiziere gefahren werden können, sollten nur Schalttafeln eingebaut werden, die das Auswechseln von Sicherungen, das Bedienen von Rückstelleinrichtungen o. ä. von außen zulassen.
- (5) Isolierte Leitungen und Kabel sowie deren Verlegung müssen den Klassifikationsregeln einer anerkannten Organisation entsprechen. Kabel und Leitungen sollen möglichst so verlegt werden, dass sie zugänglich und auswechselbar sind. Kabelführungen innerhalb von Raumisolierungen sind unzulässig. Schott- und Deckdurchführungen müssen wasserdicht und feuerfest entsprechend den Anforderungen an diese Schotte und Decks ausgeführt sein.
- (6) Bei vertikalen Anordnungen und Schutzrohren und bei Leitungen mit kleinen Querschnitten sind Zugentlastungen vorzusehen oder durch Befestigung der Kabel sicherzustellen, dass die Zugbelastungen in zulässigen Grenzen bleiben.
- (7) Anschlussklemmen von Leitungen dürfen nur bestimmungsgemäß belegt werden. Im Regelfall dürfen nur zwei Adern pro Klemme angeschlossen werden.
- (8) Die Mindestschutzarten der elektrischen Geräte gemäß DIN EN 60529; VDE 0470-1:2014-09 müssen der nachstehenden Tabelle entsprechen:
- | | | |
|--------------------------------------|----|----|
| Motorenräume, Betriebsräume | IP | 13 |
| Unter Deck, Wohnräume, Kajüten | IP | 20 |
| Geschlossener Steuerstand | IP | 23 |
| Freies Deck, offene Steuerstände | IP | 55 |
| Geräte, die überflutet werden können | IP | 56 |
| Lüfterschächte | IP | 44 |
| Akkuräume, -schränke, -kästen | IP | 44 |
- (9) Für alle elektrischen Systeme mit einer Spannung von 50 V und höher ist eine Schutzerdung vorzusehen. Berührbare, leitfähige Teile von Betriebsmitteln, die nicht aktive Teile sind, jedoch im Fehlerfall unter gefährlicher Berührungsspannung stehen können, sind mit dem Schiffskörper leitend zu verbinden.
- (10) Bei hölzernen Fahrzeugen und Schiffen, die aus elektrisch nicht leitendem Material gefertigt sind, sind im Fahrzeuginneren zugängliche Bolzen für die Erdung vorzusehen, die mit einem nicht einlamierten Metallkiel oder einer Kupferplatte oder einem gleichwertigen Metall von mind. 0,2 m² Größe verbunden sind. Erdleiter von elektrischen Verbrauchern, welche nicht schutzisoliert sind, sind an einer Erdungsplatte am Unterwasserschiff anzuschließen, sofern der Schiffsrumpf aus GFK oder Holz ist.
- (11) Die Zinkanoden am Unterwasserschiff sind so anzuordnen, dass diese nicht in Höhe der Propellerspitzen am Schiffsrumpf liegen.
- (12) Für den Landanschluss sind Anschlusskästen vorzusehen. Die Leitungen sind fest mit der Hauptschalttafel zu verbinden. Der schiffsseitige Anschluss ist über eine Steckverbindung herzustellen.
- (13) Akkumulatoren sind in gut be- und entlüfteten Kästen, Schränken oder Räumen aufzustellen, die der Wartung gut zugänglich sind.

Anlage 3

Sonderfahrzeuge

1. Bauart und Bauweise

- (1) Anlage 1 Regel 1 Absatz 4 gilt nicht für Sonderfahrzeuge, die am 30.09.2015 über ein gültiges Bau- und Ausrüstungssicherheitszeugnis verfügt haben.
- (2) Fahrzeuge nach Absatz 1 müssen in ihrer Bauart und Festigkeit, sowie der Konstruktion der Maschinen und elektrischen Anlagen so beschaffen und ausgestattet sein und sich in einem solchen Erhaltungszustand befinden, dass sie den Beanspruchungen genügen, die der beabsichtigte Verwendungszweck erfordert. Bei Umbauten, die die Festigkeit des Schiffes beeinträchtigen können, ist die genügende Festigkeit des Schiffskörpers durch einen rechnerischen Nachweis zu belegen.

2. Schlepper

- Für Schlepper, die auch als Hafenassistenzschlepper eingesetzt werden, gilt:
- (1) Fahrstände auf der Brücke müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass ein voller Überblick in jeder Manövriersituation durch den Schiffsführer gewährleistet ist. Die Sicht nach achtern von den Bedienständen für Hauptantriebsanlagen und Winden von der Brücke muss gewährleistet sein.
- (2) Die Brücke ist mit einem Tagsicht-Radargerät und einem zusätzlichen Monitor mit Tagsichteigenschaften auszurüsten, wobei der Monitor so anzuordnen ist, dass auch bei Rückwärtsfahrten das Radarbild in Fahrtrichtung zu beobachten ist.
- (3) Die in Augenhöhe vorhandenen Front-, Seiten- und Rückfenster des Ruderhauses müssen wegen der Blendfreiheit nach unten eingezogen sein.
- (4) Es müssen durch Elektromotoren angetriebene Scheibenwischer für alle in Augenhöhe vorhandenen Ruderhausfenster vorgesehen sein – mit Ausnahme von Fenstern in Türen und verschiebbaren Fenstern an den Seiten.
- (5) Seehafen-Assistenzschlepper müssen mit zwei Hauptantriebsanlagen ausgerüstet sein, die einschließlich der Propelleranlage voneinander unabhängig sind. Bei Ausfall einer der beiden Hauptantriebsanlagen muss die zweite ohne Einschränkung manövrierfähig bleiben. Sie sollen mit einem im vorderen Schiffsdrittel angeordneten Antrieb (z. B.

Voith-Schneider- oder Schottel-Antrieb) ausgerüstet sein.

- (6) Auf der Brücke müssen alle wichtigen Bedienungs- und Überwachungseinrichtungen für die Hauptantriebsanlagen, der dazugehörigen Aggregate sowie der sonstigen betriebswichtigen Anlagen installiert sein.
- (7) Für die Schleppwinden sind Fahrstände auf der Brücke und für Storewinden auf der Brücke und an Deck vorzusehen. Die Fahrstände sind mit Bedienungs- und Überwachungselementen auszurüsten.
- (8) Es müssen zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen vorhanden sein, die das Slippen des Schlepphakens bzw. die Entriegelung der Schleppwinde ermöglichen. Eine dieser Vorrichtungen muss auch bei Betriebsstörungen funktionsfähig bleiben. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um Schlepphaken und Winde von der Brücke und von Deck schnell auszulösen. Sind die Schlepper mit einem hydraulischen Schlepphaken ausgerüstet, genügt ein Auslösesystem. Auslöseelemente für den Schlepphaken müssen auf der Brücke und an Deck angeordnet sein.
- (9) Eine Einstiegspforte ist auf jeder Seite in der Verschanzung vorzusehen, damit bei „Mensch-über-Bord“ Hilfe geleistet werden kann.

3. Behördenfahrzeuge

Für Behördenfahrzeuge kann die Berufsgenossenschaft Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist.

4. Wasserfahrzeuge ohne eigenen Antrieb

- (1) Wasserfahrzeuge ohne eigenen Antrieb mit einer ständigen Besatzung sind hinsichtlich der Vorschriften für Intakt- und Leckstabilität, Rettungsmittel wie Fahrzeuge mit Eigenantrieb zu behandeln.
- (2) Die GMDSS-Funkausrüstung kann durch ein Handfunksprechgerät mit DSC-Funktion⁵ ersetzt werden.

5. Schwimmende Arbeitsgeräte

Bei schwimmenden Arbeitsgeräten bestimmt die Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung von Größe und Verwendungszweck, welche weiteren Anforderungen in Bezug auf Bauausführung, Ausrüstung und Betrieb zu erfüllen sind.

Anlage 4

Arbeitsboote

- (1) Für selbstständig von Land in Sichtweite der Küste eingesetzte Arbeitsboote über 8 m Länge gelten die Anforderungen der Anlage 2 entsprechend, soweit

nicht für Fahrzeuge, die nicht den Klassifikationsregeln einer anerkannten Organisation entsprechen, im Anhang II etwas Abweichendes geregelt ist.

- (2) Die Schwimmfähigkeit des mit Wasser gefüllten Bootes muss durch Auftriebskörper sichergestellt sein. Der Restauftrieb [kN] des vollgeschlagenen unbemannten Bootes muss mindestens $0,3 \times L_B \times B_B \times H_B$ betragen. Dabei ist
 L_B Länge des Bootes in m;
 B_B Breite des Bootes in m;
 H_B Seitenhöhe des Bootes in m.
- (3) Eine GMDSS-Funkausrüstung ist nicht erforderlich, sofern ein Handfunksprechgerät mit DSC-Funktion⁶ vorhanden ist.
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann für ein Arbeitsboot, für das aufgrund seiner geringen Größe oder besonderen Bauart die Anforderungen der Anlage 2 nicht erfüllbar sind, im Einzelfall bestimmen, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit die an Bord befindlichen Personen und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- (5) Arbeitsboote, die nur als Beiboot in Sichtweite des Mutterschiffs zum Einsatz kommen, müssen mindestens die Anforderungen des Kapitels V des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes für normale bzw. schnelle Bereitschaftsboote erfüllen.

Anhang II (zu Anlage 4 Regel 1)

1. Bauart und Bauweise

- (1) Arbeitsboote müssen in ihrer Bauart und Festigkeit, sowie der Konstruktion der Maschinen und elektrischen Anlagen so beschaffen und ausgestattet sein und sich in einem solchen Erhaltungszustand befinden, dass sie den Beanspruchungen genügen, die der beabsichtigte Verwendungszweck erfordert.
- (2) Aufblasbare Boote und starre aufblasbare Boote müssen mindestens der Norm DIN EN ISO 6185 Teil 4:2011-10 entsprechen.
- (3) Teilgedeckte Arbeitsboote müssen mit einem Kollisionsschott ausgerüstet sein. Bei Fahrzeugen mit einer Rumpflänge über 15 m muss das Kollisionsschott einem Abstand von mindestens $0,035 \times L_H$, höchstens jedoch $0,05 \times L_H$ hinter dem Vorsteven angebracht sein. Das Kollisionsschott ist bis zum freiliegenden Deck hoch zu führen und darf nicht mit Öffnungen versehen sein.
- (4) Bei teilgedeckten Fahrzeugen müssen der Rumpf einschließlich Deck und Aufbau sowie alle anderen Teile eine wasserdichte Einheit bilden. Hauptniedergänge in Cockpits müssen, wenn sie unter die Hauptdecksebene reichen, bis zur Hauptdecksebene abgedichtet werden können. Deckshäuser

⁵ Das Gerät muss den Vorgaben der europäischen Richtlinien über die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z. B. Richtlinie 1999/5/EG und 2014/53/EU) entsprechen.

⁶ Das Gerät muss den Vorgaben der europäischen Richtlinien über die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z. B. Richtlinie 1999/5/EG und 2014/53/EU) entsprechen.

und sonstige Einstiege bzw. Niedergänge sowie Luken auf der Hauptdecksebene müssen eine Süllhöhe von mindestens 300 mm haben. Direkte Zugänge vom Deck zum Maschinenraum müssen eine Süllhöhe von mindestens 460 mm haben.

- (5) Cockpits, Plichten und alle anderen Bereiche, die nicht wasserdicht verschlossen werden können, müssen selbstlenzend oder mit anderen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Eindringen von Wasser in das Bootsinnere verhindern. Sofern das Fahrzeug über ein geschlossenes Schanzkleid verfügt, sind Wasserpforten vorzusehen. Die Berechnung erfolgt nach den Vorschriften des Internationalen Freibordabkommens.
- (6) Die Höhe der Schanzkleider oder Schutzgeländer muss mindestens 1 m über Deck betragen. Eine Reling muss mit mindestens zwei Durchzügen oder Längsträgern ausgestattet sein. Wird durch diese Höhe der normale Betrieb des Arbeitsbootes behindert, kann eine geringere Höhe zugelassen werden, sofern die Berufsgenossenschaft einen ausreichenden Schutz für gegeben hält. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Die Intakstabilität muss den Anforderungen der DIN EN ISO 12217-1:2002 genügen.
- (8) Der Mindestfreibord, gemessen von der Oberkante des Kiels bis zur Oberkante des Dollbords an seiner niedrigsten Stelle über der Wasserlinie, beträgt 6 v. H. der Länge über alles oder 40 v. H. der Seitenhöhe, je nachdem, welcher Wert größer ist, jedoch nicht mehr als 800 mm. Liegt die Unterkante einer Öffnung im Schiffskörper, durch die Wasser in das Fahrzeug eindringen kann, tiefer über der Wasserlinie als die tiefste Stelle des Dollbords, ist die Seitenhöhe bis zur Unterkante der tiefsten Öffnung zu messen.

2. Maschinenbauliche Einrichtungen

2.1 Hauptantriebs- und Hilfsdieselmotoren

- (1) Wassergekühlte Hauptantriebsmotoren sollen mit zwei Kühlwasserpumpen versehen sein, die zweite Pumpe kann auch eine kraftbetriebene Reservepumpe sein, die über eine Schlauchverbindung angeschlossen wird. Bei Kiehlrohrkühlung sind im Frischwasserkühlsystem Absperrschieber an der Innenseite der Bordwand vorzusehen. Luftgekühlte Motoren sind zulässig.
- (2) Für das Schmierölsystem genügt ein Einfachfilter. Eine Schmierölmangelsicherung für Hauptantriebsmotoren ist nicht erforderlich.
- (3) Werden die Hauptantriebsmotoren elektrisch gestartet, so muss die Kapazität der Starterbatterie ausreichend sein, um mindestens sechs aufeinanderfolgende Starts des Hauptantriebsmotors zu gewährleisten. Jedes Fahrzeug muss mindestens über eine Starterbatterie und eine Verbraucherbatterie verfügen. Die Schaltung hat so zu erfolgen, dass auch die Verbraucherbatterie zum Starten des Motors

benutzt, umkehrt jedoch die Starterbatterie nicht an den Verbraucherstromkreislauf angeschlossen werden kann.

- (4) Es muss für ausreichend Be- und Entlüftung des Maschinenraums gesorgt werden. Lüfteröffnungen von Maschinenräumen sind mit von außen verschließbaren Brandklappen zu versehen.
- (5) Im Maschinenraum muss ein Niveau-Bilgenalarm vorhanden sein.
- (6) Alle Teile des Brennstoffsystems müssen so angeordnet bzw. zugänglich sein, dass eine Sichtkontrolle auf Brennstoffleckagen leicht erfolgen kann. Auf ein Mantelrohrsystem für frei liegende Hochdruck-Brennstoffleitungen zwischen Einspritzpumpen und -ventilen kann verzichtet werden. Brennstofffilter können als Einfachfilter ausgeführt sein.
- (7) Am Steuerstand müssen Kontrollanzeigen nach Vorgabe des Motorenherstellers, mindestens jedoch Anzeigen für Motordrehzahl, Schmieröldruck und -temperatur, Kühlwasser einschließlich der dazugehörigen optischen und akustischen Alarme, sowie der optische und akustische Signalgeber des Bilgenalarms installiert sein.

2.2 Lenzeinrichtungen

- (1) Alle Fahrzeuge müssen mit zwei Lenzpumpen ausgerüstet sein. Eine Lenzpumpe muss kraftbetrieben und kann an den Hauptantriebsmotor angehängt sein. Die zweite Lenzpumpe muss von der Hauptantriebsanlage unabhängig und kann eine Handlenzpumpe sein.
- (2) Bei einem vom Seewassersystem getrennten Lenzsystem reicht auf der Saugseite ein Rückschlagventil aus. Auf der Druckseite der Pumpen sind die Armaturen wie bei einem kombinierten Lenz-/Seewassersystem auszuführen.

3. Elektrische Einrichtungen

- (1) Für die elektrische Energieversorgung genügt ein Wellengenerator.
- (2) Akkumulatoren sind in gut be- und entlüfteten Kästen, Schränken oder Räumen aufzustellen, die der Wartung gut zugänglich sind. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Verrutschen und ein Auslaufen des Elektrolyts bis 40 Grad Neigung verhindert werden. Bei Akkumulatoren mit einer Ladeleistung über 2 kW sind die Behälter oder Räume zum freien Deck hin zu be- und entlüften.
- (3) Ein Anschlusskasten für den Landanschluss ist nicht erforderlich.

Anlage 5

Offshore-Servicefahrzeuge

- (1) Offshore-Servicefahrzeuge müssen so gebaut und instand gehalten werden, dass sie hinsichtlich des Schiffskörpers, der Maschinen, der Hebezeuge so-

wie der elektrischen und der Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen den Vorschriften einer anerkannten Organisation entsprechen.

- (2) Offshore-Servicefahrzeuge, die nach ihrer Bauart Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sind, müssen den Anforderungen des Kapitels X des SOLAS-Übereinkommens und des HSC-Codes 2000 entsprechen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (3) Offshore-Servicepersonal muss eine Sicherheits-schulung absolviert haben und seediensttauglich sein.
- (4) Die Intakstabilität muss den Intakststabilitätsanfor-derungen des HSC-Codes 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung für Frachtschiffe entsprechen.
- (5) Die Unterteilung und Leckstabilität von Offshore-Servicefahrzeugen muss den Anforderungen des HSC-Codes 2000 für Frachtschiffe entsprechen. Regel 2.6.9 des HSC-Codes 2000 bezüglich der Ausdehnung von Bodenschäden in durch Auf-schlitzen verwundbaren Bereichen finden für Off-shore-Servicefahrzeuge mit einer Länge L von we-niger als 45 m keine Anwendung. Für Fahrzeuge mit einer Länge bis 45 m gelten Regel 2.6.7 und 2.6.10 des HSC-Codes 2000 bezüglich der Lage der Verletzung an jeder beliebigen Stelle des Fahr-zeugs nur im Bereich ein Drittel der Länge vom vor-deren Lot. In den übrigen Bereichen der Länge dieser Fahrzeuge ist nur 1 Abteilungsstatus erfor-derlich.
- (6) Für die Nutzung von Hebezeugen auf See sind die Anforderungen der anerkannten Organisation ein-zuhalten, deren Überwachung das Schiff nach Ab-satz 1 unterliegt. Soweit nicht die Anforderungen der anerkannten Organisation etwas anderes re-geln, gilt: Die Hebelarmkurven des Schiffes sind auf dem Wellenberg zu berechnen. Die Wellenlänge ist gleich der Schiffslänge anzunehmen und die Wel-lenhöhe ist mit $L/20$ anzusetzen.

Die Differenz zwischen den Kurven der aufrichten-den und der krängenden Hebelarme durch die Last am Haken und bei seitlichem Winddruck von 300 N/m² muss mindestens 0,05 m betragen.

Krängendes Moment durch Last am Haken:

$$M_k = P \times y \times \cos(\varphi)$$

wobei:

P := Last am Haken und

y := Abstand des Aufhängepunktes der Last aus MS

- (7) Die Abschnitte C und D des Kapitels 7 des HSC-Codes 2000 finden keine Anwendung. Es gilt Kapi-tel II-2 Regel 17 des SOLAS-Übereinkommens.
- (8) Für die Ausrüstung mit Rettungsmitteln gilt:
 - a) Regel 8.3.5.1 des HSC-Codes 2000 findet kei-ne Anwendung.
 - b) Die Regeln 8.7.6 und 8.7.8 des HSC-Codes 2000 finden keine Anwendung.
 - c) Für die Instandhaltung der Läufer gilt Kapitel III Regel 20.4 des SOLAS-Übereinkommens.

d) Für alle Personen an Bord müssen Eintauch-anzüge vorhanden sein.

e) Offene, beidseitig verwendbare Rettungsflöße nach Anlage 11 des HSC-Codes 2000 dürfen nicht eingesetzt werden.

- (9) Die vorgeschriebene Ausrüstung in den Bereichen Brandschutz, Rettungsmittel, Funk und Navigation muss nach der Richtlinie 96/98/EG zugelassen sein, wenn nicht in den nachfolgenden Regeln et-was anderes bestimmt ist.

Vorgeschriebene Ausrüstung sowie freiwillige und zusätzliche Ausrüstung nach SOLAS Kapitel V Re-gel 18.7, die nicht der Anlage I der Richtlinie 96/98/EG⁷ unterliegt, muss durch die Berufsgenossen-schaft, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hyd-rographie (BSH) oder eine anerkannte Organisa-tion⁸ zugelassen sein.

- (10) Der Bereich, der beim Übersteigen von Offshore-Servicepersonal zum und vom Offshore-Bauwerk gegen dessen Bauteile gedrückt wird, muss so be-schaffen und geschützt sein, dass die auftretenden Belastungen ertragen und Kontaktschäden vermie-den werden. Es sind die Anforderungen der an-erkannten Organisation einzuhalten, deren Über-wachung das Schiff nach Regel 3.1 des Codes unterliegt.

⁷ Ab 18. September 2016 gilt die Liste nach Artikel 35 Absatz 4 c i. V. m. Art. 40 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU.

⁸ Die Zulassung erfolgt gemäß den im Seeaufgabengesetz zugewie-senen Zuständigkeiten.

Anhang A



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

BAU- UND AUSRÜSTUNGS-SICHERHEITSZEUGNIS
Ship Safety Construction and Equipment Certificate

Ausgestellt im Namen der Regierung der
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND durch die
BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
nach den Vorschriften der
VERORDNUNG ÜBER DIE SICHERHEIT DER SEESCHIFFE
(SCHIFFSSICHERHEITSVERORDNUNG)

Issued under the authority of the Government of the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY by
BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
under the provisions of the
ORDINANCE FOR THE SAFETY OF SEAGOING SHIPS

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.
This Certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Schiffes Name of ship	
Unterscheidungszeichen Distinctive number or letters	
Heimathafen Port of registry	
Bruttoraumzahl/-gehalt Gross tonnage	
IMO-Nummer IMO Number	
Schiffsart Ship type	 Frachtschiff / Cargo Ship
Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand Date on which keel was laid or ship was at a similar stage of construction	
Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde Date on which a conversion or an alteration or modification of a major character was commenced	
Fahrtgebiet Range of trade	 Mittlere Fahrt / Intermediate Trade

- 2 -

Hiermit wird bescheinigt,
This is to certify:

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung besichtigt worden ist;
That the ship has been surveyed in accordance with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.
- 2 dass die Besichtigung ergeben hat,
That the survey showed that
 - 2.1 dass der Zustand des Schiffskörpers, der Maschinenanlage und der Ausrüstung den Vorschriften entspricht;
the condition of the hull, machinery and equipment complies with the provisions;
 - 2.2 dass das Schiff den Vorschriften über Brandschutzsysteme und -einrichtungen sowie Brandschutz- und Sicherheitsplänen entspricht;
the ship complies with the provisions as regards fire safety systems and appliances and fire control plans;
 - 2.3 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften vorhanden sind;
the life-saving appliances and the equipment of lifeboats are provided in accordance with the provisions;
 - 2.4 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften mit Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
the ship is provided with radio installations used in life-saving appliances in accordance with the provisions;
 - 2.5 dass das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautischen Veröffentlichungen entspricht;
the ship complies with the provisions as regards shipborne navigational equipment, means of embarkation for pilots and nautical publications;
 - 2.6 dass das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet ist;
the ship is provided with lights, shapes, means of making sound signals and distress signals in accordance with the provisions and the International Regulations for Preventing Collisions at Sea in force;
 - 2.7 dass das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften entspricht;
in all other respects the ship complies with the provisions.
- 3 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften innerhalb der Grenzen des Einsatzgebietes eingesetzt ist.
That the ship operates in accordance with the provisions within the limits of the trade area.
- 4 Ausnahmen:
Exemptions:

- 4 -

Vermerk für jährliche und regelmäßige Besichtigungen*Endorsement for annual and periodical surveys*

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach § 11 der Schiffssicherheitsverordnung ergeben hat,
dass das Schiff den Vorschriften der Verordnung entspricht
*This is to certify that, at a survey according to paragraph 11 of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships,
the ship was found to comply with the provisions.*

Jährliche Besichtigung:*Annual survey:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
Date:

(Siegel)
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
*(Signature of authorized official)***Jährliche / Regelmäßige Besichtigung¹⁾:***Annual / Periodical survey¹⁾:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
Date:

(Siegel)
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
*(Signature of authorized official)***Jährliche / Regelmäßige Besichtigung¹⁾:***Annual / Periodical survey¹⁾:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
Date:

(Siegel)
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
*(Signature of authorized official)***Jährliche Besichtigung:***Annual survey:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
Date:

(Siegel)
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

1) Nichtzutreffendes streichen
Delete as appropriate

- 3 -

5 Auflagen:
*Conditions:***Dieses Zeugnis gilt bis****Schiffssicherheitsverordnung.***This Certificate is valid until
the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.***vorbehaltlich der Besichtigungen nach § 11 der***subject to surveys in accordance with paragraph 11 of***Ausgestellt in**
*Issued at***Hamburg**
(Ort der Ausstellung)
*(Place of issue of certificate)***am**
*the***(Datum der Ausstellung)**
*(Date of issue)***(Siegel)**
*(Seal)***BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT****- Dienststelle Schiffssicherheit -**

- 5 -

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen wurde und vor Ablauf kein neues Zeugnis ausgestellt werden kann

Endorsement where the renewal survey has been completed and a new certificate can not be issued before expiry date

Das Schiff entspricht den anzuwendenden Vorschriften der Schiffsicherheitsverordnung und dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.

The ship complies with the relevant provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships and this certificate shall be accepted as valid until

Ort: _____

Place: _____

Datum: _____

Date: _____

gezeichnet: _____

Signed: _____

(Siegel)

(Seal)

(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

(Signature of authorized official)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens nach § 13 Abs. 8 der Schiffsicherheitsverordnung

Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey according to paragraph 13(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.

This certificate shall be accepted as valid until

Ort: _____

Place: _____

Datum: _____

Date: _____

gezeichnet: _____

Signed: _____

(Siegel)

(Seal)

(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

(Signature of authorized official)

- 6 -

Ausrüstungsverzeichnis zum Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis

Record of Equipment for the Ship Safety Construction and Equipment Certificate

1 Name des Schiffes _____

Name of ship _____

Unterscheidungssignal _____

Distinctive number or letters _____

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

Details of life-saving appliances

1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind	Backbordseite	Steuerbordseite
Total number of persons for which life-saving appliances are provided	Port side	Starboard side
2 Gesamtzahl der Rettungsboote		
Total number of lifeboats		
2.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
Number of persons accommodated by them		
2.2 Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote		
Number of self-righting partially enclosed lifeboats		
2.3 Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote		
Number of totally enclosed lifeboats		
2.4 Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem		
Number of lifeboats with a self-contained air support system		
2.5 Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote		
Number of fire-protected lifeboats		
2.6 Anzahl anderer Rettungsboote / motorisierter u.a. Boote ²⁾		
Number of other lifeboats / motor a.o. boats ²⁾		
2.6.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
Number of persons accommodated by them		
2.6.2 Typ		
Type		
2.6.3 Mann-über-Bord-Boot	Anzahl/Number	Typ/Type
Man-over-board-boat		

2) gemäß § 58 Abs. 2, § 60 Abs. 7 und 8 der Schiffsicherheitsverordnung

according to paragraphs 58 (2), 60(7) and 60(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Auszug aus dem Verkehrsblatt Amtlicher Teil

- 8 -	
7 Anzahl der Rettungswesten <i>Number of lifejackets</i> 7.1 für Erwachsene <i>for adults</i> 7.2 für Kinder <i>for children</i>	
8 Eintauchanzüge <i>Immersion suits</i> 8.1 Gesamtzahl <i>Total number</i> 8.2 Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen <i>Number of suits complying with the requirements for lifejackets</i>	
9 Anzahl der Wetterschutzanzüge, die anstelle von Eintauchanzügen für die Besatzungen der Bereitschaftsboote oder für die Bediennschaften der Schiffsevakuationssysteme vorgesehen sind <i>Number of anti-exposure suits provided for the crews of rescue boats or the marine evacuation system party instead of immersion suits</i>	
10 Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel <i>Number of thermal protective aids</i>	
11 Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden <i>Radio installations used in life-saving appliances</i> 11.1 Anzahl der Ortungsgeräte zum Einsatz bei Suche und Rettung <i>Number of search and rescue locating devices</i> 11.1.1 Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART) <i>Radar search and rescue transponders (SART)</i> 11.1.2 AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART) <i>AIS search and rescue transmitters (AIS-SART)</i> 11.2 Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen) <i>Number of two-way VHF radiotelephone apparatus</i>	

- 7 -	
2.7 Anzahl der Frei-Fall-Rettungsboote <i>Number of free-fall lifeboats</i> 2.7.1 Vollständig geschlossen <i>Totally enclosed</i> 2.7.2 Mit eigenem Luftversorgungssystem <i>Self-contained</i> 2.7.3 Brandgeschützt <i>Fire-protected</i> 2.7.4 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i>	
3 Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten) <i>Number of motor lifeboats (included in the total number of lifeboats shown above)</i> 3.1 Anzahl der Motorrettungsboote, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind <i>Number of motor lifeboats fitted with search lights</i>	
4 Anzahl der Bereitschaftsboote <i>Number of rescue boats</i> 4.1 Anzahl der Bereitschaftsboote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind <i>Number of rescue boats which are included in the total number of lifeboats shown above</i>	
5 Rettungsflöße <i>Liferafts</i> 5.1 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen oder Schiffsevakuationssysteme erforderlich sind <i>Those for which approved launching appliances or marine evacuation systems are required</i> 5.1.1 Anzahl der Rettungsflöße <i>Number of liferafts</i> 5.1.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i> 5.2 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind <i>Those for which approved launching appliances are not required</i> 5.2.1 Anzahl der Rettungsflöße <i>Number of liferafts</i> 5.2.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i>	
6 Anzahl der Rettungsringe <i>Number of lifebuoys</i>	

- 10 -

3.1	Empfänger für ☐ ein weltweites Satellitennavigationssystem* oder ☐ terrestrisches Funknavigationssystem* <i>Receiver for</i> ☐ a global navigation satellite system* or ☐ terrestrial radionavigation system*	fitted
	3.2 9 GHz Radaranlage* <i>9 GHz radar*</i>	fitted
	3.3 Zweite Radaranlage (3 GHz oder 9 GHz*) <i>Second radar (3 GHz or 9 GHz*)</i>	fitted
	3.4 Automatisches Radarbildauswertegerät (ARPA)* <i>Automatic radar plotting aid (ARPA)*</i>	fitted
	3.5 Automatische Zielverfolgungshilfe* <i>Automatic tracking aid*</i>	fitted
	3.6 Zweite automatische Zielverfolgungshilfe* <i>Second automatic tracking aid*</i>	fitted
	3.7 Elektronische Plotthilfe* <i>Electronic plotting aid*</i>	fitted
	4.1 Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS) <i>Automatic identification system (AIS)</i>	fitted
	4.2 System zur Identifizierung und Routenverfolgung über große Entfernungen (LRT) <i>Long-range identification and tracking system (LRT)</i>	fitted
	5.1 Schiffsdatenschreiber (VDR) <i>Voyage data recorder (VDR)</i>	fitted
	5.2 Vereinfachter Schiffsdatenschreiber (S-VDR) <i>Simplified voyage data recorder (S-VDR)</i>	fitted
	6.1 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (durch das Wasser)* <i>Speed and distance measuring device (through the water)*</i>	fitted
	6.2 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (über Grund in Vorausrichtung und seitliche Versetzung)* <i>Speed and distance measuring device (over the ground in the forward and athwartship direction)*</i>	fitted
7.	Echolotanlage* <i>Echo-sounding device*</i>	fitted

- 9 -

3. Nähere Angaben zu den Systemen und der Ausrüstung für die Navigation <i>Details of navigational systems and equipment</i>		
Gegenstand <i>Item</i>	Tatsächliche Regelung <i>Actual provision</i>	
1.1 Magnetregelkompass* <i>Standard magnetic compass*</i>	fitted	
1.2 Magnetreservekompass* <i>Spare magnetic compass*</i>	fitted	
1.3 Kreiselkompass* <i>Gyro-compass*</i>	fitted	
1.4 Tochterkreiselkompass für Kursanzeige (am Notruderstand)* <i>Gyro-compass heading repeater*</i>	fitted	
1.5 Tochterkreiselkompass* <i>Gyro-compass bearing repeater*</i>	fitted	
1.6 Kursregel- oder Bahnführungssystem* <i>Heading or track control system*</i>	fitted	
1.7 Peildiopter oder Kompasspeileinrichtung* <i>Pelorus or compass bearing device*</i>	fitted	
1.8 Vorrichtung zur Korrektur von Kursen und Peilungen* <i>Means of correcting heading and bearings*</i>	fitted	
1.9 Steuerkurstransmitter (THD)* <i>Transmitting heading device (THD)*</i>	fitted	
2.1 ☐ Amtliche Seekarten ☐ Elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) ☐ Nautical charts ☐ Electronic chart display and information system (ECDIS)	fitted	
2.2 Redundanz-Einrichtungen für ECDIS <i>Back-up arrangements for ECDIS</i>	fitted	
2.3 Nautische Veröffentlichungen <i>Nautical publications</i>	fitted	
2.4 Redundanz-Einrichtungen für elektronische nautische Veröffentlichungen <i>Back-up arrangements for electronic nautical publications</i>	fitted	

Anhang B



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

FUNK-SICHERHEITSGEZEUGNIS
Ship Safety Radio Certificate

Ausgestellt im Namen der Regierung der
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND durch die
BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
nach den Vorschriften der
VERORDNUNG ÜBER DIE SICHERHEIT DER SEESCHIFFE
(SCHIFFSICHERHEITSVERORDNUNG)

*Issued under the authority of the Government of the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY by
BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
under the provisions of the
ORDINANCE FOR THE SAFETY OF SEAGOING SHIPS*

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.
This certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Schiffes
Name of ship

Unterscheidungssignal
Distinctive number or letters

Heimathafen
Port of registry

Bruttoreaumzahl/-gehalt
Gross tonnage

IMO-Nummer
IMO Number

Schiffstyp
Type of ship

Frachtschiff / Cargo Ship

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff
sich in einem entsprechenden Bauzustand befand
*Date on which keel was laid or ship was at a similar stage
of construction*

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf....
Sea areas in which ship is certified to operate

Ship Safety Radio Certificate National 01/2015

- 11 -

8.1	Anzeigergerät für die Ruderlage, Propellerdrehzahl, Steigung, Querstrahlruder sowie deren Betriebszustand* <i>Rudder, propeller, thrust, pitch and operational mode indicator*</i>	fitted
8.2	Gerät zum Anzeigen der Drehgeschwindigkeit* <i>Rate-of-turn indicator*</i>	fitted
9	Schallsignal-Empfangsanlage* <i>Sound reception system*</i>	fitted
10	Telefon zum Notruderstand* <i>Telephone to emergency steering position*</i>	fitted
11	Tagessignalscheinwerfer* <i>Daylight signalling lamp*</i>	fitted
12	Radarrreflektor* <i>Radar reflector*</i>	fitted
13	Internationales Signalebuch <i>International Code of Signals</i>	fitted
14	IAMSAR-Handbuchs, Band III <i>Volume III of the International Aeronautical and Maritime Search and Rescue (IAMSAR) Manual</i>	fitted
15	Wachalarmsystem auf der Kommandobrücke (BNWAS) <i>Bridge navigational watch alarm system (BNWAS)</i>	fitted

* Ausrüstungsalternativen, die diese Anforderungen erfüllen, sind gemäß Regel V/19 erlaubt und müssen
zugelassen sein. Abweichende Ausrüstung ist anzugeben.

* Alternative means of meeting this requirement are permitted under regulation V/19, they have to be approved.
In case of other means they shall be specified

Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Ausrüstungsverzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.
This is to certify that this Record is correct in all respects.

Ausgestellt in am
Issued at (Place of issue of certificate) the (Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

**BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT**
- Dienststelle Schiffssicherheit -

- 3 -

Vermerk für regelmäßige Besichtigungen
Endorsement for periodical surveys

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach § 11 der Schiffssicherheitsverordnung ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften der Verordnung entspricht.
This is to certify that, at a survey according to paragraph 11 of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships, the ship was found to comply with the relevant provisions.

Regelmäßige Besichtigung:
*Periodical survey:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
*Date:***(Siegel)**
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
*(Signature of authorized official)***Regelmäßige Besichtigung:**
*Periodical survey:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
*Date:***(Siegel)**
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
*(Signature of authorized official)***Regelmäßige Besichtigung:**
*Periodical survey:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
*Date:***(Siegel)**
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
*(Signature of authorized official)***Regelmäßige Besichtigung:**
*Periodical survey:***Ort:** _____
*Place:***Datum:** _____
*Date:***(Siegel)**
*(Seal)***gezeichnet:** _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

- 2 -

Hiermit wird bescheinigt,
This is to certify:

1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung besichtigt worden ist;
That the ship has been surveyed in accordance with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

2 dass die Besichtigung ergeben hat, dass das Schiff den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung in bezug auf die Funkanlagen entspricht.
That the survey showed that the ship complies with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships with regard to radio installations.

3 **Ausnahmen:**
Exemptions:

4 **Auflagen:**
Conditions:

Dieses Zeugnis gilt bis _____ vorbehaltlich der Besichtigungen nach § 11 der Schiffssicherheitsverordnung.
This Certificate is valid until _____ subject to the surveys in accordance with paragraph 11 of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

Ausgestellt in _____ **am** _____
Issued at **Hamburg** *the* _____
(Place of issue of certificate) *(Date of issue)*

**BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT**
- Dienststelle Schiffssicherheit -

(Siegel)
(Seal)

- 5 -

Ausrüstungsverzeichnis zum Funk-Sicherheitszeugnis
Record of Equipment for the Ship Safety Radio Certificate

- 1 Name des Schiffes.....
Name of ship
- Unterscheidungssignal
Distinctive number or letters
- Mindestanzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen
Minimum number of persons with required qualifications to operate the radio installations
- 2 Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen
Details of radio facilities

Gegenstand <i>Item</i>	Tatsächliche Regelung <i>Actual provision</i>
1 Hauptanlagen <i>Primary systems</i>	
1.1 UKW-Funkanlage: <i>VHF radio installation:</i>	
1.1.1 DSC-Kodierer <i>DSC encoder</i>	fitted
1.1.2 DSC-Wachempfänger <i>DSC watch receiver</i>	fitted
1.1.3 Sprechfunk <i>Radiotelephony</i>	fitted
1.2 GW-Funkanlage: <i>MF radio installation:</i>	
1.2.1 DSC-Kodierer <i>DSC encoder</i>	fitted
1.2.2 DSC-Wachempfänger <i>DSC watch receiver</i>	fitted
1.2.3 Sprechfunk <i>Radiotelephony</i>	fitted

- 4 -

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen wurde und vor Ablauf kein neues Zeugnis ausgestellt werden kann
Endorsement where the renewal survey has been completed and a new certificate can not be issued before expiry date

Das Schiff entspricht den anzuwendenden Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung und dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.
The ship complies with the relevant provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships and this certificate shall be accepted as valid until

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

(Siegel)
(Seal)

gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens nach § 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung
Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey according to paragraph 13(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.
This certificate shall be accepted as valid until

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

(Siegel)
(Seal)

gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

- 6 -

1.3

GW/KW-Funkanlage:
MF/HF radio installation:

1.3.1 DSC-Kodierer
DSC encoder

1.3.2 DSC-Wachempfänger
DSC watch receiver

1.3.3 Sprechfunk
Radiotelephony

1.3.4 Fernschreibtelegrafie
Direct-printing telegraphy

1.4

INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstelle
INMARSAT ship earth station

2

Zweite Alarmierungsmöglichkeit
Secondary means of alerting

3

Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt
Facilities for reception of maritime safety information

3.1

NAVTEX-Empfänger
NAVTEX receiver

3.2

EGC-Empfänger
EGC receiver

3.3

KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
HF direct-printing radiotelegraph receiver

4

Satelliten-EPIRB
Satellite EPIRB

4.1

COSPAS-SARSAT
COSPAS-SARSAT

5

UKW-EPIRB
VHF-EPIRB

6

Radarttransponder
Radartransponder

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

fitted

(VkBl. 2015 S. 572)

- 7 -

3

Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen
Methods used to ensure availability of radio facilities

3.1

Dopplung von Geräten
Duplication of equipment

3.2

Landseitige Instandhaltung
Shore-based maintenance

3.3

Instandhaltungsmöglichkeit auf See
At-sea maintenance capability

4

Vor dem 1. Februar 1995 gebaute Schiffe, die nicht allen anwendbaren Anforderungen in bezug auf die Funkanlagen im GMDSS entsprechen
Ships constructed before 1 February 1995 which do not comply with all applicable provisions of the GMDSS

4.1

Für Schiffe, die nach den Vorschriften, wie sie vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, mit Sprechfunk ausgerüstet sein müssen.
For ships required to be fitted with radiotelephony in accordance with the provisions in force prior to 1 February 1992.

	Erforderlich laut Vorschrift <i>Requirements of regulations</i>	Tatsächliche Regelung <i>Actual provision</i>
Hörstunden <i>Hours of listening</i>		
Anzahl der Funker <i>Number of operators</i>		

Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.
This is to certify that this Record is correct in all respects.

Ausgestellt in
Issued at

Hamburg
(Ort der Ausstellung)

am
the

(Datum der Ausstellung)
(Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
- Dienststelle Schiffsicherheit -

Auszug aus dem Verkehrsblatt Amtlicher Teil

Nr. 157 Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Schiffe, die nicht dem Internationalen Freibordübereinkommen unterliegen

Bonn, den 11. September 2015
WS 23/62361.2/6-SchSV-FB

Nachstehend gebe ich die Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Schiffe, die nicht dem Internationalen Freibordübereinkommen unterliegen (Freibordrichtlinie) bekannt.

Diese Richtlinie konkretisiert Anforderungen an die Schiffsicherheit von Schiffen, die nicht dem internationalen Freibordübereinkommen unterliegen. Sie dient nach § 6 Absatz 2 der SchSV als Grundlage für Schiffssicherheitszeugnisse im Sinne des § 9 Absatz 3 SchSV.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Mirjana Kapljic

Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Schiffe, die nicht dem Internationalen Freibordübereinkommen unterliegen

(Freibordrichtlinie)¹

Präambel

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371) erlässt das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur folgende Richtlinie, die die Anforderungen an die Schiffsicherheit von Schiffen konkretisiert, die nicht dem internationalen Freibordübereinkommen unterliegen. Sie dient nach § 6 Absatz 2 der SchSV als Grundlage für Schiffssicherheitszeugnisse im Sinne des § 9 Absatz 3 SchSV.

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Richtlinie gilt für:

1. Frachtschiffe und Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt unabhängig von der Länge;
2. Frachtschiffe und Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt, soweit das Freibordübereinkommen keine Anwendung findet;

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

1.2 Diese Richtlinie gilt nicht für

- .1 Schiffe der Bundesmarine und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
- .2 Schiffe, die ausschließlich auf Bundeswasserstraßen der Zonen 1 und 2 gemäß Anlage 1 zur Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung verkehren;
- .4 Sportboote im Sinne der Seesportbootverordnung;
- .5 Kleinfahrzeuge, die nicht gewerbsmäßig für Sport- und Freizeit Zwecke verwendet werden;
- .6 Fahrzeuge, die der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe vom 3. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;
- .7 Arbeitsboote bis zu einer Länge von 8 m;
- .8 Schiffe, die für den Fang von Fischen oder anderen Lebewesen des Meeres oder für deren Verarbeitung verwendet werden (Fischereifahrzeuge).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Im Sinne dieser Richtlinie ist

- 1. Fahrgastschiff:** ein Schiff, das mehr als zwölf Fahrgäste befördert oder das für die Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist;
- 2. Frachtschiff:** ein Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;
- 3. Hochgeschwindigkeitsfahrzeug:** ein Fahrzeug, das eine Höchstgeschwindigkeit in Metern pro Sekunde (m/s) erreicht die gleich oder größer ist als $3,7 \nabla^{0,1667}$
hierbei ist:
 ∇ = Volumen der Verdrängung entsprechend der Konstruktionswasserlinie (m³)
mit Ausnahme von Fahrzeugen, deren Rumpf im Nicht-Verdrängerzustand durch aerodynamischen Kräften, die durch den Bodeneffekt erzeugt werden, vollständig über der Wasseroberfläche gehalten werden;
- 4. Schwimmbagger:** ein bemanntes Schiff mit Eigenantrieb, das zum Laden von Baggergut auf See geeignet und mit Bodenklappen ausgestattet oder aufklappbar ist;
- 5. Kleinfahrzeug:** ein Frachtschiff bis zu einer Bruttoreaumzahl von 100;
- 6. Arbeitsboot:** ein offenes oder teilgedecktes Fahrzeug zum Transport-, Rettungs-, Berge- und Arbeitseinsatz und ähnlichen Einsatzzwecken in begrenztem Umfang und auf kurzen Strecken in Küstennähe oder als Beiboot in Sichtweite des Mutterschiffs;
- 7. Neues Schiff:** ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem 01.10.2015 gelegt wurde oder das sich zu dem genannten Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befand; der Ausdruck „entsprechender Bauzustand“ bezeichnet den Zustand,

- a) der den Baubeginn eines bestimmten Schiffes bzw. Fahrzeugs erkennen lässt, und
 - b) in dem die Montage des Schiffes unter Verwendung von mindestens 50 Tonnen oder von 1 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Baumaterial begonnen hat, je nachdem, welcher Wert kleiner ist;
- 8. Vorhandenes Schiff:** ein Schiff, das kein neues Schiff ist;
- 9. Inlandfahrt:** die Fahrt in Seegebieten von einem deutschen Hafen zu demselben oder einem anderen deutschen Hafen;
- 10. Auslandfahrt:** die Fahrt in Seegebieten von einem deutschen Hafen zu einem Hafen außerhalb Deutschlands oder umgekehrt;
- 11. Küstennähe:** eine Entfernung von nicht mehr als 5 Seemeilen bei mittlerem Hochwasser von der Küstenlinie;
- 12. Freibordübereinkommen:** Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 mit Anlage und Protokoll von 1988 (LL 66, BGBl. 1969 II S. 249, 1977 II S. 164, 1994 II S. 2457 sowie Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung;
- 13. Schwimmbaggerrichtlinie:** Richtlinie des BMVI für die Erteilung verminderter Freiborde für Schwimmbagger DR-68 (VkBl. 2013, S. 1198) in der jeweils geltenden Fassung;
- 14. Richtlinie 2009/45/EG:** Richtlinie 2009/45/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 163/1 vom 25.06.2009) in der jeweils geltenden Fassung;
- 15. HSC-Code:** Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen
- a) für Schiffe, die vor dem 1. Januar 2002 gebaut worden sind: Internationaler Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (HSC-Code 1994, Entschl. MSC.36(63)), angenommen am 20. Mai 1994 (BANz. Nr. 21 a vom 31. Januar 1996),
 - b) für Schiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2002 gebaut worden sind: Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (HSC-Code 2000, Entschl. MSC.97(73)), angenommen am 5. Dezember 2000 (VkBl. 2002 S. 449);
- 16. Nationale Fahrgastschiffsrichtlinie:** Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt vom 13. September 2013 (VkBl. 2013, S. 951) in der jeweils geltenden Fassung;
- 17. Schiffssicherheitsverordnung:** Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung – SchSV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023) in der jeweils geltenden Fassung;
- 18. See-Sportbootverordnung:** Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich (See-Sportbootverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457) in der jeweils geltenden Fassung;
- 19. Berufsgenossenschaft:** Die Dienststelle Schiffssicherheit bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft;
- 20. Anerkannte Organisation:** Eine nach der Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung anerkannte Klassifikationsgesellschaft, mit der ein Auftragsverhältnis im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/15/EG begründet worden ist.
- 2.2 Im übrigen werden die im Freibordübereinkommen festgelegten Begriffsbestimmungen angewendet.
- 3. Anforderungen an den Freibord**
- 3.1 Die Anlagen I und II sowie Artikel 10 des Freibordübereinkommens gelten für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe nach Regel 1.1 dieser Richtlinie entsprechend, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- 3.2 Für Schiffe mit einer Freibordlänge von weniger als 24 m gelten für Süllhöhen von Verschlüssen, die zu Räumen unterhalb des Wetterdecks (Freiborddecks) führen und für die Ausführung von Geländern, Fenstern, sülllosen Montageöffnungen und Glattdeckluken die Anforderungen der Anlage 1.
- 3.3 Für Schiffe mit einer Freibordlänge von weniger als 18 m wird der Freibord auf Grundlage der Stabilitätsanforderungen ermittelt. Kapitel III der Anlage I des Freibordübereinkommens findet keine Anwendung.
- 3.4 Für Frachtschiffe in der Inlandfahrt kann die Mindestbughöhe um maximal 50 % reduziert werden.
- 3.5 Für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge gelten abweichend von Absatz 1 bis 3 die Anforderungen des HSC-Codes.
- 4. Besondere Regeln für Fahrgastschiffe**
- Für Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt, gehen die Regelungen der Richtlinie 2009/45/EG und der Nationalen Fahrgastschiffsrichtlinie entgegenstehenden Bestimmungen dieser Richtlinie vor.
- 5. Mindestfreibord und Freibordmarke**
- 5.1. Für alle Schiffe ist ein wirksamer wetterdichter Verschlusszustand Voraussetzung für die Erteilung des Freibordes. Der Verschlusszustand und die Übereinstimmung mit den Regeln dieser Richtlinie sind in einem Verschlussplan zu dokumentieren.
- 5.2 Die Berufsgenossenschaft erteilt einen Mindestfreibord. Für Fahrzeuge, die ein Freibordzeugnis erhalten, erteilt die Berufsgenossenschaft eine Freibordmarke. Die Freibordmarke entspricht der Form

im Nationalen Freibordzeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Sie ist auf der halben Freibordlänge am Fahrzeug anzubringen.

- 5.3 Die Berufsgenossenschaft kann auf Antrag für Bagger und andere Frachtschiffe, die Baggergut befördern, einen Baggerfreibord unter den Voraussetzungen der Schwimmaggerrichtlinie erteilen.

6. Befreiungen und gleichwertiger Ersatz

- 6.1 Die Berufsgenossenschaft kann ein Schiff, das neuartige Merkmale aufweist, von Bestimmungen dieser Richtlinie befreien, deren Anwendung die Erprobung und Entwicklung dieser Neuerungen und ihren Einbau auf Schiffen ernstlich behindern könnte. Diese Schiffe müssen jedoch den Sicherheitsvorschriften entsprechen, die nach Ansicht der Berufsgenossenschaft im Hinblick auf den vorgesehenen Dienst des Schiffes angemessen sind und die Gesamtsicherheit des Schiffes gewährleisten.
- 6.2 Erachtet die Berufsgenossenschaft in Anbetracht der geringen Gefahr und der besonderen Bedingungen der Reise die Anwendung bestimmter Vorschriften dieser Richtlinie für unzweckmäßig oder unnötig, so kann sie einzelne Schiffe, die sich im Verlauf ihrer Reise nicht weiter als 3 Seemeilen vom nächstgelegenen Land entfernen, von der Befolgung dieser Vorschriften befreien.
- 6.3 Die Berufsgenossenschaft kann gestatten, dass auf einem Schiff andere Einrichtungen, Werkstoffe, Vorrichtungen oder Geräte eingebaut werden oder dass eine andere Vorkehrung getroffen wird, als in dieser Richtlinie vorgeschrieben, wenn sie durch Erprobungen oder auf andere Weise davon überzeugt ist, dass die betreffenden Einrichtungen, Werkstoffe, Vorrichtungen oder Geräte oder die betreffende Vorkehrung mindestens ebenso wirksam sind, wie die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen.

7. Bestehende Rechte

- 7.1 Für vorhandene Schiffe kann die Berufsgenossenschaft abweichend von Regel 3 Bestandsschutz gewähren, soweit diese Schiffe den bisher für sie geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechen. Ein auf dieser Grundlage erteiltes Freibordzeugnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn der Zweck dieser Richtlinie es erforderlich macht.

8. Besichtigung und Zeugniserteilung

- 8.1 Frachtschiffe und Fahrgastschiffe sind gemäß Artikel 14 des Freibordübereinkommens zu besichtigen.
- 8.2 Der Antragsteller kann mit der Besichtigung nach Regel 6.1 des Freibordübereinkommens auch eine anerkannte Organisation beauftragen.
- 8.3 Nach einer Besichtigung dürfen an der Bauausführung, der Ausrüstung, der allgemeinen Anordnung, den Werkstoffen oder den Materialstärken, auf die sich die Besichtigung erstreckt hat, ohne Genehmigung der Berufsgenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden.
- 8.4 Wenn die Besichtigung die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften dieser Richtlinie er-

geben hat, erteilt die Berufsgenossenschaft ein Nationales Freibordzeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Artikel 16 und 19 des Freibordübereinkommens gelten entsprechend.

- 8.5 Für Fahrzeuge mit einer Freibordlänge unter 18 m und für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, die am oder nach dem 1. Januar 2002 gebaut worden sind, wird kein Freibordzeugnis erteilt. Der Freibord ist in das Sicherheitszeugnis einzutragen.
- 8.6 Besichtigungs- und Zeugnispflichten aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Richtlinie tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- 9.2 Zeugnisse und Bescheinigungen, die bis zum 30.09.2015 auf Grundlage der Schiffssicherungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I S. 2217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1431) erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wirksam.

Anlage 1: Freibordanforderungen und Ausführungen von Verschlüssen bezogen auf die Schiffslänge „L“

Schiffsöffnung	Schiffslänge: L < 12 m	Schiffslänge: 12 m ≤ L < 18 m		Schiffslänge: 18 m ≤ L < 24 m	
	Süllhöhen von wetterdichten Öffnungen, die zu Räumen unterhalb des Wetterdecks führen.				
	Bereich 1 ^{a)}	Bereich 1 ^{a)}	Bereich 2 ^{b)}	Bereich 1 ^{a)}	Bereich 2 ^{b)}
Türen (Reg. 12, 17, 18)	300 mm	400 mm	230 mm	500 mm	300 mm
Luken (Reg. 15)	300 mm	400 mm	230 mm	500 mm	300 mm
Notausstiege	300 mm	400 mm	230 mm	500 mm	300 mm
Luft- und Peilrohre (Reg. 20)	760 mm	760 mm	450 mm	760 mm	450 mm
verschießbare Lüfter (Reg. 17, 18)	760 mm	800 mm	550 mm	850 mm	650 mm
Lüfter die während des Betriebes nicht verschlossen werden dürfen (Maschinenraumlüfter, Reg. 19)	900 mm	2100 mm	1100 mm	3300 mm	1700 mm
Geländer (Reg. 24,25,26,27)	Die Mindesthöhe der Geländer muss 1000 mm betragen. Es müssen mindestens 3 Durchzüge vorhanden sein.			Geländer müssen gemäß Freibordkonvention ausgeführt sein (z.B. DIN 81 702).	
Mindestfreibord	Der Freibord muss mindestens 5 % der Schiffsbreite betragen, jedoch nicht weniger als 200 mm, sofern sich aus der Einhaltung der Stabilitätskriterien kein größerer Wert ergibt.			Der Freibord ist gemäß der internationalen Freibordkonvention (ICLL 1966/88) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.	
Mindestbughöhe (Reg. 39)	Die Mindestbughöhe ist gemäß den Anforderungen der internationalen Freibordkonvention (ICLL 1966/88) zu ermitteln. Im Bereich der nationalen Fahrt kann die erforderliche Bughöhe um maximal 50 % reduziert werden.				
Fenster (Reg. 23)	Die Fenster müssen in metallischen Rahmen gefasst sein und die Fenstergläser müssen aus Sicherheitsglas bestehen (z.B. DIN ISO 3903, 21005). Fenster mit Gummi-Klemmprofilen sind nicht zulässig.				
Bullaugen (Reg. 23)	Unterhalb des Freiborddecks dürfen lediglich Bullaugen mit einem maximalen Durchmesser von 250 mm angeordnet sein. Die Bullaugen müssen mit fest angebrachten Seeschlagblenden ausgerüstet sein. Der Abstand zur Wasserlinie darf in keinem Betriebszustand 300 mm unterschreiten.			Für die Anordnungen und Ausführungen (z.B. DIN ISO 1751) der Bullaugen sind die Vorschriften der internationalen Freibordkonvention (ICLL 1966/88) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	
Süilllose Montageöffnungen und Glatdeckluken	Süilllose Montageöffnungen und Glatdeckluken müssen wasserdicht verschlossen werden können (z.B. engstehend verschraubt, Bolzenabstand ca. 10 x Bolzendurchmesser). Die Luken und Montageöffnungen müssen die gleiche Festigkeit aufweisen wie die umgebende Schiffsstruktur. Glatdeckluken müssen über ein entsprechendes Zertifikat des Herstellers verfügen, oder es muss der Nachweis eines Systemtestes einer von der Dienststelle Schiffssicherheit anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorliegen. Für den geöffneten Zustand ist eine Absturzicherung vorzusehen (z.B. DIN 81 705). Die Luken sind auf See stets geschlossen zu halten und entsprechend zu beschriften.				
Mannlöcher	Mannlöcher müssen wasserdicht verschlossen werden können (z.B. DIN 83 402 / DIN 83 412, oder es muss der Nachweis eines gleichwertigen Sicherheitsstandes durch den Hersteller mit entsprechenden Zertifikaten vorliegen).				

^{a)} Bereich 1: Auf dem Wetterdeck (Freiborddeck) und auf dem 1. Aufbaudeck bis einem Abstand von 25 % der Schiffslänge vom vorderen Lot.

^{b)} Bereich 2: Auf dem 1. Aufbaudeck (mindestens 1800 mm über Bereich 1) und auf dem 2. Aufbaudeck, bis einem Abstand von 25 % der Schiffslänge vom vorderen Lot.

^{c)} Reg.: Entsprechende Regel des internationalen Freibordabkommens.

Anlage A



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

NATIONALES FREIBORDZEUGNIS
National Load Line Certificate

Ausgestellt nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffsicherheitsverordnung) im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Issued under the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Name des Schiffes
Name of ship

Unterscheidungssignal
Distinctive number or letters

Heimathafen
Port of registry

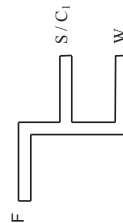
Länge (L) in Metern
Length (L) in metres

IMO-Nummer
IMO Number

Freiborde vom Decksstrich :
Freeboards from deck line

Sommer/C ₁ ^{*)} <i>Summer</i>	mm (S) / (C ₁)
Winter <i>Winter</i>	mm (W)
Winter-Nordatlantik <i>Winter-North-Atlantic</i>	mm (WNA)
Frischwasserabzug <i>Fresh water allowance</i>	mm

Die Oberkante des Decksstrichs, der aus diese Freiborde gemessen werden, liegt mm über/unter dem -Deck an der Schiffseite.
The upper edge of the deck line from which these freeboards are measured is mm above/below the -deck at side.



Hiermit wird bescheinigt, dass das Schiff besichtigt wurde und dass die Freiborde erteilt und die vorstehend aufgeführten Lademarken angemarkt wurden.
This is to certify that the ship has been surveyed and that the freeboards have been assigned and load lines shown above have been marked.

National Load Line Certificate 08/2014
*) Nur für Fahrgastschiffe, deren Freibord sich aus einer Leckrechnung ergibt.
Only for passenger ships with freeboard out of a damage stability calculation.

11

Dieses Zeugnis gilt bis²⁾ vorbehaltlich der jährlichen Besichtigungen.
This certificate is valid until²⁾ subject to the annual

Abschlussdatum der Besichtigung, auf dem dieses Zeugnis beruht:
Completion date of the survey on which this certificate is based:

Ausgestellt in am
Issued at the

Hamburg
(Place of issue of certificate)

(Datum der Ausstellung)
(Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
- Dienststelle Schiffsicherheit -

Anmerkungen:

1. Läuft ein Schiff aus einem an einem Fluss oder Binnengewässer gelegenen Hafen aus, so ist ein Tieferladen entsprechend dem Gewicht des für den Verbrauch zwischen dem Anlaufhafen und der offenen See benötigten Treibstoffs und sonstiger Betriebsstoffe zulässig.
2. Befindet sich ein Schiff in Frischwasser von Einheitswichte, so kann die betreffende Lademarken entsprechend dem oben angegebenen Frischwasserabzug eintauchen. Bei Wasser von anderer als Einheitswichte wird ein Abzug im Verhältnis des Unterschiedes zwischen 1,025 und der tatsächlichen Wichte gewährt.

Notes:

1. When a ship departs from a port situated on a river or inland waters, deeper loading shall be permitted corresponding to the weight of fuel and all other materials required for consumption between the point of departure and the sea.
2. When a ship is in fresh water of unit density the appropriate load line may be submerged by the amount of the fresh water allowance shown above. Where the density is other than unity, an allowance shall be made proportional to the difference between 1.025 and the actual density.

- 2) Eintragung ist das Ablaufdatum, wie es nach Artikel 19 Absatz 1 des Internationalen Freibord-Übereinkommens von der Verwaltung festgelegt wurde. Tag und Monat dieses Datums entsprechen dem Jahresdatum im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 des Übereinkommens, sofern es nicht nach Artikel 19 Absatz 8 des Übereinkommens geändert wurde.
Insert the date of expiry as specified by the Administration in accordance with article 19(1) of the International Convention on Load Lines. The day and the month of this date correspond to the anniversary date as defined in article 2(9) of the Convention, unless amended in accordance with article 19(8) of the Convention.

12

Vermerk für jährliche Besichtigungen
Endorsement for annual surveys

Hiermit wird bescheinigt, dass eine jährliche Besichtigung ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.
This is to certify that, at an annual survey, the ship was found to comply with the relevant requirements of the Convention.

Jährliche Besichtigung: <i>Annual survey:</i>	gezeichnet: <i>Signed:</i> (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official)
(Siegel) <i>(Seal)</i>	Ort: <i>Place:</i>
	Datum: <i>Date:</i>
Jährliche Besichtigung: <i>Annual survey:</i>	gezeichnet: <i>Signed:</i> (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official)
(Siegel) <i>(Seal)</i>	Ort: <i>Place:</i>
	Datum: <i>Date:</i>
Jährliche Besichtigung: <i>Annual survey:</i>	gezeichnet: <i>Signed:</i> (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official)
(Siegel) <i>(Seal)</i>	Ort: <i>Place:</i>
	Datum: <i>Date:</i>

13

Jährliche Besichtigung
Annual survey

Seite 2 von 2

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.
This is to certify that, at a survey the ship was found to comply with the relevant requirements of the Convention.

gezeichnet:
Signed:

Ort:
Place:

Datum:
Date:

(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

15	Vormerk zur Verschiebung des Jahresdatums, wenn Artikel 19 Absatz 8 Anwendung findet <i>Endorsement for advancement of anniversary date where article 19(8) applies</i> Nach Artikel 19 Absatz 8 des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der <i>In accordance with article 19(8) of the Convention the new anniversary date is</i> gezeichnet: <i>Signed:</i> _____ (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official) Ort: <i>Place:</i> _____ (Siegel) (Seal) Datum: <i>Date:</i> _____ gezeichnet: <i>Signed:</i> _____ (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official) Ort: <i>Place:</i> _____ (Siegel) (Seal) Datum: <i>Date:</i> _____
----	--

14	Vormerk zur Verlängerung des Zeugnisses, wenn es weniger als 5 Jahre gültig ist und wenn Artikel 19 Absatz 3 Anwendung findet <i>Endorsement to extend the certificate if valid for less than 5 years where article 19(3) applies</i> Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens bis zum _____ als gültig anerkannt. <i>The ship complies with the relevant requirements of the Convention, and this certificate shall, in accordance with article 19(3) of the Convention, be accepted as valid until</i> gezeichnet: <i>Signed:</i> _____ (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official) Ort: <i>Place:</i> _____ (Siegel) (Seal) Datum: <i>Date:</i> _____ Vormerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen wurde und wenn Artikel 19 Absatz 4 Anwendung findet <i>Endorsement where the renewal survey has been completed and article 19(4) applies</i> Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens bis zum _____ als gültig anerkannt. <i>The ship complies with the relevant requirements of the Convention, and this certificate shall, in accordance with article 19(4) of the Convention, be accepted as valid until</i> gezeichnet: <i>Signed:</i> _____ (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official) Ort: <i>Place:</i> _____ (Siegel) (Seal) Datum: <i>Date:</i> _____ Vormerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder um eine Nachfrist, wenn Artikel 19 Absatz 5 oder 6 Anwendung findet <i>Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey or for a period of grace where article 19(5) or 19(6) applies</i> Dieses Zeugnis wird nach Artikel 19 Absatz 5 / Absatz 6³⁾ des Übereinkommens bis zum _____ als gültig anerkannt. <i>This certificate shall, in accordance with article 19(5)/19(6)³⁾ of the Convention, be accepted as valid until</i> gezeichnet: <i>Signed:</i> _____ (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten) (Signature of authorized official) Ort: <i>Place:</i> _____ (Siegel) (Seal) Datum: <i>Date:</i> _____ 3) Nichtzutreffendes streichen. <i>Delete as appropriate.</i>
----	--

Anhang A



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

BAU- UND AUSRÜSTUNGS-SICHERHEITSGEUGNIS
Ship Safety Construction and Equipment Certificate

Ausgestellt im Namen der Regierung der
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND durch die
BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
nach den Vorschriften der
VERORDNUNG ÜBER DIE SICHERHEIT DER SEESCHIFFE
(SCHIFFSSICHERHEITSVORORDNUNG)

Issued under the authority of the Government of the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY by
BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
under the provisions of the
ORDNANCE FOR THE SAFETY OF SEAGOING SHIPS

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.
This Certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Schiffes Name of ship	
Unterscheidungssignal Distinctive number or letters	
Heimathafen Port of registry	
Bruttoreaumzahl/-gehalt Gross tonnage	
IMO-Nummer IMO Number	
Schiffsart Ship type	 Frachtschiff / Cargo Ship
Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand Date on which keel was laid or ship was at a similar stage of construction	
Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde Date on which a conversion or an alteration or modification of a major character was commenced	

Fahrtgebiet Mittlere Fahrt / Intermediate Trade
Range of trade

Hiermit wird bescheinigt,
This is to certify:

1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung besichtigt worden ist;
That the ship has been surveyed in accordance with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

2 dass die Besichtigung ergeben hat,
That the survey showed that

2.1 dass der Zustand des Schiffskörpers, der Maschinenanlage und der Ausrüstung den Vorschriften entspricht;
the condition of the hull, machinery and equipment complies with the provisions;

2.2 dass das Schiff den Vorschriften über Brandschutzsysteme und -einrichtungen sowie Brandschutz- und Sicherheitsplänen entspricht;
the ship complies with the provisions as regards fire safety systems and appliances and fire control plans;

2.3 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften vorhanden sind;
the life-saving appliances and the equipment of lifeboats are provided in accordance with the provisions;

2.4 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften mit Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
the ship is provided with radio installations used in life-saving appliances in accordance with the provisions;

2.5 dass das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautischen Veröffentlichungen entspricht;
the ship complies with the provisions as regards shipborne navigational equipment, means of embarkation for pilots and nautical publications;

2.6 dass das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und den internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet ist;
the ship is provided with lights, shapes, means of making sound signals and distress signals in accordance with the provisions and the International Regulations for Preventing Collisions at Sea in force;

2.7 dass das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften entspricht;
in all other respects the ship complies with the provisions.

3 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften innerhalb der Grenzen des Einsatzgebietes eingesetzt ist.
That the ship operates in accordance with the provisions within the limits of the trade area.

4 Ausnahmen:
Exemptions:

19

Vermerk für jährliche und regelmäßige Besichtigungen
Endorsement for annual and periodical surveys

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach § 11 der Schiffssicherheitsverordnung ergeben hat,
dass das Schiff den Vorschriften der Verordnung entspricht.
*This is to certify that, at a survey according to paragraph 11 of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships,
the ship was found to comply with the provisions.*

Jährliche Besichtigung:
Annual survey:

Ort: _____
Place:

(Siegel)
(Seal)

Datum: _____
Date:

gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Jährliche / Regelmäßige Besichtigung¹⁾:
Annual / Periodical survey¹⁾:

Ort: _____
Place:

(Siegel)
(Seal)

Datum: _____
Date:

gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Jährliche / Regelmäßige Besichtigung¹⁾:
Annual / Periodical survey¹⁾:

Ort: _____
Place:

(Siegel)
(Seal)

Datum: _____
Date:

gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Jährliche Besichtigung:
Annual survey:

Ort: _____
Place:

(Siegel)
(Seal)

Datum: _____
Date:

gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
Delete as appropriate

18

5 Auflagen:
Conditions:

Dieses Zeugnis gilt bis
Schiffssicherheitsverordnung.
This Certificate is valid until
the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

vorbehaltlich der Besichtigungen nach § 11 der
subject to surveys in accordance with paragraph 11 of

Ausgestellt in _____ **am** _____
Issued at _____ *the*
(Ort der Ausstellung) _____
(Place of issue of certificate)

(Datum der Ausstellung)
(Date of issue)

(Siegel)

(Seal)

BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT

- Dienststelle Schiffssicherheit -

20

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen wurde und vor Ablauf kein neues Zeugnis ausgestellt werden kann
Endorsement where the renewal survey has been completed and a new certificate can not be issued before expiry date

Das Schiff entspricht den anzuwendenden Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung und dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.
The ship complies with the relevant provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships and this certificate shall be accepted as valid until

Ort:
Place:

Datum:
Date:

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens nach § 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung
Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey according to paragraph 13(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.
This certificate shall be accepted as valid until

Ort:
Place:

Datum:
Date:

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

21

Ausrüstungsverzeichnis zum Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis
Record of Equipment for the Ship Safety Construction and Equipment Certificate

1 Name des Schiffes
Name of ship

Unterscheidungssignal
Distinctive number or letters

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln
Details of life-saving appliances

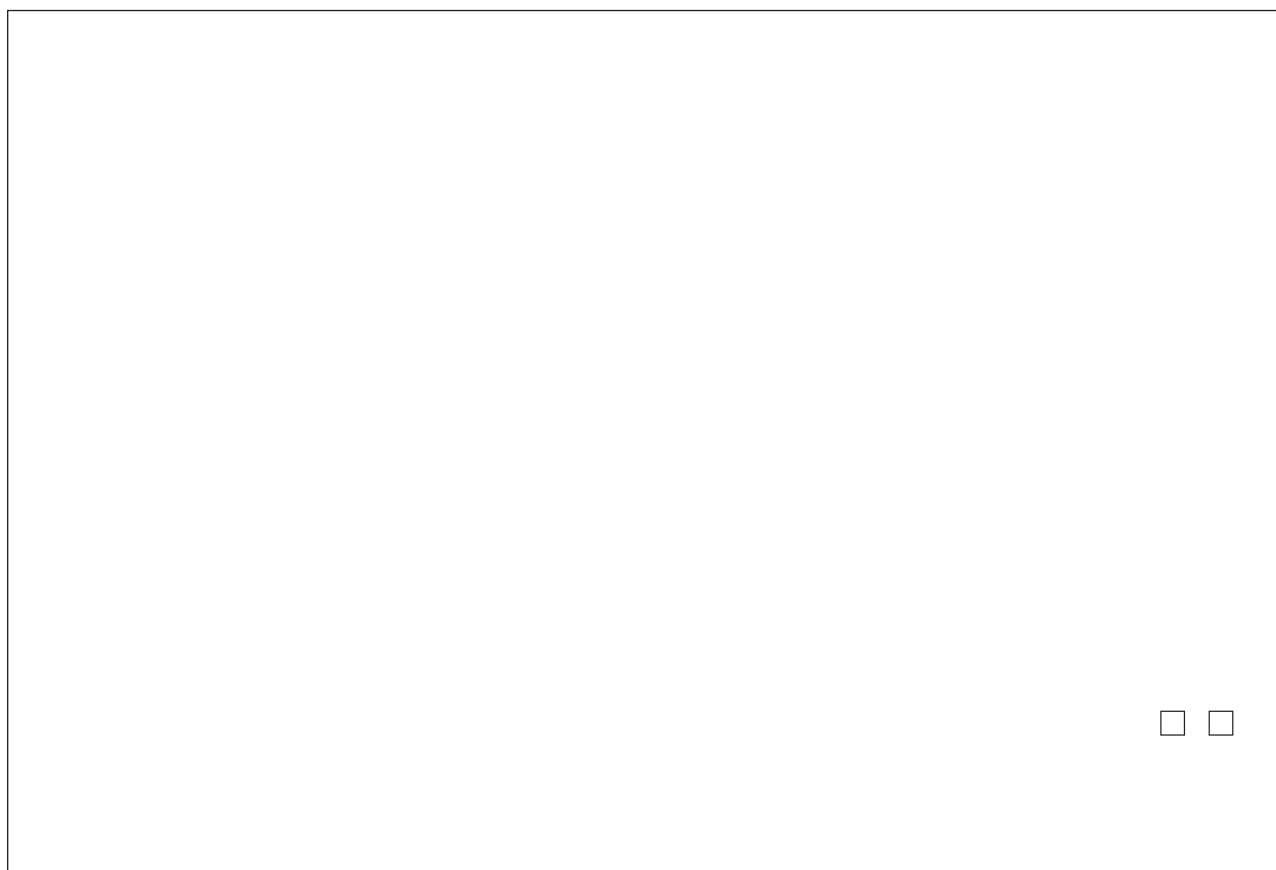
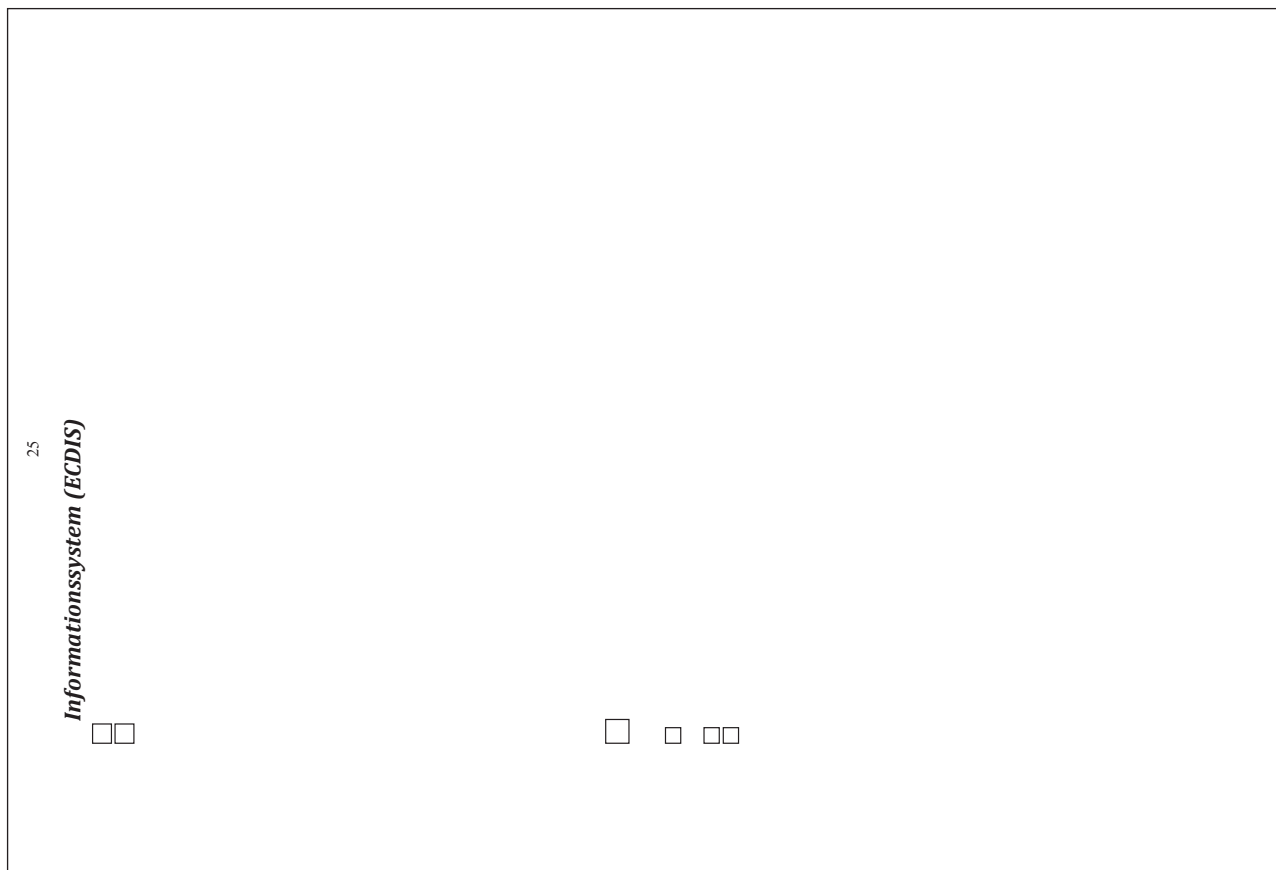
1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind <i>Total number of persons for which life-saving appliances are provided</i>		Backbordseite <i>Port side</i>	Steuerbordseite <i>Starboard side</i>
2 Gesamtzahl der Rettungsboote <i>Total number of lifeboats</i>			
2.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i>			
2.2 Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote <i>Number of self-righting partially enclosed lifeboats</i>			
2.3 Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote <i>Number of totally enclosed lifeboats</i>			
2.4 Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem <i>Number of lifeboats with a self-contained air support system</i>			
2.5 Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote <i>Number of fire-protected lifeboats</i>			
2.6 Anzahl anderer Rettungsboote / motorisierter u.a. Boote ²⁾ <i>Number of other lifeboats / motor a.o. boats²⁾</i>			
2.6.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i>			
2.6.2 Typ <i>Type</i>			
2.6.3 Mann-über-Bord-Boot <i>Man-over-board-boat</i>		Anzahl/Number	Typ/Type

²⁾ gemäß § 58 Abs. 2 § 60 Abs. 7 und 8 der Schiffssicherheitsverordnung
according to paragraphs 58 (2), 60(7) and 60(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Auszug aus dem Verkehrsblatt Amtlicher Teil

23	
7 Anzahl der Rettungswesten <i>Number of lifejackets</i> 7.1 für Erwachsene <i>for adults</i> 7.2 für Kinder <i>for children</i>	
8 Eintauchanzüge <i>Immersion suits</i> 8.1 Gesamtzahl <i>Total number</i> 8.2 Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen <i>Number of suits complying with the requirements for lifejackets</i>	
9 Anzahl der Wetterschutzanzüge, die anstelle von Eintauchanzügen für die Besatzungen der Bereitschaftsboote oder für die Bedienmännschaften der Schiffsevakuationssysteme vorgesehen sind <i>Number of anti-exposure suits provided for the crews of rescue boats or the marine evacuation system party instead of immersion suits</i>	
10 Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel <i>Number of thermal protective aids</i>	
11 Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden <i>Radio installations used in life-saving appliances</i> 11.1 Anzahl der Ortungsgeräte zum Einsatz bei Suche und Rettung <i>Number of search and rescue locating devices</i> 11.1.1 Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART) <i>Radar search and rescue transponders (SART)</i> 11.1.2 AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART) <i>AIS search and rescue transmitters (AIS-SART)</i> 11.2 Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen) <i>Number of two-way VHF radiotelephone apparatus</i>	
3. Nähere Angaben zu den Systemen und der Ausrüstung für die Navigation <i>Details of navigational systems and equipment</i>	

22	
2.7 Anzahl der Free-Fall-Rettungsboote <i>Number of free-fall lifeboats</i> 2.7.1 Vollständig geschlossen <i>Totally enclosed</i> 2.7.2 Mit eigenem Luftversorgungssystem <i>Self-contained</i> 2.7.3 Brandgeschützt <i>Fire-protected</i> 2.7.4 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i>	
3 Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten) <i>Number of motor lifeboats (included in the total number of lifeboats shown above)</i> 3.1 Anzahl der Motorrettungsboote, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind <i>Number of motor lifeboats fitted with search lights</i>	
4 Anzahl der Bereitschaftsboote <i>Number of rescue boats</i> 4.1 Anzahl der Bereitschaftsboote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind <i>Number of rescue boats which are included in the total number of lifeboats shown above</i>	
5 Rettungsflöße <i>Liferafts</i> 5.1 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen oder Schiffsevakuationssysteme erforderlich sind <i>Those for which approved launching appliances or marine evacuation systems are required</i> 5.1.1 Anzahl der Rettungsflöße <i>Number of liferafts</i> 5.1.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i> 5.2 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind <i>Those for which approved launching appliances are not required</i> 5.2.1 Anzahl der Rettungsflöße <i>Number of liferafts</i> 5.2.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können <i>Number of persons accommodated by them</i>	
6 Anzahl der Rettungsringe <i>Number of lifebuoys</i>	



27	8.1 Anzeigergerät für die Ruderlage, Propellerdrehzahl, Steigung, Querstrahlruder sowie deren Betriebszustand* <i>Rudder, propeller, thrust, pitch and operational mode indicator*</i> 8.2 Gerät zum Anzeigen der Drehgeschwindigkeit* <i>Rate-of-turn indicator*</i> 9 Schallsignal-Empfangsanlage* <i>Sound reception system *</i> 10 Telefon zum Notruderstand* <i>Telephone to emergency steering position *</i> 11 Tagessignalscheinwerfer* <i>Daylight signalling lamp*</i> 12 Radarreflektor* <i>Radar reflector*</i> 13 Internationales Signalebuch <i>International Code of Signals</i> 14 IAMSAR-Handbuchs, Band III <i>Volume III of the International Aeronautical and Maritime Search and Rescue (IAMSAR) Manual</i> 15 Wachalarmsystem auf der Kommandobrücke (BNWAS) <i>Bridge navigational watch alarm system (BNWAS)</i>	* Ausrüstungsalternativen, die diese Anforderungen erfüllen, sind gemäß Regel V/19 erlaubt und müssen zugelassen sein. Abweichende Ausrüstung ist anzugeben.
----	---	--

Second automatic tracking aid* 3.7 Elektronische Plotthilfe* <i>Electronic plotting aid*</i>	4.1 Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS) <i>Automatic identification system (AIS)</i> 4.2 System zur Identifizierung und Routenverfolgung über große Entfernungen (LRIT) <i>Long-range identification and tracking system (LRIT)</i>	5.1 Schiffsdatenschreiber (VDR) <i>Voyage data recorder (VDR)</i> 5.2 Vereinfachter Schiffsdatenschreiber (S-VDR) <i>Simplified voyage data recorder (S-VDR)</i>	6.1 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (durch das Wasser)* <i>Speed and distance measuring device (through the water)*</i> 6.2 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (über Grund in Vorausrichtung und seitliche Versetzung)* <i>Speed and distance measuring device (over the ground in the forward and athwartship direction)*</i>	7. Echolotanlage* <i>Echo-sounding device*</i>
--	---	--	--	---

Anhang B



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

**FUNK-SICHERHEITSZEUGNIS
FÜR FRACHTSCHIFFE**
Cargo Ship Safety Radio Certificate

Ausgestellt im Namen der Regierung der
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND durch die
BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
nach den Vorschriften des
INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1974/88 ZUM SCHUTZ DES
MENSCHLICHEN LEBENS AUF SEE

Issued under the authority of the Government of the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY by
BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
under the provisions of the
INTERNATIONAL CONVENTION FOR THE SAFETY OF LIFE AT SEA, 1974/88

Dieses Zeugnis ist durch das Ausrüstungsverzeichnis der Funkeinrichtungen (Form R) ergänzt.
This certificate is supplemented by a Record of Equipment of radio Facilities (Form R).

Name des Schiffes
Name of ship

Unterscheidungssignal
Distinctive number or letters

Heimathafen
Port of registry

Bruttoreaumzahl/-gehalt
Gross tonnage

Seengebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)
Sea areas in which ship is certified to operate (regulation IV/2)

IMO-Nummer
IMO Number

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden
Bauzustand befand, oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine
Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde:
*Date on which keel was laid or ship was at a similar stage of construction or, where applicable, date
on which work for a conversion or an alteration or modification of a major character was commenced*

28

* *Alternative means of meeting this requirement are permitted under regulation V/19, they have to be approved. In case of other means they shall be specified*

Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Ausrüstungsverzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.
This is to certify that this Record is correct in all respects.

Ausgestellt in am
Issued at Hamburg the
(Ort der Ausstellung) (Datum der Ausstellung)
(Place of issue of certificate) (Date of issue)

(Siegel) BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
(Seal) UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
- Dienststelle Schiffssicherheit -

Vermerk für regelmäßige Besichtigungen
Endorsement for periodical surveys

Hiernit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach Regel 1/9 des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.
This is to certify that, at a survey required by regulation 1/9 of the Convention, the ship was found to comply with the relevant requirements of the Convention.

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:
gezeichnet: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
Signed: (Signature of authorized official)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:
gezeichnet: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
Signed: (Signature of authorized official)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:
gezeichnet: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
Signed: (Signature of authorized official)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:
gezeichnet: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
Signed: (Signature of authorized official)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Hiernit wird bescheinigt,
This is to certify:

1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Regel 1/9 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
That the ship has been surveyed in accordance with the requirements of regulation 1/9 of the Convention.

2 dass die Besichtigung ergeben hat,
That the survey showed that:

2.1 dass das Schiff den Anforderungen des Übereinkommens in Bezug auf die Funkanlagen entspricht;
the ship complied with the requirements of the Convention as regards radio installations;

2.2 dass die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Anforderungen des Übereinkommens entspricht;
the functioning of the radio installations used in life-saving appliances complied with the requirements of the Convention;

3 dass ein Ausnahmezeugnis nicht ausgestellt worden ist.
That an Exemption Certificate has not been issued.

Dieses Zeugnis gilt bis ¹⁾ _____ vorbehaltlich der regelmäßigen Besichtigungen in Übereinstimmung mit Regel 1/9 des Übereinkommens.
This certificate is valid until¹⁾ subject to the periodical surveys in accordance with regulation 1/9 of the Convention.

Abschlussdatum der Besichtigung, auf dem dieses Zeugnis beruht:
Completion date of the survey on which this certificate is based: _____

Ausgestellt in _____ am _____
Issued at (Ort der Ausstellung) the (Datum der Ausstellung)
(Place of issue of certificate) (Date of issue)

(Siegel)
(Seal)
**BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
- Dienststelle Schiffsicherheit -**

1) Eintragung ist das Ablaufdatum, wie es nach Regel 1/14 Buchstabe a des Übereinkommens von der Verwaltung festgelegt wurde. Tag und Monat dieses Datums entsprechen dem Jahresdatum im Sinne der Regel 1/2 Buchstabe n des Übereinkommens, sofern es nicht nach Regel 1/14 Buchstabe h geändert wurde.
Insert the date of expiry as specified by the Administration in accordance with regulation 1/14(a) of the Convention. The day and the month of this date correspond to the anniversary date as defined in regulation 1/2(n) of the Convention, unless amended in accordance with regulation 1/14(h).

33

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens
oder um eine Nachfrist, wenn Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f Anwendung findet
*Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey
or for a period of grace where regulation I/14(e) or I/14(f) applies*

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f³⁾ des Übereinkommens bis zum
als gültig anerkannt.
*This certificate shall, in accordance with regulation I/14(e) / I/14(f)³⁾ of the Convention, be accepted as valid
until*

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ort:
Place: _____

Datum:
Date: _____

(Siegel)
(Seal)

Vermerk zur Verschiebung des Jahresdatums,
wenn Regel I/14 Buchstabe h Anwendung findet
*Endorsement for advancement of anniversary date
where regulation I/14(h) applies*

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der
In accordance with regulation I/14(h) of the Convention, the new anniversary date is

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ort:
Place: _____

Datum:
Date: _____

(Siegel)
(Seal)

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der
In accordance with regulation I/14(h) of the Convention, the new anniversary date is

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ort:
Place: _____

Datum:
Date: _____

(Siegel)
(Seal)

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.
Delete as appropriate.

32

Regelmäßige Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii
Periodical survey in accordance with regulation I/14(h)(iii)

Hiermit wird bescheinigt, dass eine regelmäßige Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii des
Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens
entspricht.
*This is to certify that, at a periodical survey in accordance with regulation I/14(h)(iii) of the Convention, the ship
was found to comply with the relevant requirements of the Convention.*

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ort:
Place: _____

Datum:
Date: _____

(Siegel)
(Seal)

Vermerk zur Verlängerung des Zeugnisses,
wenn es weniger als 5 Jahre gültig ist und wenn Regel I/14 Buchstabe c Anwendung findet
*Endorsement to extend the certificate if valid for less than 5 years
where regulation I/14(c) applies*

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach
Regel I/14 Buchstabe c des Übereinkommens bis zum
*The ship complies with the relevant requirements of the Convention, and this certificate shall, in accordance with
regulation I/14(c) of the Convention, be accepted as valid until*

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ort:
Place: _____

Datum:
Date: _____

(Siegel)
(Seal)

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen wurde
und wenn Regel I/14 Buchstabe d Anwendung findet
*Endorsement where the renewal survey has been completed
and regulation I/14(d) applies*

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach
Regel I/14 Buchstabe d des Übereinkommens bis zum
*The ship complies with the relevant requirements of the Convention, and this certificate shall, in accordance with
regulation I/14(d) of the Convention, be accepted as valid until*

gezeichnet:
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ort:
Place: _____

Datum:
Date: _____

(Siegel)
(Seal)

35	
2	Zweite Alarmierungsmöglichkeit <i>Secondary means of alerting</i> fitted
3	Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt <i>Facilities for reception of maritime safety information</i> fitted
3.1	NAVTEX-Empfänger <i>NAVTEX receiver</i> fitted
3.2	EGC-Empfänger <i>EGC receiver</i> fitted
3.3	KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger <i>HF direct-printing radiotelegraph receiver</i> fitted
4	Satelliten-EPIRB <i>Satellite EPIRB</i> fitted
4.1	COSPAS-SARSAT <i>COSPAS-SARSAT</i> fitted
5	UKW-EPIRB <i>VHF-EPIRB</i> fitted
6	Ortungsgerät des Schiffes zum Einsatz bei Suche und Rettung <i>Ship's search and rescue locating device</i> fitted
6.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART) <i>Radar search and rescue transponder (SART)</i> fitted
6.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART) <i>AIS search and rescue transmitter (AIS-SART)</i> fitted
3	Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebbereitschaft von Funkeinrichtungen (Regeln IV/15.6 und 15.7) <i>Methods used to ensure availability of radio facilities (regulations IV/15.6 and 15.7)</i> fitted
3.1	Dopplung von Geräten <i>Duplication of equipment</i> fitted
3.2	Landseitige Instandhaltung <i>Shore-based maintenance</i> fitted
3.3	Instandhaltungsmöglichkeit auf See <i>At-sea maintenance capability</i> fitted
Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist. <i>This is to certify that this Record is correct in all respects.</i>	
Ausgestellt in <i>Issued at</i>	Hamburg <i>(Ort der Ausstellung)</i> am <i>(Datum der Ausstellung)</i>
BERUFSGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT - Dienststelle Schiffssicherheit - (Siegel) <i>(Seal)</i>	

34	
Ausrüstungsverzeichnis zum Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (Form R) <i>Record of Equipment for the Cargo Ship Safety Radio Certificate (Form R)</i> Ausrüstungsverzeichnis zur Einhaltung des INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1974/88 ZUM SCHUTZ DES MENSCHLICHEN LEBENS AUF SEE in seiner zuletzt geänderten Fassung <i>Record of Equipment for compliance with the INTERNATIONAL CONVENTION FOR THE SAFETY OF LIFE AT SEA, 1974/88, as amended</i>	
1	Name des Schiffes..... <i>Name of ship</i> Unterscheidungssignal..... <i>Distinctive number or letters</i> Mindestanzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen <i>Minimum number of persons with required qualifications to operate the radio installations</i>
2	Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen <i>Details of radio facilities</i>
Gegenstand <i>Item</i>	Tatsächliche Regelung <i>Actual provision</i>
1	Hauptanlagen <i>Primary systems</i>
1.1	UKW-Funkanlage: <i>VHF radio installation</i>
1.1.1	DSC-Kodierer <i>DSC encoder</i> fitted
1.1.2	DSC-Wachempfänger <i>DSC watch receiver</i> fitted
1.1.3	Sprechfunk <i>Radotelephony</i> fitted
1.2	GW-Funkanlage: <i>MF radio installation</i>
1.2.1	DSC-Kodierer <i>DSC encoder</i> fitted
1.2.2	DSC-Wachempfänger <i>DSC watch receiver</i> fitted
1.2.3	Sprechfunk <i>Radotelephony</i> fitted
1.3	GW/KW-Funkanlage: <i>MF/HF radio installation</i>
1.3.1	DSC-Kodierer <i>DSC encoder</i> fitted
1.3.2	DSC-Wachempfänger <i>DSC watch receiver</i> fitted
1.3.3	Sprechfunk <i>Radotelephony</i> fitted
1.3.4	Fernschreibtelegrafie <i>Direct-printing radiotelegraphy</i> fitted
1.4	INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstelle <i>INMARSAT ship earth station</i> fitted

Nr. 158 Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Buß- und Verwarnungsgeldern für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen – BVKatBin-See)

Bonn, den 01. Juli 2015
WS 25/6267.2/2-3

Aufgrund der Änderung bestehender und des Inkrafttretens neuer gesetzlicher Vorschriften sowie der Neufassung der Beträge für Verwarnungsgelder und Geldbußen ist eine Neufassung des Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen erforderlich geworden.

Der Katalog enthält Vorgaben für die einheitliche Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen

- strompolizeiliche Vorschriften,
- schiffahrtspolizeiliche Vorschriften auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt und
- schiffahrtspolizeiliche Vorschriften auf dem Gebiet der Seeschiffahrt.

Der Katalog wird hiermit bekannt gemacht. Er ist als Sonderdruck¹ des Verkehrsblattes erhältlich.

Die zuständigen Behörden sind angewiesen, ab 1. Dezember 2015 Verstöße nach der Neufassung zu ahnden.

Der bisher geltende Katalog (Verkehrsblatt 2001 S. 614 und 2005 S. 462) wird aufgehoben.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

(VkBl. 2015 S. 615)

¹ Der BVKatBin-See wird als PDF-Datei auf einer CD-Rom (Dokument-Nr. C 8350), die zu diesem Heft erscheint, bekannt gemacht und kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, bezogen werden.

Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung eine CD-R C 8350 zum Preis von 10,00 €. Weitere Exemplare können zum Preis von 32,65 € bezogen werden.

Nr. 159 Planfeststellung für die Änderung der Genehmigung vom 30.12.2011 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore Windparks (OWP) „Borkum Riffgrund 2“

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die Änderung der Genehmigung vom 30.12.2011 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore Windparks (OWP) „Borkum Riffgrund 2“.

I.

Beim Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie (BSH) ist von der Firma DONG Energy Borkum Riffgrund II GmbH, Hamburg, ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Genehmigung vom 30.12.2011 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore Windparks (OWP) „Borkum Riffgrund 2“ im Bereich der deutschen AWZ der Nordsee gestellt worden.

II.

Das Änderungsverfahren wird als Planfeststellungsverfahren nach der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (SeeAnlV) in der Fassung vom 29. August 2013 i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. Zu den beantragten Änderungen wurde eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie eingereicht.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit
vom 05.10.2015 bis 05.11.2015
jeweils einschließlich

während der Dienststunden (Mo. – Do. von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr und Fr. von 9.00 Uhr – 14.30 Uhr) im BSH Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg, Bibliothek, und im BSH Rostock, Neptunallee 5, 18057 Rostock, Bibliothek, zur Einsicht aus.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum 19.11.2015 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendungen, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift beim BSH, Dienstsitz Hamburg oder Rostock zu erheben.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Zur Erörterung des Planes und der Einwendungen werden alle, deren Belange durch den Plan berührt werden, hiermit auf Montag, den 14.12.2015, 10:00 Uhr im Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie,

Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg geladen. Bei der Erörterung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung heranziehen. Auslagen, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Hinweise

Am 15. Juni 2012 hat das BSH eine Veränderungssperre nach § 10 SeeAnIV erlassen, die mit Verfügung vom 15. Juni 2015 verlängert wurde. Für Gebiete, die hiervon betroffen sind, tritt durch die Erörterung keine planungsrechtliche Verfestigung ein, soweit die Veränderungssperre in diesem Bereich nicht nachträglich geändert oder teilweise aufgehoben wird.

Das Verfahren erstreckt sich nur auf die Änderung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des OWP in der AWZ. Die Energieableitung/Trassierung des Kabels innerhalb des Küstenmeeres wird in gesonderten Verfahren behandelt.

Die Unterlagen stehen auch im Internetauftritt des BSH unter www.bsh.de (über den Reiter „Das BSH“ Unterpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“) zur Verfügung.

Die Bereitstellung im Internet ist nur ein zusätzliches Informationsangebot. Insbesondere bleibt das Ende der oben genannten Auslegungsfrist maßgeblich für die Einwendungsfrist.

Hamburg, den 07. September 2015
Az.: 5111/Borkum Riffgrund 2/PV/M5310

Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie
Im Auftrag
Dr. Michaela Stecher

(VkB1. 2015 S. 615)

Nr. 160 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1164/Rev.14 „Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen), in seiner zuletzt geänderten Fassung“**

Hamburg, den 02. September 2015
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheits-

ausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1164/Rev.14, „Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen), in seiner zuletzt geänderten Fassung“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Circ.1164/Rev.14

20. Januar 2015

Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), in seiner zuletzt geänderten Fassung

Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf Berichte unabhängiger Beurteilungen, die von Vertragsparteien des internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), in seiner zuletzt geänderten Fassung, eingereicht wurden, von denen der Schiffssicherheitsausschuss bestätigt hat, dass sie Informationen übermittelt haben, die nachweisen, dass die Vertragsparteien die uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens erbringen.

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) erhielt bei seiner vierundneunzigsten Tagung (17. bis 21. November 2014) und den vorhergehenden Tagungen Berichte vom Generalsekretär gemäß Regel I/7, Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen), in seiner zuletzt geänderten Fassung, in Bezug auf Berichte unabhängiger Beurteilungen, die gemäß Regel I/8, Absatz 2 durchgeführt wurden.
- 2 Der Ausschuss wies darauf hin, dass der Generalsekretär im Zusammenhang mit der Erstellung der von STCW Regel I/7, Absatz 2, vorgeschriebenen Berichte die Meinungen von Sachverständigen angefordert und berücksichtigt hat, die aus der Liste ausgesucht wurden, die gemäß Absatz 5 des Abschnitts A-I/7 des STCW-Codes eingerichtet und als MSC/Circ.797, welches gelegentlich überarbeitet wird, in Umlauf gebracht wurde.
- 3 Nach der STCW Regel I/7, Absatz 3, bestätigte der Ausschuss, dass die im Bericht des Generalsekretärs aufgelisteten STCW-Vertragsparteien, die ihren Bericht über die unabhängige Beurteilung gemäß I/8, Absatz 3 übermittelt hatten, nachgewiesen haben, dass sie weiterhin eine uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des STCW-Über-

einkommens von 1978, in seiner zuletzt gültigen Fassung, erbracht haben.

- 4 Die Liste in der Anlage umfasst jene STCW-Vertragsparteien, von denen bei verschiedenen Tagungen des Ausschusses bestätigt wurde Informationen gemäß Regel I/7 übermittelt zu haben, welche nachweisen, dass sie eine uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens erbracht haben und welche Folgendes ausweisen:

- .1 Fälligkeitsdatum des Berichts über die unabhängige Beurteilung;
- .2 Datum, an dem der Bericht über die unabhängige Beurteilung an den Generalsekretär übermittelt wurde (falls zutreffend); und
- .3 Ergebnis des Beurteilungsvorganges der Berichte über die unabhängige Beurteilung, die von den STCW-Vertragsparteien übermittelt wurden, die nachweisen, dass sie weiterhin eine uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens erbringen.

- 5 Der Ausschuss wies darauf hin, dass die Liste in der Anlage, während fortlaufend Informationen in Bezug auf unabhängige Beurteilungen übermittelt und beurteilt werden, bei Folgetreffen gegebenenfalls aktualisiert wird.

- 6 Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit der Schiffsverkehrsverwaltungen, Reeder, Schiffsbetreiber und -manager, Kapitäne und anderer Beteiligten auf Folgendes:

- .1 nicht alle in der Anlage aufgelisteten STCW-Vertragsparteien bieten die Ausbildung von Seeleuten an und manche dieser Vertragsparteien bieten gegebenenfalls nur einen eingeschränkten Umfang an Ausbildungen an; und
- .2 dass eine Vertragspartei in der Anlage genannt wird, befreit die Beteiligten nicht von ihren Verpflichtungen nach dem STCW-Übereinkommen.

Anlage

Bestätigte STCW-Vertragspartei* (Regel I/7)	Unabhängige Beurteilung (Regel I/8)		
	Fälligkeitsdatum des zu übermittelnden Berichts an den Generalsekretär	Datum, an dem der Bericht an den Generalsekretär übermittelt wurde	Bestätigt durch Schiffs-sicherheitsaus-schuss
Ägypten ¹	23/01/2009	19/11/2008	✓
Albanien	07/07/2018		
Algerien ¹	03/08/2009	21/04/2009	✓
Antigua und Barbuda ¹	02/04/2009	04/01/2010	✓
Argentinien ¹	14/07/2009	28/05/2009	✓
Aserbaidzhan ¹	29/05/2010	07/07/2010	✓
Äthiopien ¹	19/08/2011	11/04/2011	✓

Bestätigte STCW-Vertragspartei* (Regel I/7)	Unabhängige Beurteilung (Regel I/8)		
	Fälligkeitsdatum des zu übermittelnden Berichts an den Generalsekretär	Datum, an dem der Bericht an den Generalsekretär übermittelt wurde	Bestätigt durch Schiffs-sicherheitsaus-schuss
Australien ¹	27/02/2009	11/08/2008	✓
Bahamas (die) ¹	24/02/2010	10/05/2010	✓
Bahrain ¹	31/07/2009	23/03/2012	✓
Bangladesch	01/02/2004	04/10/2004	✓
Barbados	01/02/2004	30/09/2005	✓
Belgien ¹	01/08/2009	03/02/2009	✓
Belize	01/02/2004	27/07/2004	✓
Brasilien ¹	03/08/2009	22/05/2009	✓
Brunei Darussalam	01/02/2004	01/11/2005	✓
Bulgarien ¹	23/09/2010	31/05/2011	✓
Chile ¹	18/11/2009	08/01/2010	✓
China ¹	13/07/2009	27/05/2009	✓
China (SVR Hong Kong) ^{1 & 2}	29/07/2009	07/05/2009	✓
Cook Inseln (die)	17/05/2011	24/03/2010	✓
Dänemark ^{6 & 3}	24/12/2014	05/02/2014	✓
Demokratische Volksrepublik Korea ¹	01/08/2009	24/12/2008	✓
Deutschland ¹	25/07/2009	03/02/2009	✓
Dominica	21/03/2007	06/09/2007	✓
Ecuador ¹	02/08/2009	27/03/2009	✓
Elfenbeinküste	01/02/2004		
Eritrea	01/02/2004		
Estland ⁶	17/10/2013	02/07/2013	✓
Fidschi	01/02/2004		
Finnland ¹	09/09/2007	16/07/2007	✓
Frankreich ¹	18/11/2010	06/02/2009	✓
Georgien	01/02/2004	31/01/2003	✓
Ghana ¹	26/07/2009	14/06/2010	✓
Griechenland ¹	26/07/2009	14/10/2009	✓
Honduras ¹	31/07/2009	23/07/2012	✓
Indien ¹	22/06/2009	12/01/2010	✓
Indonesien ¹	09/08/2009	29/11/2010	✓
Iran (Islamische Republik) ¹	01/02/2010	27/07/2009	✓
Irland ¹	15/06/2009	13/01/2010	✓
Island	01/02/2004	10/11/2004	✓
Israel ¹	12/10/2009	06/07/2010	✓
Italien	01/02/2004		
Jamaika ¹	02/08/2009	18/03/2009	✓

Bestätigte STCW-Vertragspartei* (Regel I/7)	Unabhängige Beurteilung (Regel I/8)		
	Fälligkeitsdatum des zu übermittelnden Berichts an den Generalsekretär	Datum, an dem der Bericht an den Generalsekretär übermittelt wurde	Bestätigt durch Schiffs-sicherheitsausschuss
Japan ¹	27/07/2009	13/02/2009	✓
Jordanien (Haschemitisches Königreich)	17/02/2007	21/02/2007	✓
Kambodscha	08/03/2008		
Kanada ¹	01/10/2009	14/03/2011	✓
Kap Verde	01/02/2004	31/05/2007	✓
Katar	29/02/2009	12/02/2009	✓
Kenia	26/10/2015		
Kiribati	07/02/2004	03/06/2008	✓
Kolumbien	01/02/2004	05/06/2006	
Komoren	22/08/2007		
Kroatien	01/02/2004	10/06/2002	✓
Kuba	01/02/2004	09/11/2004	✓
Kuwait	22/02/2005	28/02/2005	✓
Lettland ¹	08/07/2009	14/04/2009	✓
Libanon	01/02/2004		
Liberia ¹	13/10/2009	16/04/2009	✓
Libyen	01/02/2004		
Litauen ¹	17/01/2009	03/06/2009	✓
Luxemburg ¹	08/07/2008	18/01/2010	✓
Madagaskar	01/02/2004	06/08/2006	✓
Malawi	01/02/2004		
Malaysia	01/02/2004	23/08/2004	✓
Malediven	01/02/2004	11/06/2004	✓
Malta ¹	31/07/2009	10/04/2012	✓
Marokko ¹	01/03/2010	27/05/2010	✓
Marshallinseln ¹	21/05/2010	04/12/2009	✓
Mauretanien	06/08/2004		✓
Mauritius ¹	31/07/2009	16/07/2013	✓
Mexiko	01/02/2004	25/08/2005	✓
Mikronesien (Föderierte Staaten von)	14/04/2005		
Montenegro** (Teil des ehem. Jugoslawiens)	01/02/2004	02/11/2005	✓
Mosambik	01/02/2004		
Myanmar ⁶	10/07/2012	13/08/12	✓
Neuseeland ¹	09/06/2010	22/09/2010	✓
Niederlande ⁴	01/02/2004	04/02/2004	✓

Bestätigte STCW-Vertragspartei* (Regel I/7)	Unabhängige Beurteilung (Regel I/8)		
	Fälligkeitsdatum des zu übermittelnden Berichts an den Generalsekretär	Datum, an dem der Bericht an den Generalsekretär übermittelt wurde	Bestätigt durch Schiffs-sicherheitsausschuss
Nigeria ¹	09/07/2010	23/07/09	✓
Norwegen ¹	02/08/2009	04/01/2010	✓
Oman	01/02/2004		
Pakistan ¹	25/07/2009	17/08/2009	✓
Panama	01/02/2004	11/05/2004	✓
Papua-Neuguinea	01/02/2004	26/05/2006	✓
Peru	01/02/2004	04/11/2005	✓
Philippinen ¹	28/07/2009	03/02/2009	✓
Polen ¹	26/08/2009	06/12/2010	✓
Portugal	01/02/2004	23/11/2004	✓
Republik Korea ⁶	31/02/2012	26/09/2011	✓
Rumänien ¹	14/05/2007	02/04/2007	✓
Russische Föderation	01/02/2004	02/02/2004	✓
St. Vincent/ Grenadinen ¹	09/11/2009	22/10/2009	✓
Salomonen	01/02/2004	13/10/2004	
Samoa	01/02/2004		
Saudi Arabien	31/07/2009	30/04/2012	✓
Schweden ¹	25/07/2009	11/03/2009	✓
Schweiz	01/02/2004	25/01/2006	✓
Senegal	01/02/2004		
Serbien** (Teil des ehem. Jugoslawiens)	01/02/2004		
Singapur ¹	11/04/2010	05/09/2011	✓
Slowakische Republik ¹	04/07/2011	24/10/2011	✓
Slowenien ¹	02/08/2009	04/02/2009	✓
Spanien ¹	29/07/2009	25/06/2009	✓
Sri Lanka ¹	09/11/2009	11/02/2010	✓
Südafrika	01/02/2004	04/09/2006	✓
Syrische Arabische Republik	20/04/2008		
Thailand	19/03/2004	08/11/2011	✓
Togo	01/02/2004		
Tonga	01/02/2004	17/07/2003	✓
Trinidad und Tobago	01/02/2004	26/09/2006	✓
Tschechische Republik ¹	01/05/2011	27/01/2011	✓
Tunesien ¹	23/11/2010	18/04/2011	✓
Türkei ¹	28/07/2009	23/01/2009	✓

Bestätigte STCW-Vertragspartei* (Regel I/7)	Unabhängige Beurteilung (Regel I/8)		
	Fälligkeitsdatum des zu übermittelnden Berichts an den Generalsekretär	Datum, an dem der Bericht an den Generalsekretär übermittelt wurde	Bestätigt durch Schiffssicherheitsausschuss
Tuvalu ¹	13/04/2010	16/08/2011	✓
Ukraine ¹	29/07/2009	27/01/2009	✓
Ungarn	01/02/2004	15/12/2006	✓
Uruguay ¹	25/07/2009	03/02/2009	✓
Vanuatu	01/02/2004	15/11/2004	✓
Venezuela (Bolivari-sche Republik)	01/02/2004	09/01/2006	✓
Vereinigte Arabische Emirate	01/02/2004		
Vereinigtes Königreich ^{5,1}	14/10/2009	06/11/2011	✓
– Bermuda ¹	03/08/2010	06/04/2011	✓
– Britische Jungferninseln	14/10/2009	06/04/2011	✓
– Gibraltar ¹	08/08/2010	06/04/2011	✓
– Isle of Man ¹	03/08/2010	06/04/2011	✓
– Kaimaninseln ¹	23/08/2010	06/04/2011	✓
Vereinigte Republik Tansania	01/02/2004	20/02/2006	✓
Vereinigte Staaten ⁶	29/07/2014	05/01/2012	✓
Vietnam	05/10/2009	26/04/2010	✓
Zypern ¹	28/07/2009	24/07/2009	✓

(VkBf. 2015 S. 616)

¹ Zweiter Zyklusbericht.² Assoziiertes Mitglied der IMO.³ Beinhaltet: Färöer Inseln.⁴ Beinhaltet: die Niederlande, Aruba, Curaçao und Sint Maarten.⁵ Beinhaltet: Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Gibraltar⁶ Dritter Zyklusbericht.

* Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen), in seiner zuletzt geänderten Fassung, die laut der Bestätigung des Schiffssicherheitsausschusses Informationen an den Generalsekretär übermittelt haben, die nachweisen, dass eine uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens erbracht wird.

** Am 4. Februar 2003 wurde der Name des Staates Bundesrepublik Jugoslawien zu Serbien und Montenegro geändert. Nach der Auflösung des Staates Serbien und Montenegro am 3. Juni 2006 bleiben alle Vertragshandlungen in Bezug auf die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens, die durch Serbien und Montenegro vorgenommen wurden, hinsichtlich der Republik Serbien und der Republik Montenegro ab dem gleichen Datum, d. h. 3. Juni 2006, in Kraft.

Nr. 161 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1491 „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)“**

Hamburg, den 02. September 2015
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1491, „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1491 Vom 12. Januar 2015

Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)

- Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner vierundneunzigsten Sitzung (17. bis 21. November 2014) die vom Unterausschuss Schiffssysteme und Ausrüstung auf seiner ersten Sitzung vorbereiteten und, in der Form von Änderungen am MSC/Rundschreiben 1120, in der Anlage aufgeführten, einheitlichen Interpretationen zur Positionierung der hintersten Schaummonitore angenommen, mit dem Ziel, eine einheitliche Umsetzung von Absatz 2.3.2.3 Kapitel 14 des FSS-Codes beim Inkrafttreten der durch Entschließung MSC.339(91) angenommenen, zugehörigen Änderungen zu ermöglichen.
- Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beiliegenden, einheitlichen Interpretationen als Anleitung zu benutzen, wenn sie Absatz 2.3.2.3 Kapitel 14 des FSS-Codes anwenden, und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)

Anlage

Die bestehende Interpretation bezüglich der Schaumsystem-Positionen von achteren Monitoren (Absatz 2.3.2.3 Kapitel 14 FSS-Code) wird durch Folgendes ersetzt:

„Schaumsystem-Positionen von achteren Monitoren

Die von diesem Absatz geforderten Backbord- und Steuerbord-Monitore dürfen sich auch im Ladungsbereich oberhalb von an Ladetanks angrenzenden Brennstoff-Bunkertanks befinden, wenn sie das darunter und dahinter liegende Deck gegenseitig schützen können.“

(VkBf. 2015 S. 619)

Nr. 162 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1492 „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS- und FTP-Code (MSC/Rundschreiben 1456)“

Hamburg, den 02. September 2015
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1492, „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS- und FTP-Code (MSC/Rundschreiben 1456)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1492

Vom 12. Januar 2015

Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS- und FTP-Code (MSC/Rundschreiben 1456)

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner vierundneunzigsten Sitzung (17. bis 21. November 2014) die vom Unterausschuss Schiffssysteme und Ausrüstung auf seiner ersten Sitzung vorbereiteten und, in der Form von Änderungen am MSC/Rundschreiben 1456, in der Anlage aufgeführten, einheitlichen Interpretationen zur Anordnung der Feuerlöschleitungs-Absperreinrichtungen auf Tankschiffen angenom-

men, mit dem Ziel, eine einheitliche Umsetzung von Regel II-2/10.2.1.4.4 SOLAS zu ermöglichen.

- 2 Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beiliegenden, einheitlichen Interpretationen als Anleitung zu benutzen, wenn sie Regel II-2/10.2.1.4.4 SOLAS anwenden, und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS und zum FSS- und FTP-Code (MSC/Rundschreiben 1456)

Anlage 1

Der bestehende Absatz 4 wird durch Folgendes ersetzt:

„4 Anordnung der Feuerlöschleitungs-Absperreinrichtungen auf Tankschiffen (Regel II-2/10.2.1.4.4)

Die vollständige Interpretation des Satzteil „müssen Absperreinrichtungen in die Feuerlöschleitung an der Vorderseite der Poop an geschützter Stelle eingebaut sein“ wäre, dass die Absperreinrichtung innerhalb eines Unterkunftsraumes, eines Wirtschaftsraumes oder einer Kontrollstation angeordnet sein müsste. Die Absperreinrichtung darf jedoch auf dem offenen Deck hinter dem Ladungsbereich angeordnet sein, vorausgesetzt die Absperreinrichtung ist:

- .1 mindestens 5 m hinter dem hinteren Ende des am weitesten nach achtern liegenden Ladetanks angeordnet; oder
- .2 falls der obige .1 praktisch nicht durchführbar ist, innerhalb von 5 m hinter dem hinteren Ende des am weitesten nach achtern liegenden Ladetanks, unter der Voraussetzung, dass die Absperreinrichtung durch eine dauerhafte Schutzkonstruktion aus Stahl geschützt ist.“

(VkBf. 2015 S. 620)

Nr. 163 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1493 „Vorläufige Anleitung für die Funktionsfähigkeits-Prüfung selbsttätiger Berieselungssysteme“

Hamburg, den 02. September 2015
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheits-

ausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1493, „Vorläufige Anleitung für die Funktionsfähigkeits-Prüfung selbsttätiger Berieselungssysteme“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1493
vom 12. Januar 2015

**Vorläufige Anleitung für die
Funktionsfähigkeits-Prüfung selbsttätiger
Berieselungssysteme**

- 1 Der Schiffsicherheitsausschuss hat auf seiner vierundneunzigsten Sitzung (17. bis 21. November 2014) unter der Berücksichtigung der Informationen über Ergebnisse des Prüfprogramms für selbsttätige Berieselungssysteme auf Fahrgastschiffen, das von den Bahamas umgesetzt wurde, zugestimmt das Folgende Schiffseignern, Betreibern, Systemherstellern und anderen beteiligten Parteien zur Kenntnis zu bringen:
 - .1 Während der jährlichen Funktionsfähigkeits-Prüfung von Sprinklerköpfen, die in den *Überarbeiteten Richtlinien für die Instandhaltung und Inspektion von Brandschutzsystemen und Brandschutzeinrichtungen* (MSC.1/Rundschreiben 1432) vorgeschrieben wird, wurden von den Bahamas bei einer Vielzahl von Systemfabrikaten und -typen Fehler gefunden. Zusätzliche Prüfungen zeigten in einigen Fällen Fehlerquoten, die die Wirksamkeit eines selbsttätigen Berieselungssystems wesentlich herabsetzen. Diese Fehler betrafen eine Anzahl von Herstellern und betrafen sowohl Hochdruck- wie Niederdrucksysteme und zeigten damit, dass die Zuverlässigkeitsprobleme unabhängig vom Fabrikat oder Typ der Sprinklerköpfe waren.
 - .2 Alle entdeckten Fehler ereigneten sich auf Schiffen, die älter als fünf Jahre waren, und betrafen eine oder mehrere der folgenden Fehlerarten:
 - .1 Verstopfung des inneren Filters der Sprinklerköpfe mit Mineralablagerungen;
 - .2 Ansammlung von Kesselstein und Mineralablagerungen auf den inneren Bauteilen des Sprinklers, die bei seiner Aktivierung ein Festfressen bewirkt, und
 - .3 Korrosion der inneren Bauteile des Sprinklers, die bei seiner Aktivierung ein Festfressen bewirkt.
- 2 Bei der Betrachtung der oben genannten Ergebnisse stimmte der Ausschuss darin überein, dass entsprechende Ergänzungen des MSC.1/Rundschreibens 1432 und des Kapitels 8 des FSS-Codes als eine dringliche Angelegenheit zu betrachten sind.
- 3 In Anbetracht der möglichen Folgen, falls automatische Berieselungssysteme auf einem Schiff nicht wie beabsichtigt arbeiten, und bis entsprechende Empfehlungen, wie in Absatz 2 beschrieben, von der Or-

ganisation entwickelt werden, drängt der Ausschuss Schiffseigner, Betreiber und Systemhersteller die Wirksamkeit von selbsttätigen Berieselungssystemen auf einer geplanten regelmäßigen Grundlage gemäß dem MSC.1/Rundschreiben 1432 aktiv zu überwachen und zu bewerten.

- 4 Schiffseigner, Betreiber, Systemhersteller und andere beteiligte Parteien werden ebenso ermutigt, die von den Bahamas herausgegebene Anleitung für die Prüfanforderungen für selbsttätige Berieselungssysteme zur Kenntnis zu nehmen, die unter der folgenden Website-Adresse <http://www.bahamasmaritime.com/downloads/bulletins/150bulltn.pdf> erhältlich ist.
- 5 Mitgliedsregierungen und internationale Organisationen werden aufgefordert, die obigen Empfehlungen und Informationen Schiffseignern, Betreibern, Systemherstellern und anderen beteiligten Parteien zur Kenntnis zu bringen.

(VkBl. 2015 S. 620)

Nr. 164 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffsicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1499 „Einheitliche Interpretation des Kapitels 3 des FSS-Codes“

Hamburg, den 02. September 2015
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffsicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1499, „Einheitliche Interpretation des Kapitels 3 des FSS-Codes“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1499
Vom 12. Januar 2015

**Einheitliche Interpretation des
Kapitels 3 des FSS-Codes**

- 1 Der Schiffsicherheitsausschuss hat auf seiner vierundneunzigsten Sitzung (17. bis 21. November 2014) die folgende, einheitliche Interpretation für Absatz 2.1.2.2 des Kapitels 3 des FSS-Codes angenommen, mit dem Ziel, eine genauere Anleitung für

die Anwendung der relevanten Anforderungen des FSS-Codes bereitzustellen:

„Der durch EntschlieÙung MSC.339(91) angenommene Absatz 2.1.2.2 des Kapitels 3 des FSS-Codes verlangt einen akustischen und einen optischen Alarm oder eine andere Vorrichtung, die den Benutzer alarmiert. In diesem Zusammenhang kann eine Druckanzeige, mit der der Benutzer ablesen kann, dass das Volumen der im Zylinder verbleibenden Luft auf nicht weniger als 200 Liter verringert worden ist, als optische Vorrichtung angesehen werden, ungeachtet der Notwendigkeit einer zusätzlichen Beleuchtung.“

- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die obige einheitliche Interpretation als Anleitung zu benutzen, wenn sie die relevante Vorschrift des FSS-Codes anwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

(VkBl. 2015 S. 621)